Der vaterländische Hilfsdienst

Für ben praktischen Gebrauch mit ben Gesetzesten, Mustersormblättern und einem Sachregister.

Hello Borfigender des Stadt. Berficherungsamtes München-

1. Auflage.



München 1916, Bager, Kommunalschriften-Verlag, G. m. b. H., München Arctsftr. 47.



K1919-201

Der vaterländische Hilfsdienst

Für ben praktischen Gebrauch mit ben Gesetzesterten, Mufterformblättern und einem Sachregister.

Herausgegeben von

Dr. Siegfried Wille ftellv. Borfigenber des Städt. Berficherungsamtes München.

1. Auflage.



HONIGLICHE BUBLIOTHER BERLIN

München 1916.

Bayer. Rommunalschriften=Berlag, G. m. b. H., München Arcisstr. 47.

Ubkürzungen

(in der Abhandlung.)

Wo gesehliche Vorschriften ohne weiteren Zusat angegeben sind, handelt es sich um das Hilfsdienstgesetz. War dessen Angabe zur Unterscheidung von anderen Vorschriften notwendig, ist die Abkürzung

SDG.

gebraucht.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

RGBI. = Reichsgesetzblatt.

RVD. = Reichsversicherungsordnung.

Weltur. 558

Bormort.

Die Einführung der vaterländischen Dienstpflicht bedeutet die planmäßige Zusammensassung und Rutzung der deutschen Arbeitskraft im entscheidenden Abschnitt des Krieges. Es gilt, die Arbeitskräfte nach den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft heranzuziehen, zu verteilen und an die übernommene Tätigkeit zu binden

Die Birkungen des Gesetes wird das deutsche Bolt in allen Kreisen und Schichten verspüren. Stellt doch das Geset den Grundsat an die Spize, das sich die Arbeitspslicht auf jeden ohne Unterschied des Standes und der Stellung erstreckt. Daraus erklärt es sich leicht, daß das gesamte deutsche Bolt dem Boltzug des Gesetes mit gespannter Erwartung entgegensieht.

Das Gesetz über die vaterländische Dienstpslicht ist seine Ankrafttreten am 6. Dezember 1916 durch eine Anzahl reichs und landesrechtlicher Borschriften ergänzt worden. Nunmehr ist die Gesetzgebung zu einem gewissen Abschlüß gelangt, der eine zusammensfassende Darstellung ermöglicht. Der vorliegenden Ausgabe liegt die Absicht zugrunde, den Kechtsstoff in einer auch weiteren Kreisen verständlichen Korm turz und anschaulich zusammenzusafien. Auf eingehendere rechtliche Erörterungen ist dabei keineswegs verzichtet. Der Abdruck der Gesetzetzte soll das Aussuchen der Kechtsquelle selbst ermöglichen, die beigesügten Mustersformblätter zu einer Bereinsachung des Bollzuges beistragen.

Bei der Bearbeitung, die zu einem beschleunigten Abschluß drängte, hat mich Herr Rechtspraktikant Dr. Ludwig Gebhard in München in weitgehendem Maße unterstützt. Die beiden letzten Abschnitte der Darstellung (die Organe des Hilfsdienstes, das Bers fahren vor den Ausschüffen), ebenso das Sachregister hat er im wesentlichen selbst bearbeitet und auch andere sehr verwertbare Beiträge zu den Abschnitten IV und V geleistet. Ihm sei an dieser Stelle gebührend gedankt.

Möge die Ausgabe ihren Zweck erfillen, das Berftändnis für den Bollzug des Gesetzes zu wecken und in

mancher Zweifelsfrage aufflärend zu wirken.

München, im Februar 1917.

Dr. Wille.

Inhaltsübersicht.

Abhandlung.	Seite
I. Zwed, Grundzüge und Entstehung bes Gefetzes	7
Gefethes	
 Inhalt u. rechtliche Boraussekungen der Diensthflicht Welche Tätigkeit fällt unter den vaterl. Hilfsdiensk? 	12 14
III. Die Durchführung der Dienstpflicht.	
1. Organisatorische Magnahmen zur Durchführung der Dienstpflicht. Teststellung der kriegswirtschaftlichen	
Bedeutung der Betriebe 2. Die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen. Ueber=	17
weisungsversahren	20
IV. Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflich=	
tigen.	01
1. Dienstyflicht und Arbeitsvertrag	0=
3. Schlichtung von Arbeits= und Lohnstreitigkeiten	31
V. Die ftaatsbürgerliche Stellung b. Dienft=	
pflichtigen	35
VI. Dienstyflicht und Sozialversicherung .	38
2. Unfallversicherung	50
1. Arantenversicherung 2. Unfallversicherung 3. Zuvaliden= und Hinterbliebenenversicherung / .	52
4. Ungestelltenversicherung	. 54
VII. Die Organe des Hilfsdienstes	55
Drgane der gesetzeichen Ausgestaltung Drgane des verwaltungsmäßigen Bollzuges	56
3. Organe der instanzmäßigen Entscheidungen	. 58
VIII. Das Berfahren vor den Ausschüffen .	. 63
Gesetzete.	
I. Reichsrechtliche Borfchriften über ben baterländischen Silfsbienft.	t
Gesetz über den vaterl. Silfsdienst vom 5. Dezember 1916 Bekanntmachung betr. Üebergangsbestimmungen zu den	
SS 9 und 10 über den vaterl. Hilfsdienst v. 21. Dez. 1916 Bekanntm. betr. Bestimmungen zur Aussührung des Ge-	3 77
setzes über den vaterl. Hilfsdienst vom 21. Dez. 1916	3 77
Bekanntm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des Ge-	= 00
setzes über der vaterl. Hilfsdienst vom 30. Jan. 1917 Anweisung über das Bersahren bei den auf Grund des	7 80
Dienstyflichtges, gehildeten Musschiissen p. 30. San. 1913	7 83
Berordnung über Bersicherung der im vaterländischer Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 .	t oo
Bekanntm. betr. Bestimmungen zur Ausführung des §	. 88
h (See iher den noter) Siffadienst nom 1 März 191	7 95

	Seite
II. Baverische Borschriften über den vaterl.	
Hilfsdienst.	
Bekanntm. des A. Staatsministeriums des A. Hauses	
und des Aeußern vom 8. Jan. 1917 betr. den vater- ländischen Hilfsbienst	98
Bekanntm. des R. B. Staatsministeriums des R. Hauses	00
und des Aeußern und des R. Staatsministeriums des	
Innern vom 8. Jan. 1917 betr. den vaterl. Hilfsdienst	. 99
Bekanntm. des R. Staatsministeriums des Innern vom	
19. Februar 1917 betr. die Befreiung Hilfsdienstpflich-	100
tiger von der Krankenversicherung	100
III. (Anhang.) Auszüge aus Gefegen, auf die	
in den Borschriften über den vaterl.	
Silfsdienst Bezug genommen ift.	404
Auszug aus der Reichsgewerbeordnung Auszug aus dem Gewerbegerichtsgesetz	101 102
Auszug aus der Reichszivilprozekordnung	103
Auszug aus dem baherischen Berggesetz	105
Musterberträge, Formblätter.	
1. Dienstwertrag für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Er- fat für Militärpersonen eingestellt werden	106
2. Vorläufiger Dienstvertrag bei Verwendung Hilfsdienst=	
pflichtiger im besetzten Gebiet	108
3. Endgültiger Dienstwertrag bei Verwendung Hilfsdienst= pflichtiger im besetzten Gebiet	110
4. Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige	110
5. Muster für den Abkehrschein	113
6. Mufter für die Bescheinigung, die der Schlichtungsaus=	110
schuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt .	114
Nach Fertigstellung noch erschienene Borschriften.	
Bekanntm. des R. Staatsministeriums des R. Hauses und	
des Aeußern, des A. Staatsministeriums des Innern und des A. Kriegsministeriums v. 6. März 1917, das	
Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den vater=	
ländischen Hilfsdienst hetreffend	115
Bekanntın, betr. Inkrafttreten u. Zusammensehung d. Aussschüsse nach § $4.^2$, § $7.^2$ und § $9.^2$ des Gesetes über den vaterländischen Silfsdienst im Königreich Bayern	
schüsse nach § 4,2, § 7,2 und § 9,2 des Gesetzes über den	
Datertanviggen Hilsvient im Konigreich Bahern .	118
Bekanntm. des K. Staatsministeriums des Innern und des K. Kriegsministeriums v. 13. März 1917, den Voll-	
zug des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst betr.	123
Sadireaistor	129
Condectifier	140

3weck, Grundzüge und Entstehung des Gesetzes.

Wenn je ein Geset das volle Verständnis des deutschen Volkes fand, so ift es das vom 6. Dezember 1916 über den vaterländischen Hisdienst. Sein Grundgedanke, in der Stunde der Gesahr alle versügsaren Arbeitskräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, fand einmiltigen Widerhall, wenn sich auch über die Sinzelheiten der Durchführung Meinungsverschiesdenheiten bilden mußten.

Der 3 weck des Gesetzes ist kurz folgender:

Bwed

Der Völkerkrieg, den das Deutsche Reich Seite an Seite mit seinen Berbündeten nun im dritten Jahre unter Entfaltung gewaltiger militärischer und wirt= schaftlicher Kräfte aussicht, geht seiner Entscheidung entgegen. Der deutschen Bolfswirtschaft fällt die Aufgabe zu, das Heer für diesen Entscheidungskampf zu rüften, sowie seinen und der Heimatbevölkerung Lebens= bedarf zu becken. Sie kann nur gelöst werden, wenn ihr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes in weitgebendstem Maße dienstbar gemacht wird. Der Bedarf an Kriegsmaterial, besonders an Munition, hat eine Ausdehnung angenommen, welche die Leistungsfähigkeit der Rüstungsindustrien aufshöchste anspannt. Die Volksernährung ist dadurch erschwert, daß das Deutsche Reich durch völkerrechtswidrige Maß= nahmen der feindlichen Mächte von den Ländern ab= geschnitten ist, deren Erzeugnisse vor dem Krieg einen erheblichen Teil seines Bedarfs deckten. Dies nötigt zu einer Steigerung der eigenen Erzeugung, zur Herkellung von Ersatzftoffen wie zur staatlichen Berteilung der Borräte.

Die sich hieraus ergebenden Schwieriakeiten in der Arbeiterfrage will das Hilfsdienstaesetz regeln. Ohne in die militärischen Interessen störend einzugreifen, will es für die Zuführung der nötigen Arbeitsträfte in die kriegswirtschaftlichen Betriebe Vorsorge treffen. Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kriegswirtschaft faßt es alle verfügbaren und geeigneten Arbeitsfräfte zielbewußt und planmäßig zusammen. Es geht von dem Gedanken aus, daß das im Frieden durch die Rechtsordnung geschützte Interesse am freien, der Leistungsfähigkeit des einzelnen überlassenen Erwerb zurücktreten muß hinter das Interesse, das die Gesamt= beit, der Staat, an seiner Arbeitsleistung zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr hat. Von diesem Gesichts= punkt aus führt es die öffentliche Arbeitspflicht, die Verpflichtung zur Tätigkeit in der Kriegswirtschaft ein und stellt sie der Wehrpflicht ergänzend zur Seite.

Die Durchführung dieses großzügigen Planes birgt jedoch eine Fülle von Schwierigseiten. Sandelt es sich doch nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen um die Autbarmachung brachliegender Arbeitskräfte. Die wesentliche Aufgabe besteht darin, die Arbeitskräfte anderen, sir die Ariegsührung weniger wichtigen Birtschaftszweigen zu entnehmen. Diese Berschiebung der Arbeitskräfte hat aber notwendig eine weitere Umgestaltung unserer Bolkswirtschaft zur Boraussetung: Die Zusammenlegung der kriegswirtschaftlich minderwichtigen Betriebe zugunsten des Ausbaues der Kriegswirtschaftszweige.

Grundzüge

Diese Ziese des Gesetzes sollen erreicht werden auf der Grundlage organisierter Freiwilligkeit. Die weitere Einstellung unseres Wirtschaftsledens auf die Zwecke der Kriegführung wie die Eingliederung des einzelnen in die Kriegswirtschaft soll sich unter möglichst geringer Anwendung von Zwangsmitteln abspielen. Die Zussammenlegung und Umgestaltung der Betriebe soll sich

unter freier Bereinbarung der Beteiligten vollziehen. Der einzelne Dienstpflichtige soll sich dann in einem zum Silfsdienst zählenden Wirtschaftszweig selbst eine seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit verschaften. Nicht eine Umstürzung umseres Birtschaftssebens im ganzen wie der Arbeitsleistung des einzelnen ist die Absicht des Gesehes, sondern planzvolle Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegführung. Ze besser so den mit der Ausführung des Gesehes betrauten Behörden gelingt, Borhandenes auszumützen und umwälzende Beränderungen zu vermeiden, desto vollkommener werden sie ihr Ziel erreichen.

Zwang ift nur als äußerstes Hissmittel für die Durchführung des Gesetzes gedacht. Doch ist ein doppelter Zwang, ein positiver wie ein negativer vorgesehen. Der positive Zwang setzt ein bei der Heraziehung und Berteilung der Dienstpssichtigen zur kriegswirtschaftlichen Tätigkeit, der negative besteht in einer Bindung der Dienstpssichtigen an die übernommene Arbeit. Eine zwangsweise Schließung von Betrieben ist dagegen nicht vorgesehen, wenn es den Behörden auch möglich sein wird, durch die Entziehung dienstpssichtiger Arbeitskräfte oder auch durch andere Mahnahmen auf die Schließung eines Betriebes hinzuwirken.

Der Vollzug des Gesches ist, soweit es sich um Verwaltungsaufgaben handelt, im wesentlichen in die Hände militärisch organisierter Behörden gelegt. Doch sind sür Streitfälle Instanzen geschaffen, die unter militärischem Vorsitz unter Zuziehung sachtundiger Beamter und von Vertretern der beteiligten Kreise über die Anwendung des Gesehes entscheiden. Sie sollen den vom Geschesvollzug Verrossenen den ersorderlichen Kreiseinben den ersorderlichen Kreiseichut bieten.

Das Bewußtsein der Berantwortung für diese in unsere gesamten Lebensverhältnisse ties eingreisende Maßnahme spiegelte sich wieder in den Erörterungen der Presse sieht dem Bekanntwerden des Gesetzentwurss, besonders aber in den Verhandlungen des Neichstags. Im Vordergrund des Interesses stand die sozialpolis

tische Bedeutung des Gesetzes. Es ist einleuchtend, daß ein Geset, welches die öffentliche Arbeitspflicht für den größten Teil der arbeitsfähigen, nicht zum Beeresdienst einberufenen männlichen Bevölkerung zum Grundfat erhebt, auf sozialem Gebiet geradezu umwälzend wirken muß. Unfere bisher geltende, auf dem Grundfat maß= voller Unternehmungsfreiheit und wirksamen Arbeiterschutes aufgebaute Wirtschaftsordnung ist damit durch= brochen. Das Interesse der Volksbertretung galt des= halb zuvörderst dem Schutz der von der Durchführung des Gesetzes am stärksten betroffenen Kreise, der in Mit= leidenschaft gezogenen Betriebsunternehmer wie der dienstpflichtigen Arbeitnehmer gegen eine zu schroffe Ginwirkung auf ihre Interessen. Für die Schließung oder Einschränkung ihrer Betriebe ge= zwungenen Unternehmer stand die Frage ihrer Schad= loshaltung im Vordergrund. Für die Arbeitnehmer handelte es sich um den Schutz vor Ausnützung und Berschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Die Tarifverträge sollten auf die Dienstpflichtigen Anwendung finden, das Roalitions=, Vereins= und Versammlungs= recht ihnen gewahrt, die Freizigigigkeit geschont und die Arbeiterfürsorgegesetzgebung für die Dienstpflichtigen aufrecht erhalten bleiben. Die Rechte der der Land= wirtschaft vorübergehend zugewiesenen gewerblichen Arbeiter follten teine Ginbuße erleiden. So intereffant fich die Verhandlungen im Reichstag über diese sozial= politischen Fragen gestalteten, so miissen doch die Er= örterungen über das Für und Wider hier ausscheiden. In den folgenden Abschnitten find fie vom Standbunkt des geltenden Rechts aus furz dargestellt.

Entstehungs.
geschichte

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist folgendes hervorzuheben: Das Gesetz war von der Regierung dem Reichstag als sogen. Mantelgesetz vorgelegt worden, das nur allgemeine Umrisse erstennen ließ und nur die elementarsten Bestimmungen über die Dienstpflicht enthielt, wie die Festlegung der Altersgrenze und den Begriff des vaterländischen Hilfsdienstes, im übrigen aber für den Bundesrat die Ermächtigung zur weiteren Aussührung in Anspruch

nahm. Demgegeniiber bestand der Reichstag auf dem weiteren Ausbau des Gesetzs, auf der Aufnahme von Schutzvorschriften, außerdem auf seiner ständigen Mitzwirkung bei der weiteren Ausgestaltung. Denn die Birkungen des geplanten Eingriffs in unsere Wirtschaftsordnung lassen sich nicht bis ins einzelne überzehen und schließen deshalb eine vorausschauende gesetzliche Regelung aus. Es müssen deshalb unter Umständen wichtige Maßnahmen im Verordnungsweg ers

lassen werden.

Das Gesels murde in erheblich erweiterter Form im Reichstag angenommen und trat mit dem Tage der Verfündung (Ausgabe des Reichsgesetblattes in Berlin am 6. Dezember 1916) in Kraft. Es umfaßt 20 Bara= graphen. In § 19 ift dem Bundesrat das Recht zur Erlassung der erforderlichen Ausführungsvorschriften erteilt, jedoch mit der Einschränkung, daß allgemeine Verordnungen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschuffes von 15 Mit= gliedern bedürfen. Zugleich ift dem an der Spite der behördlichen Organisation stehenden Kriegsamt in Berlin die Verpflichtung auferlegt, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu er= halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäuße= rung einzuholen. Diese parlamentarische Mitwirkung bei der Ausführung und dem Vollzug des Gesetes ist eine außergewöhnliche staatsrechtliche Erscheinung, die aber ihre volle Rechtfertigung in dem großen Interesse findet. das für das gesamte deutsche Bolk auf dem Spiele steht

II.

Die Dienstpflicht.

1. Inhalt und rechtl. Voraussehungen der Diensthflicht. und Arbeitsleistung in der wirtschaftlichen und son=

Die Dienstuflicht ist die Veruflichtung zur Dienst=

stigen nicht rein militärischen Organisation der Krieg-Sie wurzelt in der deutschen Reichsange= fiibrung. Erfordernis der heutschen hörigkeit. Sie gilt nur für Männer, nicht für Frauen meids, und ist durch ein bestimmtes Allter (17. bis 60. Lebens= jahr) begrenzt. Sie ist gleich der Wehrpflicht eine dem Staate gegenüber begründete öffentlichrechtliche Ber= pflichtung. Der Staat, das Deutsche Reich, hat das Recht auf die Dienst= und Arbeitsleiftung des im Alter zwischen 17 und 60 Jahren stehenden, in der bewaffne= ten Macht nicht verwendeten deutschen Mannes die untere Altersgrenze beim Intrafttreten des Gesetzes am 6. Dezember schon erreicht hat, oder sie während der Geltung des Gesetzes erreicht, ist dienstyflichtig. Die obere Altersgrenze von 60 Jahren hat die Bedeutung. daß derjenige Deutsche, der am 6. Dezember 1916 dieses Allter noch nicht erreicht hatte, noch dienstpflichtig ist. Mit der Erreichung des 60. Lebensjahres erlischt die

Miters. grenzen

> Rörberliche und geiftige Eignung

Dienstpflicht.

Porausgesett ist förperliche und geistige Eignung. Die Erfüllung der Dienstpflicht kann nur von dem= jenigen verlangt und schließlich erzwungen werden, der die nötigen Kräfte und Kähigkeiten besitt.

Die Verpflichtung zur Leiftung des vaterländischen Hilfsdienstes extrect sich also nicht schlechthin auf alle im Deutschen Reich lebenden, im Alter zwischen 17 und 60 Jahren stehenden Versonen. Nichtdeutsche, Männer. die einem anderen Staate oder überhaupt keinem Staat angehören, find nicht hilfsdiensthflichtig. Auch die Angehörigen der und in diesem Kriege verbündeten Staaten nicht. So kann z. B. ein in Bayern leben= der Desterreicher nicht zum Hilfsdienst herangezogen werden. Ebensowenig sind die nichtdeutschen Bewohner der besetzten feindlichen Gebiete bilfsdienstpflichtig. Undererseits sind auch die Männer mit deutscher Dienspsicht Staatsangehörigkeit innerhalb der vorgeschriebenenland lebenden Ultersarenze dienstpflichtig, die sich nicht in Deutsch= land, sondern im Ausland, sei es im perbiindeten. neutralen oder feindlichen Ausland aufhalten. Eine andere Frage ist die, wie weit es möglich ist, diese Personen zum Hilfsdienst beranzuziehen. Unter Um= ständen werden ihnen die Dienste, welche sie dort leisten. als vaterländischer Hilfsdienst anzurechnen sein. Das Gesets schließt die Möglichkeit, den vaterländischen Hilfsdienst im Ausland zu erfüllen, grundfählich nicht aus. Wenn der Dienst auch nicht im Vaterland ge= leistet wird, so kann er ihm doch unmittelbar oder mittelbar zugute kommen. Bei der engen Verknüpfung der Interessen der verbiindeten Mächte ist es keines= wegs ausgeschlossen, daß die von Deutschen in verbiin= deten Ländern geleisteten Dienste als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen sind.

Der Grundsatz, daß die Dienstpflicht nicht not= wendig im Reichsgebiet erfüllt werden muß, tritt auch insoferne zutage, als der Dienstpflichtige zur Arbeit im besetzten feindlichen Gebiet herangezogen werden kann. Unter Umständen wird seine Arbeit gerade hier von

besonderem Wert sein.

Nicht diensthflichtig sind Personen, die zum Dienste Berhältnis in der bewaffneten Macht einberufen sind. Die Dienst = Behrpflicht bflicht soll nur zur Ergänzung der Wehrpflicht dienen, foll Wehrpflichtige für die Erfüllung dieser Pflicht freimachen, sie ihr aber nicht entziehen. Die Dienst= bflicht ruht deshalb während des Dienstes bei der bewaffneten Macht.

Die Dienstpflicht kennt keine sozialen Unterschiede. Die Dienst Sie ift unabhängig von der Stellung, teine fozialen welche der Dienstpflichtige im bürger: lichen Leben einnimmt. Standesunterschiede

find der Dienstpflicht ebenso fremd wie der Wehrpflich Das Gesetz kennt insbesondere keinen Unterschied zw schen Arbeitgebern und =nehmern. Seine Wirkunge werden sich sogar vorzugsweise auf Kreise außerhal der Arbeiterschaft erstrecken. Damit soll jedoch nich gesagt sein, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten de einzelnen, auf denen sich seine soziale Stellung im all gemeinen aufbauen wird, bei der Durchführung de Dienstyflicht, bei seiner Eingliederung in die Kriege wirtschaft nicht berücksichtigt werden sollen. Das würd dem Grundgedanken des Gesetzes widersprechen, da die Arbeitsfraft möglichst zweckmäßig ausnützen wil Es soll sich vielmehr jeder einzelne dahin stellen, e foll dahin überwiesen werden, wo seine Leistungsfähig feit am besten zur Geltung kommt. Der Dienstwflich tige hat aber keinen rechtlichen Anspruch darauf, da er in einer seinem Bildungsgrade entsprechender oder seinem bisberigen Beruf gleichwertigen Tätigkei innerhalb des Hilfsdienstes Berwendung findet. muß, wo die Verhältnisse so gelagert sind, sich mit eine niedriger stehenden Tätigkeit abfinden. So muß fic 3. B. ein innerhalb seines Berufes in leitender Stel lung stebender Mann im Hilfsdienst mit einer unter geordneteren Tätigkeit begnügen, ein geistig Arbeiten der sich unter Umständen mit förperlicher Tätigkeit ab finden. Es wird Aufgabe der das Gesetz ausführender Behörden fein, bei der Ueberweifung der Diensthflich tigen eine möglichst vollwertige Ausnützung ihrer Ar beitskraft zu erzielen und jeden an den Plat zu stellen den er nach seiner Leistungsfähigkeit am besten aus zufüllen vermag.

2. Welche Tätigkeit fällt unter ben vaterländischen Silfsdienft?

Das Gesetz führt in § 2 näher aus, welche Tätig teit vaterländischer Hilfsdienst ist. Es ist dies die Be schäftigung im unmittelbaren Dienst des Staates uni in staatlichen Einrichtungen, dann bei den sür der Staatsbedarf arbeitenden Brivatbetrieben. Nicht sed Tätigkeit im Staats- oder kriegswirtschaftlichen Privat betrieb ist Hilfsdienst. Es dürsen in diesen Betriebe nicht beliebig viele Personen beschäftigt werden, sondern nur soviel, als das Bedürfnis ersordert. Dieses kann je nach Lage der Berhältnisse verschieden sein. Ein Wirtschaftszweig oder ein Betrieb kann seine Bedeutung sier die Kriegswirtschaft verlieren.

Alls vaterländischer Hilfsdienst gilt im einzelnen: *)

a) Der Dienst bei Behörden und beshördlichen Einrichtungen. Gleichgültig ist, ob es sich um Reichse, Staatse oder Gemeindebehörden handelt. Was unter "behördlicher Einrichtung" zu verstehen ist, ist im Gesch nicht außgeführt, wird vielemehr durch das Kriegsamt im Benehmen mit der zuständigen Reichse oder Landeszentralbehörde entsschieden. Es wird sich im allgemeinen um Einrichtungen handeln müssen, die, vom Staat organisiert, ähnlich wie die Behörden selbst, öffentliche, im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgaben zu erfüllen haben, wie beispielsweise die Träger der sozialen Verslicherung.

Der Personalstand bei den Behörden und behördlichen Einrichtungen darf den Bedarf nicht überschreiten. Die Dienstleistung bei Behörden und behördlichen Einrichtungen gilt nur insoweit als Silfsdienst, als

fie einem Bedürfnis entspricht.

b) Die Tätigkeit in der Kriegsinduftrie. Sie umfaßt die Herstellung der zur Kriegführung erforderlichen technischen Mittel. Zu ihr gehören nicht nur die Waffen- und Munitionsindustrie.

sondern auch die Hilfsindustrien.

c) Die Lande und Forstwirtschaft. Ihr sällt die Aufgabe der Ernährung von Geer und Geimatbevölserung und die Erzeugung einer Reihe für die Lebenshaltung wie für Küstungszwecke unentbehrlicher Rohktoffe zu. Sie bedarf während des Krieges besonderer Kstege und deshalb reichlicher und geschulter Arbeitskräfte. Zu erwägen war allerdings, ob die in der Landwirtschaft im Winter freiwerdenden Arbeits-

^{*} Bergl. hierzu § 5 ber inzwischen erschienenen Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Aussiührung bes § 7 des Gelebes über den vaterländischen disseinst v. 1. März 1917.

fräfte nicht anderwärts beschäftigt werden sollten. Es mußte jedoch verhittet werden, daß ihr durch diese Berschiebung gelernte Arbeiter dauernd entzogen würden. § 2 Abs. II bestimmt deshalb, daß Hilfsdienstpflichtige. die vor dem 1. August 1916 in einem land= und forst= wirtschaftlichen Betriebe tätig waren, aus diesem Beruf zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im Hilfsdienst nicht herangezogen werden dürfen. Ausgeschloffen ift dadurch nur die behördliche Ueberweifung. Dem ein= zelnen in der Landwirtschaft Tätigen ist es dagegen unbenommen, die landwirtschaftliche Tätigkeit mit einer anderen Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu vertauschen. Ein Arbeitnehmer kann zu diesem Zweck den Abkehrschein unter den sonstigen Voraus= sekungen verlangen.

d) Die Arankenpflege. Unter sie fällt besonders die ärztliche und niederärztliche Tätigkeit sowie die Bersorgung der Bevölkerung mit Arznei= und Heilmitteln.

e) Die Tätigkeit in kriegswirticaftlichen Organisationen jeder Ur oder in fonstigen Berufen oder Be. trieben, die für 3mede der Rriegfüh= rung oder Bolksversorgung unmittel= bar oder mittelbar Bedeutung haben. Es lassen sich nicht alle Berufe und Betriebe, die für die Rüstungs= oder Versorgungsaufgabe des Reichs eine Rolle spielen, aufführen. Das Gesetz stellt deshalb den Grundsatz auf, daß der unmittelbare oder mittel= bare Zusammenhang eines Berufs oder Betriebs mit den bezeichneten Zwecken entscheidet. Der Kreis der Berufe und Betriebe ist demnach weit gezogen. Oft werden die Zusammenhänge mit dem staatlichen Rüftungs: und Versorgungszweck nur für den in die wirtschaftlichen Verhältnisse genau Eingeweihten er= tennbar sein. Unter Boltsversorgung ift nicht nur die materielle zu versteben. Die geistigen Interessen erfordern auch während des Krieges eine forgfame Pflege. Unter diesem Gesichts= bunkt fällt besonders die Tätigkeit in Schrifttum und Breffe unter den Hilfsdienst. Seelforge und Unterricht werden häufig schon als behördliche Tätig= feit unter den Hilfsdienst fallen. Die Tätigkeit der Geichäftsführer bei Berufsvereinen, Verbänden von Arbeitgebern und =nehmern, desgleichen bei Arbeiter= sefretariaten ist, wie bei den Reichstagsverhandlungen ausdriicklich festgestellt wurde, Hilfsdienst. Alls solcher ist auch die Tätigkeit der Rechtsanwälte anzuseben.

III.

Die Durchführung der Dienstpflicht.

1. Organisatorische Magnahmen zur Durchführung der Diensthflicht. Feststellung der friegswirtschaftlichen Bedeutung ber Betriebe.

Das deutsche Wirtschaftsleben hat sich nach einer prognisse raschen Anpassung an die Bedürfnisse der Krieaswirt= brische Saft trot aller Hemmnisse des Krieges kräftig fort= Magnahmen itwickelt. Manche Wir. Haftszweige find allerdings infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, durch den Mangel an Rohstoffen oder den Wegfall der Ubsahmöglichkeit kaum mehr lebensfähig und werden nur im Interesse ihrer Kontinuität fortgeführt.

Die Durchführung der Dienstpflicht erfordert eine veitere Aenderung unseres Wirtschaftslebens, eine toch vollkommenere Ginstellung auf Die Bedürfniffe der Kriegführung und Bolksversorgung. Die deutsche Volkswirtschaft nuß zu einer einheitlichen, nur vom Kriegszweck ge= eiteten Organisation ausgebaut werden. Dies ist nur nöglich unter Hintansetzung der Interessen der Wirt= chaftszweige, die im Rahmen der Kriegswirtschaft ohne besondere Bedeutung sind. Wie sich diese Umge= taltung eines erheblichen Teils unserer Volkswirtschaft ibspielen foll, ist im Gesetz nicht geregelt. Diese Frage eignet sich ihrer Vielgestaltigkeit wegen nicht zur gesetz-Jeberischen Lösung.

Richtlinien für ben Ausbau ber ichaftszweige Es bestehen folgende Richtlinien:

Die für die Kriegswirtschaft minderwichtigen Be-Kriegswirt triebe werden zusammengelegt. Die Niederlegung ganzer Wirtschaftszweige muß jedoch verhütet werden. da sie als Grundlage für die künftige Friedenswirt= schaft auch während des Kriegs erhalten bleiben müs sen. In beschränktem Maße haben auch die reinen Friedensindustrien friegswirtschaftliche Bedeutung. Entscheidend für die Weiterführung eines Betriebs find feine auf den ersten Blick oft nicht erkennbaren Ausammenhänge mit der Kriegswirtschaft. Es ist ein wenn auch nur mittelbarer Zusammenhang mit den Zwecken der Kriegführung und Bolksversorgung er= So haben 3. B. Erportindustrien und forderlich. Unternehmungen des Ausfuhrhandels wegen ihres Einflusses auf die deutsche Rahlungsbilanz im Ausland bis zu einem gewissen Umfang friegswirtschaftliche Bedeutung. Für die Betriebszusammenlegung kommen in erster

Linie Großbetriebe in Betracht. Bei kleineren Betrieben kommt es darauf an, wie weit der aus ihrer Stillegung gewonnene Ruwachs an Betriebsmitteln und Arbeitskräften die damit verbundenen Schäden und Opfer lohnt. Gine Frage, die bei den Beratungen des Gesetzes eine hervorragende Rolle spielte, ist die Entschädigung der infolge der Durchführung Gesetzes zu Schaden gekommenen Betriebsunternehmer. Reine Ent. Das Gefet erkennt eine Entichabi= schicht des gungspflicht grundsätlich nicht an. Das Reich ist nicht verpflichtet, für den Schaden aufzu= der Stul. fommen, der einen Betriebsunternehmer trifft, ebenso= wenig wie es für die Verluste Ersatz leistet, die ein folcher durch die militärische Einberufung seiner An= gestellten und Arbeiter erleidet. Das Gegenteil wäre

nicht folgerichtig. Durch die Betriebszusammenlegung foll der Schaden auf viele Schultern verteilt und da=

ber Still. Betrieben

durch für den Einzelnen vermindert werden. Für das Verfahren bei der Betriebszusammen= legung von legung gelten folgende Grundfätze: Die Kriegsamts= stellen bedienen sich hierzu zweckmäßig der Vermittlung

Bufammen. Betrieben

und Mitarbeit der ständigen und der Kriegsorganisationen der einzelnen Industriezweige. Die Betrießzusignenmenlegung ist Sache der freien Bereinbarung mit den Betriebsinhabern. Sinen unmittelbaren behördlichen Zwang zur Betrießseinstellung, wie ihn ähnlich die Gewerbepolizei hat, kennt das Geseb nicht. Den mit der Ausführung des Gesegs betrauten Behörden ist nicht etwa ein Recht der Stillegung ober Zusammenlegung der Betriebe eingeräumt. Sist ihnen nur die Möglichseit an die Hand gegeben, die Arbeiter aus den sür die Kriegswirtschaft unwichtigen

Betrieben herauszuziehen.

Die rechtliche Grundlage für das Herausziehen zeitellung der Arbeiter aus einem Betrieb bildet die Entscheidung werkiegtscher dessen keiner des einem Betrieb bildet die Entscheidung wieder des sie entscheidung die kaben der kiegen der der kiegen der des stellvertretenden Beifer trisst der sie den Bezirf eines stellvertretenden Beneralkommandos gebildete Feststellungsauszichuß. An diese Entscheidung ist der Einberufungsauszichuß. An diese Entscheidung ist der Einberufungsauszichuß im Ueberweisungsversahren, der Schlichtungsaussschuß im Bersahren iber die Erteilung des Ariegsannts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten. Alls beteiligt gilt, wer an der vom Aussichuß zu tressenden Feststellung ein unmittelbares Interess zutersse hat. Das Bersahren ist nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle zulässig.

Bird die Entscheidung über die kriegswirtschaftliche Bebeutung eines Betriebs weder vom Kriegsamt
noch durch Untrag eines Beteiligten veranlaßt, so
unterbleibt sie. Unter diesen Umständen bleibt es für
viele Betriebe unbestimmt, ob sie unter § 2 fallen und
deshalb die bei ihnen Beschäftigten im Hissdienst
stehen. Diese können trosbem zum Hissdienst herangezogen werden. Die Entscheidung darüber, ob der
Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, kriegswirtschaftliche
Bedeutung hat, erfolgt dann im Ueberweisungsversahren. Hissdienstepsichtigt ungestellte dieser Betriebe,
denen der Abselpsichein verweigert wurde, können bon
dem Borsisenden des Schlichtungsausschusses Unskunft
berlangen, ob der Betrieb unter § 2 fällt.

9#

2. Die Heranziehung der Silfsdienstpflichtigen. Ueberweifungsverfahren.

Zunächst kommen zur Seranziehung die nicht gerade sehr zahlreichen Dienstpslichtigen in Betracht, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Immerhin werden sie einen willkommenen Zuzug zu den schon in der Ariegswirtschaft Tätigen ausmachen. Die große Masse der Dienstpslichtigen ist noch in Arbeitsverhältzissen seitgen seit der staatlich organissierten Bedarfsarbeit zugeführt werden muß.

Das Gesetz will freiwillige Meldung

Der Gedanke, welcher der Durchführung der Silfsbienstpflicht zugrunde liegt, ist der einer planmäßigen Zusammensassung freiwilliger Arbeit. Die Silfsbienstpflichtigen sollen sich freiwillig zum Silfsbienstpflichtigen sollen sich freiwillig zum Silfsbienstpflichtigen sollen sich seinenstpfliedern. Jeder Dienstpflichtige soll sich nach einer kriegswirtschaftlichen Tätigkeit umsehen, in der er seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten am besten verwertet. Nur bei demjenigen, der nicht selbst zur kriegswirtschaftlichen Tätigkeit greift, setz der behördliche Zwang ein.

Für eine Registrierung der Dienstpslichtigen, wie sie bei den Wehrpslichtigen durchgeführt ist, sehlt bis jett die gesehliche Grundlage.*) Bis zu deren Schaffung wird die Ermittlung der Dienstpslichtigen durch Inanspruchnahme der Ortsbehörden ersolgen miissen.

Ueberweisungsverfahren

Bei Heranziehung der Diensthflichtigen lassen sich drei Abschmitte unterscheiden: Die allgemeine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die Aufforderung des einzelnen Diensthflichtigen durch schriftlichen Stellungsbesehl und die Anwendung eigentlichen Zwanges, die Ueberweisung.

Magemeine Zunächst erfolgt eine allgemeine Auffor= gorberung berung zur freien Meldung, die das

^{*)} Inzwischen eingeführt durch die Bekm. betr. Bestimmungen zur Aussiührung des § 7 des Gesehes über den vaterländischen Hissbiersten. 1. März 1917. Diese enthält Borschriften über die Meldepslich der nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Jan. 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpslichtigen Deutschen.

Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landes= zentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Durch fie wird bekannt gegeben, daß für diese oder jene Ar= beiten Hilfsdienstpflichtige gesucht werden und daran die Aufforderung geknüpft, es sollen sich zur Erfüllung ihrer Dienstwflicht bereite und für die Arbeiten geeignete Bewerber bei den Nachweisstellen melden. Es wird damit gerechnet, daß die Silfsdienft= pflichtigen, die nach ihren Kähigkeiten für die Arbeiten in Betracht kommen, fich auf diese allgemeine Aufforderung bin freiwillig melden. Doch zieht die Richt= befolgung der allgemeinen Aufforderung noch keinen Rechtsnachteil nach sich.

Wird ihr nicht in ausreichendem Maße ent= 2. Besondere fprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflich= guftige mit besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Einberufungsausschuß herangezogen. Diese enthält die Aufforderung an den Dienstpflichtigen, sich binnen zwei Wochen bei einer der in § 2 bezeichneten Stellen Arbeit zu suchen. Die Auswahl der Stelle bleibt dem Dienstwflichtigen in diesem Abschnitt des Verfahrens grundsätlich noch überlassen, wenn auch der Ausschuß darauf hinweisen kann, daß er sich seine Beschäftigung zweckmäßig in diesem oder jenen Beruf oder Betrieb suchen soll. Doch ist dies ein Vorschlag, der den Dienstpflichtigen nicht bindet. Bei der Suche nach einer geeigneten Tätigkeit wird sich der Dienstpflichtige zweckmäßig des Arbeits= nachweises bedienen. Es ist die Errichtung besonderer Hilfsdienstmeldestellen geplant, denen der Arbeitsnach= weis und die Berufsberatung für Diensthflichtige über= tragen werden foll und die durch Zentralauskunfts= stellen und ein Kriegsarbeitsamt zusammengefaßt wer= den. Hat der Dienstpflichtige Beschäftigung gefunden, so hat er davon dem Einberufungsausschuß Meldung zu machen. Dieser entscheidet dann, ob eine unter § 2 fallende Tätigkeit vorliegt.

Ist dagegen binnen 2 Wochen von der Zustellung 3. leber weisung des Stellungsbefehles an eine Beschäftigung nicht

berbeigeführt, so findet die Ueberweisung Dienstvflichtigen durch den Ausschuß an eine bestimmte

Stelle statt.

Die Neberweisung ist eine behördliche Anordnung. die den Eintritt des Dienstpflichtigen in ein bestimmtes Arbeitsverhältnis verfügt und den Dienstyflichtigen bei Bermeidung erheblicher Strafen zum Eintritt ver= pflichtet. In diesem Abschnitt des Verfahrens tritt also der Awang ein. Bei der Ueberweisung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort, die Gesundheit sowie die bisherige Tätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Des= gleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versor= genden Angehörigen ausreichenden Unterhalt bietet. da dem Dienstpflichtigen nicht die Ansprüche der Kriegs= teilnehmer auf Kamilienunterstützung zustehen. Ueberweisung der Dienstpflichtigen set also voraus, daß sich die Ueberweisungsstelle vorher über die Arbeitsbedingungen, besonders über die Lohnfrage verge= wissert. Doch tritt die Ueberweisung nicht etwa an die Stelle der eigenen Abmachungen des Diensthflichtigen. Sie begründet für diesen nur die Verpflichtung, an der ihm bezeichneten Arbeitsstelle in Arbeit zu treten, mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Die zum Vertragsabschluß abzugebenden Willenser= klärungen des Dienstpflichtigen kann sie nicht ersetzen.

Es wird nicht zuläffig sein, die Ueberweifung für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Dauer der Frühiahrs= bestellung oder der Ernte auszusprechen. Zweck des Ueberweisungsverfahrens ist die Heranziehung der Dienstpflichtigen und ihre spstematische Verteilung nach den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft, nicht aber ihre Bindung an die Arbeitsstellen. Diese Wirkung foll durch den Abkehrschein hervorgerufen werden.

Rechtsbehelfe bes Dienft. Heber. meifungs. perfabren

Der Dienstpflichtige genießt im Ueberweisungs= pflichtigen imberfahren einen weitgehenden Rechtsschutz. Schon gegen die besondere schriftliche Aufforderung ist ein Rechts= behelf gegeben. Der Diensthflichtige oder sein bis= heriger Arbeitgeber können bei dem Ausschuß, von dem die Aufforderung ergangen ist, Borstellung ersheben. Ueber diese entscheidet der Borsitzende in einem Borbescheid, gegen den die Entscheidung des Einberufungsausschusses angerusen werden kann. Auf diese Möglichkeit ist im Borbescheid

hinzuweisen.

Gine Burüdnahme ber besonderen Auffor= derung zum Eintritt in den Hilfsdienst durch den Vor= fitenden ist zulässig, wenn die Auflösung des bis= herigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Es besteht für die Ein= berufungsausschüffe also kein Zwang, grundsätlich jeden Dienstpflichtigen heranzuziehen. Es find vielmehr die privatwirtschaftlichen Interessen, die des Dienstpflich= tigen, seines Arbeitgebers sowie aller an der Tätigkeit der Dienstpflichtigen interessierten Kreise gegen die staatlichen Interessen am Hilfsdienst abzuwägen. ift im Einzelfalle zu entscheiden, ob der durch die Heran= ziehung des Dienstpflichtigen für die Staatsbedarfs= arbeit erzielte Nuten die in der Privatwirtschaft her= vorgerufenen Nachteile überwiegt.

Nimmt der Vorsitzende die besondere Aufforderung zurück, so ist ihre Rechtswirkung aufgehoben. Andern= falls bleibt sie bestehen. Es läuft die zwei= wöchentliche Frist zum Aufsuchen einer Beschäf= tigung weiter, auch wenn von den Beteiligten die Entscheidung des Ausschuffes an= gerufen wird. Ist bis zur Entscheidung des Ausschusses die zweiwöchentliche Frist abgelaufen, ohne daß sich der Diensthflichtige inzwischen eine in den Hilfsdienst fallende Tätigkeit verschafft hat, so wird sich der Ausschuß nicht nur mit der Nachbrüfung des Vorbescheids des Vorsitzenden, also mit der Aufrecht= erhaltung oder Zurücknahme des Stellungsbefehls befassen, sondern auch gleich die Ueberweisung des Dienst= pflichtigen aussprechen. Zedenfalls besteht kein recht= liches hindernis, diese beiden Entscheidungen zu verbinden.

Gegen die Ueberweifung ist Beschwerde zum Feststellung sausschuß beim stellvertre= tenden Generalkommando zuläffig. ihrer Erhebung ist sowohl der Dienstpflichtige wie sein letter Arbeitgeber berechtigt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich beim Ausschuß anzubringen. Dieser kann der Beschwerde felbst abhelfen und erforderlichen= falls weitere Ermittlungen anstellen.

IV.

Das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen.

1. Dienftvflicht und Arbeitsbertrag.

Die Dienstpflicht ist eine öffentlichrechtliche, dem Deutschen Reich gegenüber zu erfüllende Pflicht. Der Diensthflichtige genügt ihr durch Ausübung einer unter § 2 fallenden Beschäftigung. Er kann selbständiger Unternehmer sein, er kann die Dienstpflicht als Arbeit= geber erfüllen. Meistens wird er aber in der Rolle des Arbeitnehmers auftreten und durch einen Arbeitsver= trag eine Beschäftigung im Hilfsdienst übernehmen.

Ginfluß ber Dienftbflicht beitsbertrag

Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und auf den Ar. Arbeitnehmer erfährt dadurch, daß es in Erfül= lung der Dienstpflicht eingegangen wird, keine recht= liche Veränderung. Das Dienstpflichtgeset will im Rechtsleben keine Störungen verursachen, den Dienst= pflichtigen teine Schranken setzen, die nicht nötig find.

> Arbeitgeber des Diensthflichtigen können nach § 2 öffentlichrechtliche Körperschaften, das Reich, die Bundesstaaten. Gemeinden, Versicherungsträger usw. sein, ferner Privatpersonen in allen Erscheinungsformen des bürgerlichen und des Handelsrechts.

> Die dienstrechtliche Stellung eines Beamten wird durch die Hilfsdiensthflicht ebensowenig rechtlich ver= ändert, wie die des vertragsmäßig angestellten Dienst=

pflichtigen. Bei Kollision der Rechtsnormen sind die des Hilfsdienstes maßgebend. Selbstverkändlich würde der in Beamteneigenschaft tätige Dienstpslichtige durch unbefugtes Aufgeben seiner Tätigkeit der Dienstpslichtebenschandeln wie ein durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag Angestellter.

In der Regel wird die Dienstpsslicht durch Arbeitsleifung des Dienstpssichtigen als Arbeitnehmer ersillt werden. Es soll deshalb hier kurz dargestellt werden, wie sich die rechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Einsluß der Dienst-

pflicht im allgemeinen gestalten werden.

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen Dienstvertrag begründet. Der Arbeit= nehmer stellt dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung. Es kann aber auch durch Abschluß eines Werkvertrages eingegangen werden. Dann ist ein bestimmter Arbeits= erfolg Vertragsgegenstand. Beispiel: Ein Handwerks: meister, der im Frieden selbständig war, verpflichtet sich, aus der von einem Großunternehmer zu liefernden Metallmenge eine bestimmte Rahl von Granatzündern anzufertigen. Doch wird die Form des Werkvertrags im allgemeinen die Ausnahme bleiben. Der Werkpertrag ist zur Erfüllung der Dienstpflicht nur geeignet, wenn er auch zu einer wirklichen Beschäftigung des Dienstpflichtigen führt. Wollte jemand durch gelegentliche Nebernahme von Aufträgen, z. B. zur Lieferung von Kriegsbedarfsartikeln, die Dienstoflicht erfüllen, so würde er sie in Wirklichkeit umgehen und könnte nicht als im Hilfsdienst beschäftigt gelten.

Der Abschluß des Arbeitsvertrags ist der der der bereitlichte Bereinbarung der Vertragsteile überlassen, des der Das Arbeits verhältnis ist privat persättnis Das Arbeitsverhältnis ist privat pristignes erchtlich, wenngleich seine Eingehung nach ben der Erfüllung einer öffentlich rechtschoer Erfüllung einer öffentlich rechtschoer gilknichte genach den Aflicht dient. Dieser Grundsag gilknichte Steutschaft dann, wenn der Dienstpflichtige erst anstickenibar den schriftlichen Stellungsbesehl des Einberufungs- unbereinder ausschussen in ein Arbeitsverhältnis tritt. Auch

dann ist er beim Abschluß des Arbeitsvertrags noch frei, es ist seiner Wahl überlassen, wo und unter welchen Bedingungen er in Arbeit treten will. Er fann nach Belieben Unterhandlungen anknüpfen und wieder abbrechen, solange die Frist noch nicht abge= laufen ist. Rein Arbeitgeber kann ihn, gestützt auf die Aufforderung des Einberufungsausschuffes, zur Ein= gehung eines Arbeitsvertrags zwingen.

Auch im Fall ber Heber. weifung beruht bas hältnis auf Bertrag

Bu Zweifeln könnte die Frage Anlaß geben, ob auch der in eine Beschäftigung überwiesene Dienst= Arbeitsver pflichtige in einem Vertragsverhältnis steht. Denn er geht die Beschäftigung unter dem Zwang der Ueber= weisung ein. Diese ist, wie schon ausgeführt (vergl. S. 22), eine behördliche Anordnung und bedeutet recht= lich keineswegs den Abschluß des Arbeitsvertrags. Sie greift dem Dienstyflichtigen in dieser Richtung nicht vor. Es bleibt ihm der Abschluß des Arbeitsvertrags vorbehalten, wenn ihm für die Gestaltung des Arbeits= verhältnisses auch naturgemäß kein oder nur ein ge= ringer Spielraum überlassen ist. Mangels besonderer Berabredung ist der Arbeitgeber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bei der Vertragsauslegung ver= pflichtet, dem Ueberwiesenen gegenüber das Arbeits= verhältnis so zu gestalten, wie bei gleichwertigen, nicht überwiesenen Arbeitern.

Löfung bes Arbeitsber.

Ein besonderes Interesse beansprucht die Lösung pältnisses des Arbeitsverhältnisses eines Dienst= eines Dienft. pflichtigen.

a) wenn bas fällt

In ein Arbeitsverhältnis, welches dem § 2 nicht Arbeitsver, entspricht, greift die Diensthflicht störend ein. Der bälmis nicht Arbeitsvertrag wird zwar durch den Eintritt der Dienstehlicht Dienstehlicht nicht aufgelöst, doch hat kein Vertragsteil mehr einen Anspruch auf Erfüllung, soweit dieser mit dem Zweck des Hilfsdienstgesetzes in Widerspruch steht. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis vorzeitig friftlos kündigen, wenn dies die Er= füllung der Dienstpflicht fordert. Nicht zuläffig wäre es deshalb, das Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf den Gintritt der Dienstpflicht zu kündigen und dann in ein anderes, gleichfalls nicht unter § 2 fallendes Arbeitsverhältnis bis zur Heranziehung zum Hilfsdienst einzutreten. Dies würde den Arbeitnehmer dum Schadenersat verpflichten. Häufig werden sich Zweifel ergeben, ob ein Betrieb unter die Kriegswirtschaftszweige des § 2 fällt. Bis zur Entscheidung dieser Frage hat der Arbeitgeber das Recht auf die Arbeits= leistung des Arbeitnehmers. Denn solang besteht keine Beranlassung zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses. Länger wird der Arbeitgeber dagegen die Dienstpflich= tigen im allgemeinen nicht halten können. Die Aufforderung nach § 7 Abs. II gibt in jedem Fall das Recht, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der auf ihre Zustellung folgenden zweiwöchentlichen Frist zu lösen. Denn bis zu diesem Tag hat der Dienstpflichtige ein unter § 2 fallendes Arbeitsverhältnis einzugehen, wenn er die Ueberweisung vermeiden will. Unter Umständen ist auch schon eine frühere Lösung möglich.

Zur Vermeidung einer vertragswidrigen Aufgabe des Arbeitsverhältnisses vor der "besonderen Auffor= derung" kann der bisherige Arbeitgeber den Vorsitzen= den des Einberufungsausschusses um seine Vermitt= lung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhält= nisses angehen.

Ueber die Lösung eines Arbeitsverhältnisses, in b) wenn es welchem der Dienstpflichtige seiner Dienstpflicht genügt, enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Für ste gelten die allgemeinen Normen. Kann sonach das Arbeitsverhältnis des Dienstpflichtigen nach wie vor durch dessen einseitige Willensäußerung, die Kündigung, gelöst werden, so sieht doch das Gesetz eine Handhabe bor, um einer aus unwesentlichen Gründen beabsich= tigten Niederlegung der Arbeit vorzubeugen: den Abkehrschein. Durch ihn soll die erforderliche Stetigkeit im Arbeiterstand der kriegswirtschaftlichen Betriebe aufrecht erhalten werden.

pflicht

entibricht

2. Der Abtebrichein.

Der Abkehrschein ist eine Bescheinigung des Arbeit= gebers darüber, daß der Dienstpflichtige die (unter § 2 fallende) Beschäftigung mit seiner Zustimmung auf Bo gegeben hat. Seine Erteilung bildet für den Arbeitstige nehmer die Voraussehung zur Eingehung eines neuen Rei Arbeitsverhältniffes. Denn nach §§ 9, 18 Biff. 2 barf ent einen Dienstpflichtigen in Beschäftigung ist nehmen, der im Hilfsdienst beschäftigt ist oder in den Sp letten 2 Wochen war, wenn der Diensthflichtige nicht St einen Abkehrschein seines letten Arbeitgebers bei- Ar Do Ruwiderhandlung macht strafbar.

Die rechtliche Bedeutung fcbeines.

Die rechtliche Bedeutung des Abkehrscheines bestri Die des Ablehr steht also nicht darin, daß ohne ihn der Arbeitsver: trag eines dienstpflichtigen Arbeitnehmers nicht gelöst ger werden kann. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses ift eine Frage des bürgerlichen, die Erteilung des Ab- ge tehrscheines eine solche des öffentlichen Rechts. Die Un rechtlichen Voraussekungen für die Erteilung des Abme De kehrscheines ergeben sich aus dem Diensthflichtgeset. Die Berweigerung des Abtehricheines be hat für den Dienstpflichtigen die Folge, daß er mährend 2 Wochen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses von einem neuen Arbeitgeber nicht beschäftigt îd werden fann. Er ift, wenn ihn der Ginberufungs: ausschuß nicht vorher einem anderen Betrieb zuteilt, für die Dauer von 2 Wochen notwendig arbeitslos. Der Einberufungsausschuß hat das Recht, den Dienstvilichtigen auch dem Betrieb wieder zuzuweisen, den er ohne Abkehrschein verlassen hat.

DI

2

2

Boraus. sekungen für

Für die Erteilung des Abkehrscheins gelten fol-Die Ecteilunggende Grundsätze: Sie ist nicht in das Ermessen des bes Alokehr. Arbeitgebers gestellt. Dieser ist vielmehr zur Erteilung verpflichtet, wenn ein wichtiger Grund borliegt. Alls folder ift im Gefet eine "angemeffene Berbefferung der Ar: beitsbedingungen im vaterländischen Silfsbienst" besonders genannt. Wann eine folche vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller für den Arbeitnehmer ins Gewicht fallenden Umstände zu beurteilen. In den meisten Fällen wird es sich um Lohnerhöhung handeln. Doch kann eine Verbesserung auch in anderen Borteisen liegen, 3. B. darin, daß die vom Dienstpflichtigen in Aussicht genommene neue Tätigkeit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten mehr als die bisherige entspricht. Dem Ermessen des Schlichtungsausschusses üb durch diese Gesesbesteinmung ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Gewiß soll dem berechtigten Streben des Dienstpflichtigen nach Verbesserung seiner Urbeitsbedingungen kein Riegel vorgeschoben werden. Doch verlangt die in den kriegswirtschaftlichen Bestreben notwendige Stetigkeit des Arbeiterstandes, daß die Arbeitssftellen nicht wegen geringsügiger Vorteile gewechselt werden fönnen.

Ueber die Form des Abkehrscheins bestehen solsende Borschriften: Er muß Name und Borname des Arbeitgebers sowie Wohnort, Straße und Hausnumsmer der letzten Beschäftigungsstelle, ferner die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Dienstpflichsmer achannten Alekte arkeilt punden.

tigen getrennten Blatte erteilt werden. Wird der Abkehrschein verweigert, so kann der Bei Berwei. Dienstpflichtige, wenn er Zweifel an der kriegswirt- gerung des haftlichen Bedeutung des Betriebs hat, in welchem er foeines beichäftigt ist, vom Vorsitzenden des Schlichtungsaus= husses eine schriftliche Austunft darüber ver= langen. Die Auskunft stellt fest, ob der Betrieb unter a) Ersuchen den Hilfsdienst fällt. Sie erteilt der Borsitzende, dersigenden des aber auch eine andere Stelle damit betrauen kann ausschuses Mer auch eine andere Stelle damit betrauen Bird die kriegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebsum Auskunft in der Auskunft verneint, so hat dies für den Hilfs triegswirt. dienstyflichtigen die rechtliche Wirkung, daß er das Gebeutung Arbeitsverhältnis wechseln darf, ohne daß sichdes Betriebs der neue Arbeitgeber einer Bestrafung aussetzt. Einer Enticheidung des Feststellungsausschusses über die triegswirtschaftliche Bedeutung des Betriebs wird da dired nicht borgegriffen. Die Kriegsamtstelle (bei welcher der Feststellungsausschuß errichtet ist) ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Desgleichen der Arbeitgeber.

dem Gegen die Berweigerung des Abkehrscheins steht Dienstpflichtigen außerdem die Beschwerd der deliveichwerde an den Schlichtungsausschuß zu. Erkennt dieser das Vorliegen eines wichtigen Grundes an. jo stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung den Abkehrschein ersett. Die Beschwerde hat im all gemeinen keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Dienst: pflichtige muß das Beschäftigungsverhältnis fort: feten, es fei benn, dag ihm dies nach den Umständen des Falles nicht zuge mutet werden kann. Ueber diese Frage ent scheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder =nehmer der Vorsitzende des Schlichtungsausschuffes.

Der Arbeitgeber, der sich weigert, den vom Hilfs dienstyflichtigen beantragten Abkehrschein auszustellen, ist verpflichtet, den Dienstpflichtigen unter Arbeits bedingungen weiter zu beschäftigen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen find. Wenn der Dienstpflichtige gehalten ist, trot seines Wider strebens im Arbeitsverhältnis zu bleiben, fo foll ihm nach der Absicht des Gesetzes daraus doch kein Nachteil für die Arbeitsbedingungen entstehen. Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht, beschäftigt er den Diensthflichtigen z. B. nur gegen niedrigeren Lohn, jo wird regelmäßig durch den Schlichtungsausschuß auf Erteilung des Abkehrscheins zu erkennen sein. die Nichterfüllung einer zugunsten des Arbeitnehmers begründeten gesetlichen Pflicht durch den Arbeitgeber muß als wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gelten. Dagegen bildet die Ber pflichtung des Arbeitgebers zur Weitergewährung gleichwertiger Arbeitsbedingungen teinen Beftandteil des Arbeitsvertrags. Der Diensthflichtige kann deshalb auf die Beitergewährung seines bisherigen Arbeits lobnes nicht Klage erheben.

Beionber. ter Bebr. pflichtiger aus bem Arheits. perhältnis

Besonderes gilt für das Ausscheiden zurückge heiten beim stellter Wehrpflichtiger aus dem Arbeitsverhältnis. Auf durlidgestell. Antrag der Militärbehörde hat der Schlichtungsausschuß die Gründe der Auflösung des Arbeitsverhält nisses auch dann zu prüfen, wenn ein Streit über bis Erteilung des Abkehrscheins nicht besteht. Der Schlich tungsausschuß kann dem Ueberweisungsausschuß vor ichlagen, den Dienstpflichtigen einem anderen Betrieb zu überweisen. Diese Regelung ermöglicht es, darüber zu wachen, daß die im Interesse der Kriegswirtschaft durückgestellten Wehrpflichtigen an der Stelle tätig sind, wo ihre Arbeitskraft die zweckmäßigste Berwendung findet.

3. Schlichtung von Arbeits. und Lohnstreitigkeiten.

Die Beschränkung der Vertragsfreiheit des Arbeitnehmers durch die Dienstpflicht birgt die Gefahr eines Uebergewichts des Arbeitgebers der Festseumg der Arbeitsbedingungen in sich. Der Arbeitnehmer kann zur Eingehung des Arbeitsverhältznisses gezwungen werden. Er kann die Arbeit auch nicht zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich mit seinen Mitarbeitern niederlegen. Benn dem dienstpflichtigen Arbeitnehmer das Koalitionsrecht auch gewahrt werden soll, wie § 14 ausdrücklich vorschreibt, so wird doch durch die Dienstpflicht die Durchführung eines organisserten Ausstandes ausgeschlossen. Die Anspannung aller Arbeitskräfte, wie sie das Hisstender undereinbar.

Das Gesch hat deshalb nach anderen Mahnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gesucht. Bas im Frieden unter normalen Wirtschaftsverhältnissen durch Druck und Gegendruck der organisierten Arbeitgeberund Arbeitnehmerschaft, durch Aussperrung und Ausstand durchgeset werden soll, muß in der entscheidensden Phase des Krieges im Weg der Verständigung unter Bermeidung des mit diesen wirtschaftlichen Kämpfen notwendig verbundenen Arbeitsverlustes erreicht werden.

Diesem Zweck dienen die in §§ 11 ff. des Gesches vorgeschenen Arbeiter= und Angestelltenausschüffe, deren Bildung nach der Gewerbeordnung bisher fakultativ war. Sie haben die Ausgabe, zwischen der Arbeiterschaft des Betriebes und dem Arbeitgeber zu

vermitteln. Es obliegt ihnen, "das aute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern." Sie haben insbesondere Anträge. Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft und der Angestellten in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zur Kenntnis bes Unternehmers zu bringen. Um ihren Winschen Nachdruck zu verleihen, haben die Arbeiterausschüffe das Schlichtungs Recht, ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmanns= gericht als Einigungsamt anzurufen oder wahl= weise damit ihre Angelegenheiten vor den in Abs. II bezeichneten Ausschuß als Schlich= tungsftelle zu bringen. Das Anrufen des Ausschusses steht übrigens auch den Arbeitern cher Betriebe frei, für die keine Arbeiterausschüffe bestehen (Betriebe mit weniger als 50 Arbeitern). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich dem Ausspruch der Schlichtungsstelle zu unterwerfen. Andernfalls ent= steht für ihn der Nachteil, daß die Arbeiter von ihm den Abkehrschein, d. h. die Zustimmung zum Aufgeben der

Einzelheiten iiber bie

Arbeit verlangen, eventuell erzwingen können. Ueber die Bildung der Arbeiterausschiisse sei hier Bildung der turz folgendes erwähnt: Sie sind in allen Betrieben, Arbeiter. u. für die Titel VII d. Gew. Drd.*) gilt und in denen in der ausschüffe Regel mehr als 50 Arbeiter (diese brauchen nicht aus ausschließlich dienstpflichtigen Versonen zu bestehen) beschäftigt sind, zu errichten. Sie können auch für Betriebsabteilungen errichtet werden. Mitalieder werden von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundfätzen der Verhältniswahl gewählt.

Dieselben Grundsätze gelten für die Wahl der Ungestelltenausschüfse, die für Betriebe mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versiche=

rungspflichtigen Versonen zu errichten find.

Ueber die Geschäftsordnung dieser Ausschüffe sagt das Gesetz nur soviel, daß auf Verlangen von min=

^{*)} Enthält soziale Schutvorschriften für die gewerblichen Arbeiter.

destens einem Biertel der Mitglieder eine Sitzung ans beraumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesett werden muß.

Neber das Berfahren bei der An Serfahren rufung einer der in § 13 genannten einer Schlichtungsftellen (Gewerbegericht, Bergschildtungsgewerbegericht, Einigungsamt einer Junung, Kaufsmannsgericht, Aussichuß für die Erteilung des Absehrs schlichtungsfelle

Die Schlichtungsstelle wird erst angerusen, wenn die Einigungsverhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß gescheitert sind. Kusen beide Teile ein Gewerbe- (Berggewerbe-) Gericht, Einigungsamt einer Innung ober ein Kaufmanusgericht an, so ist dessen Juständigkeit als Einigungsamt begründet. Will nur ein Streitsteil die Tätigkeit der Schlichtungsstelle herbeisiühren, so muß er den in § 9 Abs. Il bezeichneten Aussichuß aurusen. Dieser muß auch auf einseitigen Unruf hin die Einigungsverhandlungen ausnehmen.

Auf das Verfahren finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäße Anwendung. Der Borsibende ist darnach besugt, zur Einleitung der Berhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu bernehmen. Jür den Fall des Richterscheinens kann er eine Geldstrase dis zu 100 M androhen. Gegen deren Festspung sindet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozesordung (§§ 567 ff.) statt. Eine Vertretung der beteiligten Versonen durch deren allgemeinen Stellvertreter, Protutisen oder Vertriebsleiter ist zulässig.

Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist darauf gerichtet, eine Bereindarung unter den Beteiligten hersbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind die Streithunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Berhältnisse sestzahren. Zur Aufklärung können Ausklunftspersonen vorgeladen und vernommen werden. Nach Klarstellung der Berhältnisse ist in gemein in mer Berhandlung jedem Teil Gelegenheit zu geben,

fich über das Borbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Dann ist eine Einigung zwischen den Streitsteilen zu versuchen.

Die Leitung der Verhandlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht aber das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

Rommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedssspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat. Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch ersolgt mit einsacher Stimmenmehrsheit.

Nach § 71 Abs. II des Gewerbegerichtsgesetes kann das einigungsamtliche Verfahren ohne Ergebnis en= digen, wenn bei der Beschlußfassung über den Schieds= spruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zu= gezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüberstehen. In diesem Fall kann sich vor dem Gewerbegericht der Borsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Für diesen Grundsatz ist in dem Schlichtungsverfahren des Hilfsdienstgesetzes tein Raum. Es muß zur Berftandigung oder zum Schiedsspruch führen, weil der wirtschaftliche Kampf vermieden werden muß. Bei Stimmenaleichheit zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und =nehmer ift deshalb der Vorsitsende zur Stimm= abgabe und damit zur Herbeiführung eines Schieds= ibruches verbflichtet.

V.

Die staatsbürgerliche Stellung des Dienstpflichtigen.

Much für sie gilt der Grundsat, daß das Geset die Befugnisse des Dienstpflichtigen nicht weiter einschrän= ten will, als dies sein Zweck unbedingt erfordert. Die Einschränkungen, die es für die staatsbürgerlichen Rechte des Diensthflichtigen mit sich bringt, werden vielfach überschätt. Das Geset hebt die Freizügigkeit, die freie Wahl von Wohnsitz, Gewerbe und Beruf nicht schlechthin auf. Es räumt den mit seinem Vollzug be= auftragten Behörden allerdings die Befugnis ein, diese Rechte bei der Arbeitszuweisung an den Dienstoflich= tigen im einzelnen Fall zu umgehen, wo die Verhält= nisse dies unabweisbar erfordern. Doch ist eine will= kürliche Beiseiteschiebung dieser wichtigen, sonst durch die Rechtsordnung geschützten Interessen ausgeschlossen. Das Gesets verpflichtet die Einberufungsausschüffe zur möglichsten Berücksichtigung von Wohnort, bisheriger Tätigkeit und Lohnverhältnissen des Dienstpflichtigen. bon Lebensalter, Gesundheit und Familienverhält= nissen. Für eine gerechte Berücksichtigung dieser Um= stände bürgt die Zuziehung von Vertretern der beteiligten Kreise zu den Einberufungsausschüssen und die Zulassung einer Beschwerde. Ist allerdings auf Neberweisung des Dienstpflichtigen entschieden, so hat dieser auch bei Vermeidung erheblicher Strafen (Ge= fängnis bis zu einem Jahr und Gelbstrafe bis zu 10 000 M ober eine dieser Strafen oder Haft) die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

Charafteristisch für die Stellung des Dienstpslich-ver vienetigen ist, daß der von ihm geleistete Dienst nicht als keit nicht in Deeresdienst weder als beeresdienst Berson des Soldatenstandes noch als Kriegsteilnehmer im Sinne der für diese Personen geltenden Gesete anzusehen ist. Heeresunsähigkeit schließt also die Dienstepflicht nicht aus. Auch findet, um ein weiteres Beispiel zu bringen, die Berordnung vom 4. August 1914 über den Schutz der Kriegsteilnehmer auf Dienstpflichtige keine Anwendung. (Ihre Ausdehnung auf Dienste pflichtige im Bege der Geschgebung wird allerdings kundenbung erwogen.) Sin Teil der Dienstpflichtigen wird sedoch kullärkrassen. Borschriften des Millitärstrassesbunds, insbesone gesetwiese dere den Kriegsgesehen durch § 155 a. a. D. unterworsen willäher sein.

> Im Interesse von Ordnung und Sicherheit der Armee sind nämlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges solche Versonen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heer befinden oder sonst sich bei demfelben aufhalten oder ihm folgen, den Straf= vorschriften des Militärstrafgesetbuchs, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen. Die Anwendung des Militärstrafrechts beschränkt sich auf diejenigen Dienst= pflichtigen, die fich beim friegführenden Seer in einem Dienstverhältnis befinden. Die Dienstpflichtigen, die im Heimatgebiet beschäftigt sind, gehören jedenfalls, bon besonderen Umftänden abgesehen, nicht zum Ge= folge des kriegführenden Heeres. Auch die Beschäftigung in der Etappe wird den Zusammenhang mit dem friegführenden Heere nicht in jedem Falle herstellen. So wird 3. B. die Arbeit in militärischen Werkstätten im Etappengebiet den Diensthflichtigen noch nicht dem Militärstrafgesetzbuch unterwerfen. Im Einzelfall wird es darauf ankommen, ob der Heeresteil, für welchen der Dienstpflichtige auf Grund seines Vertragsverhältnisses tätig ist, nach seiner Verwendung auf dem Kriegsschauplat als friegführendes Heer anzusehen ist.

> Dienstpslichtige, die zum Gesolge des kriegsührenden Heeres im Sinne des § 155 a. a. D. gehören, sind der Militärgerichtsbarkeit unterworsen, doch treten in ihren anderen rechtlichen Beziehungen keine Nenderungen ein. Sie werden dadurch nicht Bersonen des

Soldatenstandes, sondern bleiben Zivilpersonen. Ihre staatsbürgerlichen Rechte, z. B. das Wahlrecht, bleiben ihnen auch während der Hilfsdienstleistung erhalten, während z. B. das Wahlrecht bei den Personen des Soldatenstandes ruht, solange sie sich bei den Fahnen befinden.

Folgerichtig nehmen die Dienstpflichtigen auch nicht teil an der Fürsorgegesetzgebung für Personen des Soladatenstandes und Kriegsteilnehmer. Für gesundheitliche Schäden, für die Sinduße an Erwerdsfähigkeit, sir Invalidität, Alter, Todessall werden sie und ihre Ungehörigen nicht nach den für Personen des Soldatenstandes oder Kriegsteilnehmer geltenden Borschriften schadlos gehalten. Dadurch ergibt sich die große Bedentung der Sozialversicherung für die Dienstpflichtigen. Die sich auf diesem Gebiete für die Dienstpflichtigen ergebenden Fragen sind in einem eigenen Abschnitt (VI) zusammengesaßt.

Aus dem Gebiet des Armenrechts ift Dienstpflichtgesetzes folgendes von Armenrecht Interesse:

Der Ort, an welchen der Dienstpflichtige zur Arbeit überwiesen wird, hat nach § 29 des Unterstützungs-wohnsitzgesetzes im Krantheitsfalle sür die Kosten seiner Kur und Berpflegung während der ersten 26 Wochen nach Beginn der Krantenpflege aufzukommen. Voraussetzung ist, daß der Dienstpflichtige mindestens eine Boche hindurch gegen Gehalt oder Lohn dort beschäftigt war.

Für den zur Arbeit an einen anderen Ort verwiesenen Dienstpflichtigen wird durch die Ueberweisung die einjährige Frist für den Erwerb des Unterkühungsbohnsches nicht in Lauf gesett. Denn er hat seinen Aufenthalt nicht freiwillig dort genommen (§ 12 a. a. D.). Entsprechend beginnt mit der Ueberweisung auch nicht die Frist für den Berlust des Unterstützungsbohnsitzes nach § 24 a. a. D.

Diese Hinweise sollen hier genügen. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung auf

Rechtliche Stellung ber mirtidaft überwiesenen porber

weitere Einzelheiten einzugehen. Beachtung ver= dient noch die rechtliche Sonderstellung, die § 16 den der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arheitern einräumt. Die landesrechtlichen Bestim= ber Land. mungen über das Gesinde finden auf sie keine Anwen= Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung für sie weiter gelten. gewerblich Das Gesetz beabsichtigt nur, den gewerblichen Arbeitern, Arheiter die während ihrer poriihergehenden Beschäftigung in der Landwirtschaft auch Gesindedienste zu übernehmen haben, die Anwendung der landesgesetlichen Bestim= mungen über das Gefinde zu ersparen. Die Artikel 15 bis 31 des baher. Ausführungsgesetzes zum Bürger= lichen Gesetzbuch über den Gesindevertrag, wie die Artifel 106 und 109 des Polizeistrafgesetbuches, die gewisse Mikstände auf dem Gebiete des Gesindewesens unter Strafe stellen, finden deshalb auf sie keine Unwendung.

VI

Dienstpflicht und Sozialversicherung.

Die Dienstpflichtigen genießen keinen besonderen Schutz vor Gefahren der Berufsausübung. Gine Fürsorge für den Kall der Krankheit, der Einbuße an Erwerbsfähigkeit, der Invalidität usw. ist im Silfsdienst= gesetz nicht vorgesehen. Um so größer ist das Interesse des Dienstpflichtigen an den Leistungen der Sozial= perficherung.

Seine rechtliche Stellung in der sozialen Bersiche= Rebeutung ber Berord rung ist durch die mit Zustimmung des Reichstagsaus= 24. Feb. 1917 schuffes erlassene Berordnung des Bundesrats vom figerung der 24. Februar 1917 über Versicherung der im paterläns im vaterl. dischen Hilfsdienst Beschäftigten besonders geregelt. Beschäftigten Die Verordnung hat rückwirkende Kraft bis zum 6. De= zember 1916, dem Intrafttreten des Hilfsdienstaesetes. Ihr Zweck ist sowohl, zweifelhafte Rechtsfragen auf dem Gebiet der Sozialversicherung für Dienstwflichtige flarzustellen, wie auch neue, durch die besonderen Verhältnisse für die Dienstpflichtigen notwendig gewor= dene Vorkehrungen zu treffen. Da es jedoch nicht mög= lich ist, alle Schwieriakeiten im poraus zu klären, ist der Reichskanzler ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung zu erlassen.

Die Verordnung geht davon aus, daß der Dienst= Rechtliche Stellung bes pflichtige, auch wenn er in eine Arbeitsstelle ii ber Dienstoffig. wiesen ist, in freier Arbeit steht, an welche die Ber= tigen in der sicherungspflicht kraft Gesetzes anknüpft. Von diesembersicherung Standpuntt aus schreibt sie auch vor, daß eine Ver= gütung stets als Entgelt im versicherungsrechtlichen Sinn anzusehen ist. Auf die Dienstpflichtigen finden deshalb die Vorschriften der Reichsversicherungsord= nung und ihre Ergänzungsvorschriften (z. B. für das Gebiet der Krankenversicherung das Gesetz betr. die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenver= sicherung und die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914, RGBI. S. 334, 337). ferner das Versicherungsgesetz für Angestellte und dessen ergänzende Vorschriften ebenso Anwendung, wie auf andere Personen, doch gelten für sie noch die besonderen in der Verordnung geschaffenen Vergiinsti= gungen.

Deren Vorschriften gelten auch für Personen, die, beziehung ohne dienstpflichtig zu sein, eine unter den Hilfsdienst nicht Dienst. fallende Beschäftigung ausüben, also für Männergber bennoch außerhalb der Altersgrenzen und für Frauen. Die biffsbienfte Einbeziehung dieser Versonen in die versicherungs= Bersonen in rechtliche Vorzugsstellung der Diensthflichtigen ist eine bie bersichet. durchaus billige und auch im Interesse der Beran= Borgugs. ziehung freiwilliger, nichtdienstpflichtiger Arbeitskräfte Dienst. pflichtigen zweckmäßige Maknahme.

Die Satungen der Versicherungsträger werden durch diese Verordnung mehrsach durchbrochen, also im Sinne dieser Vorschriften abanderungsbedürftig. Solche Abanderungen find wegen der damit verbunde= nen Umständlichkeiten gerade im gegenwärtigen Zeit=

Satungen

vunkt unerwünscht und mit Rücksicht auf die nur poriibergebende Bedeutung der getroffenen Maß= nahmen auch entbehrlich. Die Verordnung erflärt deshalh Sakungsänderungen auf Grund der neuen Borschriften nicht für erforderlich.

1. Rranfenberficherung.

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung ist folgen= des hervorzuheben:

Für bas Berfiche. rungsber. bältnis gelten bie Boraus. fegungen, beres befitmmt

Es gelten die allgemeinen Boraus = setzungen für den Eintritt des Versicherungsver= hältnisses. Wer auf Grund der von ihm im Hilfsdienst allgemeinen übernommenen Beschäftigung zu den Versonengruppen gehört, auf welche sich die Versicherungspflicht erstreckt, sowett nicht ist versicherungspflichtig, auch wenn er sich nach seiner bie Berord, sonstigen sozialen und wirtschaftlichen Stellung außer= halb dieser Gruppen bält. Die Verteuerung der Le= benshaltung wird auch solchen die Krankenhilfe unter Umständen erwünscht erscheinen lassen. Werden diese Diensthflichtigen übrigens, wie das vielfach der Fall fein wird, mit Dienstleistungen höherer Art beschäftigt die sie als Angestellte in gehobener Stellung er= scheinen läßt, dann unterliegen sie der Bersicherungs= pflicht nur, wenn die Beschäftigung ihren Sauptberuf bildet (§ 165 Abf. I Riff. 2 RBD.). Dazu ist aber er= forderlich, daß die Beschäftigung sozial und wirtschaft= lich für sie von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dieser Grundsatz ist in der Entscheidung des Reichsversiche= rungsamts Nr. 2045 1915 S. 578 ausgesprochen. Sollten die Beteiligten aus zwingenden Gründen nicht wünschen, der Krankenversicherungspflicht zu unter= liegen, so können sie dies dadurch erreichen, daß sie auf die Gewährung eines Entgelts verzichten.

Mit der Durchführung der Dienstpflicht find ausgedehnte Verschiebungen von Arbeitskräften, zahlreiche Fälle des Wechsels von Arbeitsstellen zu erwarten. Es mußte dafür gesorgt werden, daß aus der Unterbrechung der Versicherungshältnisse für die Dienst= pflichtigen keine Nachteile entstanden.

§ 3 befaßt fich deshalb mit dem Schutz der der bestimmen. landwirtschaftlichen Arbeit zugeführten, vorher gewerb- gen für die lich beschäftigten Versonen. In den Landkrankenkassen wirtschaft. tann die Sakung den Ortslohn als Grundlohn bestim= vorher aber men. Das gleiche gilt für Allgem. Ortskrankenkassen beschäftigten in Bezirken ohne Landkrankenkassen für Versicherte, die pflicktigen nach der Art ihrer Beschäftigung einer Landkranken= taffe anzugehören hätten. Ausgenommen find Be= triebsbeamte. Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, ferner Facharbei= ter. Da als Ortslohn nur der ortsiibliche Tages= entgelt gewöhnlicher Arbeiter festgesett ist. während der Grundlohn sich nach dem durchschnittlichen Tagesentgelt des Versicherten richtet, würden die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes in die landwirtschaftliche Tätiakeit überführten, gewerblich beschäftigten Versonen bei den Barleistungen der Kasse einen unter Um= ständen erheblichen Ausfall erleiden. Um dies zu verhüten, sollen sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 Abf. II RVD. gelten, denn für diese ist der Grundlohn auch bei Krankenkassen, welche für die land= kassenvillichtigen Versonen den Ortslohn als Grund= lohn bestimmt haben, nach § 180 RVD. festzusetzen. Rein Bedürfnis nach diesem Schutz besteht bei Ver= sonen, welche nach der Art ihrer landkassenbflichtigen Beschäftigung zu den Betriebsbeamten. Werkmeistern oder anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung gehören. Denn für diese werden die Barleistun= gen der Kasse ohnedies nach dem Grundlohn bemessen. Desaleichen bedürfen die Kassenmitalieder dieses Schutes nicht, für welche in ihrer früheren Kasse der Ortslohn als Grundlohn galt. Der Eintritt in den Hilfsdienst brachte für sie keine Schlechterstellung.

Die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter bleiben auch von den sonstigen Sondervor= schriften befreit, welche die Reichsversicherungsordnung in den §§ 418—425 für die regelmäßig in der Land= oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter vorsieht. Diese betreffen die Befreiung von der Bersicherungs= bilicht. Wegfall und Verfürzung des Krankengeldes

und der anderen Barleiftungen mit Ausnahme des Sterbegelbes, Ermäßigung der Beiträge, Eintreten der Kaffe an Stelle des Arbeitgebers, Erstattungspflicht des Arbeitgebers.

Die Befreiung landwirtschaftlicher Arbeiter nach § 418 a. a. D. und die Zurücknahme des Befreiungs-antrags nach § 419 a. a. D. ist gesetlich an die Boraussehung geknüpft, daß davon die sämtlich en Arbeiter dieser Art bei demfelben Arbeitgeber betroffen werden. Damit den Arbeitgebern die Ersüllung dieser Boraussehungen sür ihre anderen Arbeiter möglich bleibt, wird hier ausdrücklich vorgeschrieben, daß jener Boraussehung troß der Richtanmeldung der hier behandelten Hilfsdienstpflichtigen genügt wird.

Schutz bon Bartezeit und Berficherungs. bauer

Der mit dem Bollzug des Hilfsdienstgesetes notwendig verbundene Bechsel von Arbeitsstellen erheischt den Schutz des Dienstpflichtigen vor dem Berlust von Bartezeit oder Versicherungsdauer.

Das Recht auf die Leistungen oder Mehrleistungen einer Kasse kann durch die Satung von der Ersüllung einer Wartezeit abhängig gemacht werden. Der Verzicherte erwirbt in diesen Fällen den Anspruch auf die Leistungen erst dann, wenn er die vorgeschriebene Zeit hindurch Kassenmitglied war. So kann nach § 207 RVD. der Anspruch des freiwilligen Kassenmitglieds auf die Kassenleistungen von der Jurücklegung einer Wartzeit die zu Gwochen, der Unspruch auf die Mehrleistungen für alle Kassenmitglieder nach § 208 RVD. von einer solchen die zu Monaten abhängig gemacht werden. Unständig Veschäftigte können mit ihren Ansprücken gegen die Kasse durch die Satung auf eine Wartezeit die zu G. Monaten gesett werden (§ 457 RVD.).

Der infolge der Erfüllung der Dienstpflicht zu einem Kassenwechsel gezwungene Dienstpflichtige soll einer zurückgelegten Wartezeit nicht verlustig gehen. Um dies zu verhüten, soll die Zeit der Hilfsdienstleistung nicht zum Nachteil des Dienstpflichtigen angerechnet werden, d. h. sie soll für die Berechnung der Wartezeit

insoweit als nicht vorhanden gelten, ein Grundsat, der schon nach § 209 Abs. II RVD. für die Zeit der Erfüllung der Dienstpflicht im Beer und Marine und nach § 2 Abs. I der Bekanntmachung betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 für die Zeit der Leistung von Kriegs=, Sanitäts- und ähnlichen Diensten gilt. Aber nicht nur die Hilfsdienstleiftung selbst, sondern auch eine se ch & = wöchentliche Erwerbslofigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Hilfsdienst soll nicht angerechnet werden. Damit ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß der Hilfsdienstpflichtige nicht gleich nach dem Ausscheiden aus dem Hilfsdienst eine andere Tätigkeit findet.

Die gleichen Grundfätze gelten für die Erhaltung einer bis zum Eintritt in den vaterländischen Hilfs= dienst erworbenen Versicherungsdauer, werden jedoch hier praktisch weniger zur Geltung kommen. Ver= sicherungsdauer bedeutet im Gegensatz zur Wartezeit die Dauer des Versicherungsverhältnisses ohne Rückficht darauf, ob es bei derselben oder verschiedenen Raffen bestand. Soweit die Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst die Versicherung begründet — und dies wird bei vorher versicherten Versonen wohl regelmäßig der Fall sein — ist sie auf die vorgeschriebene Bersicherungsdauer anrechnungssähig, so daß die Dienstpflichtigen durch die Uebernahme des Hilfsdienstes in ihrer bisherigen Versicherungsdauer keinen Schaden leiden. Die Vorschrift, daß eine Beschäftigung im Silfsdienst dem Dienstpflichtigen nicht zum Nachteil für seine Versicherungsdauer angerechnet werden darf, erhält deshalb nur für die Fälle Bedeutung, bei denen die im Hilfsdienst übernommene Beschäftigung die Versicherungspflicht nicht begründet.

Einen Sonderfall stellt § 199 RBD. (Schwangeren= hilfe) dar. Die für diese Leistungen geforderte sechs= sicherungs. monatliche Frist ist rechtlich nicht als Wartezeit anzusehen, obgleich sie bei derselben Kasse zurückgelegt wer= den muß. Wegen der gleichen Wirkung ist sie für Unterbrechungen durch eine Tätigkeit im Hilfsdienst

§ 199 ber Reichsber.

der Wartezeit gleichgestellt, d. h. die Hilfsdiensttätigkeit kann nicht zum Nachteil der Versicherten angerechnet merden.

Diese Maknahmen zur Erhaltung einer zurück= gelegten Wartezeit oder Versicherungsdauer werden noch dadurch ergänzt, daß § 2 des Gesetes betr. Erhal= tung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung bom 4. August 1914 als entsprechend anwendbar er= flärt wird. Nach Sat 2 a. a. D. bedarf es der Zurücklegung einer neuen Wartezeit nicht, wenn diese bereits erfüllt ist. Scheidet also der Bersicherte mit dem Gin= tritt in den Hilfsdienst nach Zurücklegung der Wartezeit aus der Rasse aus und kehrt nach Beendigung des Hilfs= dienstes wieder zu ihr zurück, so bedarf es für ihn nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Sat 3 a. a. D. ermöglicht es dem Versicherten, eine bereits zurück= gelegte Wartezeit oder Versicherungsdauer durch die Weiterentrichtung der Beiträge zu ergänzen.

Dienstbflicht unb

Fiir die Erleichterung der freiwilligen Weiter= freiwillige perficherung, wie sie nach § 3 des Gesetzes über die Er= verficherung haltung von Anwartschaften aus der Krankenver= ficherung vom 4. August 1914 (RGBI. S. 354) und § 1 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 411) für Kriegsteilnehmer vorgesehen find, besteht dem Dienstpflichtigen gegenüber keine Beran= lassung. Kriegsteilnehmer, die von ihrem Recht zur frei= milligen Beiterversicherung beim Diensteintritt keinen Gebrauch gemacht haben oder ihrer Mitaliedschaft dadurch, daß fie mit ihren Beiträgen in Zahlungsverzug gerieten, verlustig gingen, können binnen 6 Wochen nach ihrer Kückfehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder eintreten. Die Erfüllung der Dienst= pflicht läßt ihnen genügend Zeit zur Regelung ihrer versicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Es fann deshalb dem Dienstyflichtigen wohl zugemutet werden. sich um die Weiterversicherung selbst zu kümmern.

> In einem Bunkt ist das Recht der freiwilligen Weiterversicherung für den Hilfsdienstpflichtigen aller=

dinas ausgebaut worden. Nach § 313 RVD. ift die Weiterversicherung nur bei der Krankenkasse möglich, aus welcher der Bersicherte ausscheidet. Ein durch die Erfüllung der Dienstvflicht verursachter Wechsel der Arbeitsstellen kann, wie schon erörtert, Rachteile für die persicherungsrechtliche Stellung des Dienstpflich= tigen nach sich ziehen, besonders wenn ein Wechsel des Beschäftigungsortes damit verbunden ist. Denn kehrt der Versicherte nach Beendigung des Hilfsdienstes wieder in seinen ehemaligen Beschäftigungsort zurück, so könnte er sich nach § 313 RVD. nicht hier, sondern nur bei der Kasse, welcher er als Diensthflichtiger in dem anderen Orte angehörte, weiterversichern. Diese räumliche Entfernung würde die Leistung der Kranken= hilfe regelmäßig erschweren. Um auch sonst noch mögliche Verschlechterungen in der versicherungsrecht= lichen Stellung der Dienstpflichtigen durch den Raffen= wechsel für später abzuwenden, verleiht § 6 der Ber= ordnung dem Diensthflichtigen das Recht zur Weiter= versicherung wahlweise bei der Krankenkasse, zu welcher er infolge seiner Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst übergetreten ist und seiner früheren Raffe.

§ 6 Abs. II der Berordnung regelt die Leistungs-krankbille ist eine bei pflicht der beiden für die freiwillige Weiterversicherung der februid Betracht kommenden Krankenkassen für eine seine veritä besteit kommenden Krankenkassen für eine seine Bereitä besteit dem der Krankenkassen der Berschung der Gerschung der Berschung der Freihere war. Es steht ihm das Recht auf die Leistungen 311, kan der Beiterversicherung bei ihr das gewähren bätte.

Um die Gewährung dieser Leistungen an den Berssicherten kann diese Kasse die frühere Kasse, bei der er das Berssicherungsverhältnis nunmehr freiwillig fortslett, angehen, § 6 Abs. II der Berordnung. Dadurchwird dieselbe Kechtslage geschaffen wie im Fall des § 219 KBD. Die um Uebernahme der Krankenhilse angegangene Kasse hat die Leistungen der anderen Kasse,

nicht ihre Leiftungen, zu gewähren. Sie tritt für den Bersicherungsfall an Stelle der eigentlich und endgültig verpflichteten "anderen" Kasse. Ist die Uebernahme der Krankenhilfe bei der früheren Krankenkasse beantragt, so sieht auch dem Bersicherten ein unmittelbarer Anspruch gegen diese Kasse zu, wenn auch nur auf vorläufige Berauslagung der Krankenhilfe. Der eigentliche Bersicherungsanspruch gegen die ersuchende Kasse bleibt ihm erhalten. Er kann ihn deshalb geltend machen, soweit die ersuchte Kasse seine Unsprüche nicht erfüllt.

Aber auch der Bersicherte selbst kann die Uebernahme der Krankenhilse durch seine frühere Kasse beantragen. Geschieht dies, so hat die frühere Kasse der anderen den Eintritt des Bersicherungsfalles mitzuteilen.

In jedem Fall hat die andere Kasse der früheren die Auswendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

Die frühere Kasse, bei der sich der Versicherte nach Beendigung der Dienstpflicht zur Fortsetung des Bersicherungsverhältnisses meldet, kann diesen ärztlich untersuchen Lassen zur Feststellung, ob etwa schon eine Krankbeit besteht.

In folgenden Fällen erleiden die Versicherten Ausland durch Aufenthalt im Ausland Nachteile für die Krankenversicherung:

Bei Aufenthalt im Ausland ruht die Krankenhilfe, wenn und solang sich der Bersicherte ohne Zustimmung des Kassenvorftandes im Ausland auffält, § 216 Abs. I Kr. 2 KBO. Der Ausbruch auf die Leistungen der Kasse in der dem Ausscheiden folgenden dreiwöchentzlichen Erwerdslosigkeit fällt weg, wenn sich der Erwerdslose im Ausland auffält (außer die Sahung bestimmt anders), § 214 Abs. I KBO. Das Recht zur freiwilligen Fortsehung des Bersicherungsverhältnisses erlischt, solang sich der Versicherte nicht mehr regelmäßig im Inland aufhält, § 313 KBO.

Da die besetzten seindlichen Gebiete staatsrechtlich Ausland sind, treten diese Rechtsnachteile auch bei solchen Bersonen ein, die sich in diesen Gebieten aufshalten. Für die Kriegsteilnehmer sind sie durch § 1 des Gesetzes betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 und die Bekanntmachung betreffend § 214 Abs. III KBD. vom 14. Juni 1916 (KGBI. S. 516) abgewendet. Das Gleiche ist sür die Dienstpslichtigen erforderlich, denn ihr Aufenthalt im Ausland ist gleichfalls in der Erfüllung einer gesetzlichen Aflicht begründet. § 5 bestimmt deshalb, daß der Aufenthalt von Personen, die im Ausland im vaterländischen Silfsdienst beschäftigt sind, insoweit einem Aufenthalt im Inland aleichsteht.

Eine Beschäftigung im Ausland begründet die Versicherungspflicht im allgemeinen nicht, doch foll sie nach & 9 der Berordnung mit der Hilfsdiensttätigkeit im besetzten Feindesland verknüpft fein. Gine große praktische Bedeutung kommt jedoch dieser Borschrift nicht zu. Die Krankenversicherung im besetzten feind= lichen Gebiet ist schon durch die Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland geregelt. Darnach find Arbeiter, welche von deutschen Arbeitgebern für Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung beschäftigt werden, der Krankenversicherung unterstellt. Auf solche, welche bon der Heeres: oder Marineverwaltung unmittelbar beschäftigt werden oder welche bei anderen deutschen Behörden oder für deren Zwecke bei deutschen Unter= nehmen tätig sind, kann die Krankenversicherung durch Ausführungsvorschrift erstreckt werden. Doch ist für die Krankenfürsorge bei diesen Arbeitern regelmäßig durch ihre Verwaltungen schon Vorsorge getroffen, so daß ein Bedürfnis für die Erstreckung selten besteht. § 9 stellt deshalb nur eine die bisherigen Magnahmen ergänzende Vorschrift dar. Er erfaßt die hilfsdienst= bflichtigen Arbeiter, welche nicht auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 und etwaiger darauf beruhender Erstreckungsbeschlüsse der Bersicherungs= bflicht unterstellt sind. Soweit die Behörden für ihr Versonal selbst eine dem § 169 RVD. entsprechende Krankenhilfe vorgesehen haben, besteht ein Bedürfnis nach der Krankenhilse der Krankenkassen nicht. § 9
Abs. II läßt deshalb diesenigen versicherungsfrei, denen gegen die Behörde, bei welcher sie beschäftigt sind, Ansprüche auftehen, die den Ansprüchen auß § 169
RBD. mindestens gleichwertig sind. Es nuß sich demnach um Ansprüche in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder um Ansprüche auf Sehalt, Kuhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbsachen Betrag des Krankengeldes sür die gleiche Zeit handeln. Es wird zu prüsen sein, ob die von den Behörden erlassenen Versorgungsmaßnahmen wirklich gleichwertig sind. Diese Entscheidung trisst das Kriegsamt.

Auf das Bersicherungsverhältnis der durch § 9 der Krankenversicherung unterstellten Personen finden die Borschriften und Bestimmungen über die reichsgesehliche Krankenversicherung sinngemäße Anwendung.

Die nach § 9 der Verordnung versicherten Per= sonen gehören zur Betriebstrankenkasse des Unter= nehmers, wenn für dessen inländischen Betrieb eine folche besteht, wenn nicht, gehören sie nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde des dem Beschäftigungsort zunächst gelegenen inländischen Grenzgebiets einer Ortstrankenkasse bieses Greng= gebietes an. Sie können bei entsprechender Beschäftigung auch einer Landkrankenkasse zugewiesen werden. Der Unternehmer kann über die Kassenzugehörigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter anderweitige Berein= barungen treffen. Einzelheiten ergeben sich aus § 2 Albs. III der Berordnung vom 14. Juli 1916. Er kann auch mit behördlicher Genehmigung für die im Ausland beschäftigten Arbeiter eine eigene Betriebskaffe er= richten. Die Leistung der Krankenhilfe erfolgt im Musland durch die Seeres: und Marineverwaltung, durch deren Aerzte und Lazarette.

Die Borschriften über die Krankenversicherung der Hilfsdienstesslichtigen gelten auch für die knappschaftlichen Krankenkassen. Sie sind den Krankenkassen im Sinne der Berordnung vom 24. Februar 1917 gleichgestellt. Entsprechende Anwendung sinden sie

auch auf Mitalieder von Ersatkassen, soweit sie dem zur freiwilligen Bersicherung ober Weiterversicherung bei einer Krankenkasse berechtigten Personenkreis an= gehören. Sie bedürfen insbesondere des Schutzes gegen Benachteiligungen ihres Bersicherungsverhält= nisses bei einem unter der Geltung des Hilfsdienst= gesetzes so leicht möglichen Wohnsitzwechsel. Nach den Satzungen der Ersatkassen ist mit der Verlegung des Wohnsitzes aus dem Kassenbezirk häufig der Verlust der Mitaliedschaft verbunden. Um diesen oder anderen Benachteiligungen der Hilfsdienstpflichtigen in ihrem Bersicherungsverhältnis vorzubeugen, ist angeordnet, daß Sakungsporschriften, nach denen ein Mitglied bei der Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Rasse ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, nicht a e a en den Willen des Mitglieds geltend ge= macht werden dürfen. Das Recht des Mitglieds, sich auf diese Bestimmungen zu berufen, wird da= gegen nicht berührt. Die Erfüllung des vater= ländischen Hilfsdienstes kann also den Dienstpflichtigen, der Mitalied einer Ersakkasse ist, in seinem Versiche= rungsverhältnis gegen seinen Willen nicht benach= teiligen.

Eine Sonderbestimmung war im Interesse der der Besonder. Landwirtschaft zugewiesenen dienstpflichtigen Ersatz-Ersatzaffen. fassenmitglieder nötig. Landwirtschaftlich Beschäftigte bie durch den find mit Ausnahme der Gärtner sowie der vorüber= Bilfsdienst gehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerb= wirtschaft lichen Arbeiter nach der Reichsversicherungsordnung nicht berechtigt, sich durch den Beitritt zu einer Ersat= kaffe von der Beitragspflicht zur Zwangskaffe zu befreien. Dienstpflichtige, die unter der Wirkung des Dilfsdienstaesetes der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu= geführt werden, gingen dadurch ihrer Mitgliedschaft bei der Ersattasse verluftig. Das soll verhütet werden. Bielfach werden gerade diese Personen die Mitglied= schaft bei einer Zwangskasse vermeiden wollen. Es besteht kein Anlaß, diesem Bunsch entgegenzustreten. § 8 Abs. III der Berordnung ordnet dess

heiten für ber Land. augeführt murben

halb an, daß Mitalieder von Ersakkassen, die eine land wirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkraft: treten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdiens und porgussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer binaus übernehmen, den vorübergehend in der Land: wirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 RVD. gleichstehen. Sie behalten also die Mitgliedschaft ihrer Ersakkasse und können sie auch nen ermerhen.

2. Unfall-Berficherung.

Silfabienft. tätigfeit auch im Unfall. perficerung

Es gilt der Grundsat, daß eine Tätigkeit im vaterunterliegt ländischen Hilfsdienst von der Unfallversicherung nicht aud im deshalb ausgenommen ift, weil sie im Ausland aus= geführt wird und nicht als unständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen ift. Dies bringt § 10 jum Ausbruck. Den Dienstwflichtigen, den der Hilfsdienst ins Ausland führt, soll kein Nachteil treffen.

> Kür die Durchführung dieser Versicherung find folgende Maknahmen getroffen:

Versicherungsträger ist das Reich. Der Reichs= kanzler bestimmt die Ausführungsbehörden und sorgt für den Erlaß der Ausführungsbestimmungen. Die Unternehmer tragen die Last der Versicherung, und zwar, da es sich nur um eine vorübergebende Versiche= rung handelt, nicht nach dem Umlage-, sondern dem Brämiendeckungsverfahren. Die Leistungen und demnach auch die zu ihrer Deckung aufzubringenden Brämien richten sich nach dem Jahresarbeitsverdienst. Für dessen Berechnung eigneten sich die auf die Verhältnisse im Inland zugeschnittenen Vorschriften der Reichs= versicherungsordnung nicht ohne weiteres. Es mußte eine möglichst einheitliche Regelung auf Grund von Durchschnittsfätzen getroffen werden. Alls durch= schnittlicher Jahresarbeitsverdienst wurde angenom= men für gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter 1200 M, für gewerbliche Arbeiter und landwirtschaft= liche Facharbeiter 1800 M. Bei Betriebsbeamten ist borbehaltlich der Kürzung nach § 563 Abs. II RVD. der auf ein volles Jahr zu berechnende verdiente Ent= gelt maßgebend. Als Prämien wurde festgesett 6 & für gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter. 9 & für gewerbliche Arbeiter und landwirtschaftliche Facharbei= ter und 11/2 % des verdienten Entgelts, mindestens aber 9 & täglich für einen Betriebsbeamten. Die Brämien werden auf Grund der von den Unternehmern einzu= reichenden Nachweise und unter Zugrundelegung der angegebenen Säte einhalbiährlich berechnet. Die Ginzahlungsfrist beträgt 2 Wochen nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle. Der Auszug muß An= gaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Brämienberechnung zu prüfen. Für den Einsbruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814—817 RVD. entsprechend. Die Entschädigungsfeststellung geschieht, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält in gekürzter Form. Ueber die Ablehnung oder Neufestsekung der Entschädigung ist ohne vorhergebenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu er= teilen. Bur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich zuständig.

Auch auf dem Gebiet der Unfallversicherung ist da= Conderbe. für gesorgt, daß die der Landwirtschaft zugeführten für die in dienstpflichtigen Arbeiter in ihren Entschädigungs= wirtschaft, anspriichen nicht beeinträchtigt werden. Während sich vorher aber in der gewerblichen Unfallversicherung die Entschädi- gewerblich gungsanspriiche des Verletten nach dem Individual= entgelt berechnen, erfolgt die Entschädigung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Betriebs= beamten und Facharbeitern abgesehen nach dem durch= schnittlichen Jahresarbeitsverdienst. Es gelten deshalb Dienstvflichtige, die vor der Aufnahme der landwirt= schaftlichen Tätigkeit gewerblich beschäftigt waren, nach § 11 für die Feststellung der Unfallentschädigung als Facharbeiter, so daß auch während der Tätigkeit in der Landwirtschaft der Entschädigungsfeststellung das Individualentaelt zugrunde gelegt wird. Dies geschieht ohnedies schon nach der Reichsversicherungsordnung,

ftimmungen ber Land. Berionen

wenn sie in der Land= und Forstwirtschaft als Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt werden.

Diese Gleichstellung gilt nur für die Feststellung der Unfallentschädigung, nicht aber für die Prämienberechnung. Für sie gelten diese Dienstpslichtigen als

gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter.

Bermeidung bon Doppelentschädis

Eine Doppelentschädigung Dienstpflichtiger könnte eintreten, wenn ihnen Versorgungsansprüche nach § 35 des Offizierspensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes zustehen. Dies will § 12 der Verordnung vermeiden, ebenso wie die Reichsber= sicherungsordnung durch § 554. Durch die Gewährung der Versoraungsgebührnisse soll deshalb die Unfall= rente als abgegolten gelten, soweit sie den Betrag dieser Gebührnisse nicht übersteigt. Diese Ge= bührnisse sind auf die Unfallrente, die auf dieselbe Beit fällt, anzurechnen. Ebenso sind die Gebührnisse des Verletten auf die Angehörigenrente, die im Falle der Heilanstaltspflege nach § 598 RVD. gewährt wird. anzurechnen. Die Empfänger dieser Leistungen find zwar rechtlich verschiedene Personen, doch würde die Gewährung beider Leistungen nebeneinander doch wirtschaftlich als Doppelleistung anzusehen sein.

3. Invaliden: und Hinterbliebenenversicherung.

Die Anspriiche auf die Leiftungen dieses Versicherungszweiges werden erst durch Entrichtung gültiger Versicherungsbeiträge während einer nach Jahren besmessenen Wartezeit erworben. Versionen, welche der Indalidens und Hinterbliebenenversicherung nur vorübergehend infolge der Beschäftigung im vatersländschen Hilsbienst unterliegen, haben keine Aussicht auf ihre Leiftungen. Die Billigkeit ersordert es, sie auch von den Lasten der Versicherung, der Beistragsleistung zu befreien.

Beriade trugsierlung zu betrein.
rungsfreihet § 14 der Verordnung läßt deshalb Versonen, die
fieskerionen.
ble vor wie eine der Versicherung unterliegende Beschäftigung erst
nach dem auf Grund der vaterländischen Dienstpflicht übernomfeine verficherungs,
prichtigt Versicher und nach Veendigung des Hissdienstes eine
prichtigt Versicher voraussichtlich nicht ausüben werden, grundsätzläditigung lich versicherungsfrei. Darunter fallen auch diesenigen,

die früher versichert waren, deren Anwartschaft aber in= zwischen wieder erlosch. Doch sollten ihnen die Vorteile dieses Versicherungszweiges nicht verschlossen sein. Die Diensthflichtigen können ihre Versicherungspflicht selbst Ausnahmen dadurch herbeiführen, daß sie innerhalb einer bestimm= ten Frist (2 Monate nach Verkündung der Verordnung bom 24. Februar 1917 oder, wenn das Beschäftigungs= berhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt) vom Arbeitgeber die Entrichtung der Versicherungsbeiträge verlangen. Diese Erklärung begründet das Versiche= rungsverhältnis rückwirkend vom Beginn der Beschäftigung an. Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten auf Bunsch eine Bescheinigung darüber auszustellen. Der Zeitpunkt kann immer nur nach dem 6. Dezember 1916 liegen. Es mußte diesen Dienstpflichtigen aber auch die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Beteiligung des Arbeitgebers den Vorschriften der Reichsversicherungs= ordnung über die Versicherungspflicht zu unterwerfen. Denn auch nach der Reichsversicherungsordnung ist die Beitragsentrichtung durch den Versicherten vorgesehen. Nach § 14 Abs. II kann deshalb der versicherungsfreie Diensthflichtige das Versicherungsverhältnis eigene Beitragsleiftung, und zwar auch nach Ablauf der zweimonatlichen Frist nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses begründen, allerdings nicht mit rückwirkender Kraft.

Nach der Absicht der Verordnung soll sich der Dienstpflichtige beim Eintritt in die Beschäftigung für deren ganze Dauer entscheiden, ob er versichert sein will oder nicht. Hat er sich für das letztere entschieden, so kann er gleichwohl von der durch § 14 Albs. I ge= gebenen Möglichkeit des Wiedereintritts in die Ver= licherung Gebrauch machen.

Für die Invaliden= und Hinterbliebenenversiche= rung gilt nach der Reichsversicherungsordnung der Grundsat, daß eine Tätigkeit im Ausland die Versiche= rungspflicht nur dann begründet, wenn fie sich als Aus- tätigkeit strahlung eines inländischen Betriebs darstellt. Dies unterliegt ergibt § 1330 RBD. Dieser Grundsat ist für die In- Ausland der validenversicherung der Dienstpflichtigen durchbrochen. versicherung

Nach § 15 der Berordnung begründet eine Beschäftisung im Ausland die Bersicherung auch dann, wenn § 1330 RBD. nicht zutrifft. Seine Rechtsertigung findet diese wie in der Krankens und Unfallversicherung damit, daß sich der Beschäftigte in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht im Ausland aufhält. Träger der Bersicherung ist die Bersicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnstlasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitze dieser Bersicherungssanstalt.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst und der dabei erzielte Lohn dürsen im Kentenversahren bei der Feststellung, ob Erwerbssäßigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

Hilfsbienst. tätigkeit unterliegt auch im Ausland ber Angestellten. bersicherung

4. Angeftellten : Berficherung.

auch im dustander Durch § 14 der Berordnung ift auch die Auslands-Angekelten-tätigkeit der Angestelltenversicherung unterstellt.

Beim Vollzug des Hilfsdienstgesetzes ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein der Angestellkenverschicherung unterliegender Dienstpflichtiger einer Tätigsteit zugesührt wird, auf die sich die Versicherung nicht erstreckt. Denn unter zwingenden Verhältnissen nicht erstreckt. Denn unter zwingenden Verhältnissen inch einer unter seiner sozialen und wirrschaftlichen Stellung liegenden Tätigkeit zugessührt und als Gehilfe oder Arbeiter veschäftigt werden. Dadurch entstinde für ihn die Gesahr des Ersöschens der Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung. Um dies zu verhüten, werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgesübt wird, als Beitragsmonate im Sinn der §§ 15, 49 des Versicherungsgesessifir Angestellke angerechnet.

VII.

Die Organe des Hilfsdienstes.

Für die Durchführung des Gesetes wurde ein neuer behördlicher Organismus geschaffen, dessen Aufbau im folgenden dargestellt werden soll. Er bietet Gewähr für eine rasche, von Schwerfälligkeiten befreite Handhabung des Gesetes und sichert den bei seinem Vollzug beteiligten Kreisen ein weitgehendes Mitwirkungsrecht zu.

1. Organe der gesetzgeberischen Ausgestaltung.

Das Geset ift in seiner vorliegenden, dem Regie- Bundesrat rungsentwurf gegenüber schon stark erweiterten Kormtagsausschuß immer noch so knapp, daß es zu seinem Vollzug ein= gehender Ausführungsbestimmungen bedarf. Zur Er= lassung von Ausführungsvorschriften für Reichsgesetze ist nach der Reichsverfassung im allgemeinen der Bundesrat zuständig. Bei der großen Bedeutung, die den Ausführungsvorschriften zum Silfsdienstgesetz zu= kommt, wollte aber der Reichstag auf eine Mitwirkung bei deren Erlassung nicht verzichten. Es wurde daher in § 19 eine Bestimmung aufgenommen, wonach allgemeine Berordnungen, die dur Ausführung des Gesetes erforder= lich find, ber Zustimmung eines bom Reichstag aus feiner Mitte gewähl= ten Ausschuffes von 15 Mitgliedern bedürfen. Um die parlamentarische Mitwir= fung nicht dem Bedenken auszusetzen, daß sie zu schwerfällig sei und die rasche Durchführung der notwendigen Magnahmen verzögere, entschloß man sich, einen eigens zu diesem Zwecke zu bildenden Aus= schuß mit dem Recht der Zustimmung zu betrauen. Staatsrechtlich bedeutet § 19 Abs. I eine Erweiterung der Parlamentsrechte in der Richtung der Erekutive.

Nur bei "allgemeinen Anordnungen des Bundesz rats" hat der Ausschuß ein Zustimmungsrecht; das Gesetz stellt diesen gegenüber "wichtige Anordnungen allgemeiner Art", welche bom Kriegsamt Kriegsamt erlassen werden; solchen gegenund Meichs. tagsausschwäliber hat der Reichstagsausschuß nur das Recht der Kenntnisnahme und Meinungsäußerung; es sehlt also hier das Mitentscheidungsrecht des Ausschusses, das sogn. Decisiovotum.

Die Natur des Reichstagsausschusses als eines Spezialparlamentes für die Fragen des Hilfsbierstes erhellt auch aus der Bestimmung des § 19 Abs. III, wonach der Ausschuß zum Zussammentritt auch während der Unterbrechungen der Verhandlungen des

Reichstags berechtigt ift.

Dem Bundesrat ind 2 befondere Zuständigsteiten durch das Geset vorbehalten; er kann Strafbest vorbehalten; er kann Strafbest im mung en sitt Zuwiderhandlungen gegen die Aussichtungsvorschriften erlassen, serner kann er den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Hilfsdienstenstens des Hilfsdienstenstens des Hilfsdienstenschaften Besuch von der letzteren Besugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Geset von selbst außer Kraft.

2. Organe des berwaltungsmäßigen Bollgugs.

Die Leitung des Hilfsdienstes obliegt dem beim Kriegsamt preuß. Kriegsministerium errichteten Kriegsamte Das Kriegsamt ist zwar eine der Form nach vom Hilfsdienstgesetz unabhängig durch Kaiserl. Kabinettsorder geschaffene behördliche Ginrichtung, doch wird die ihm in § 3 HDG. zugewiesene Tätigkeit einen sehr wesent= lichen Teil seiner Aufgaben bilden. Dak . Kriegsamt bei wichtigen Anordnungen allgemeiner Art dem Reichstagsausschuß zur Bekanntgabe verpflichtet ist und seine Meinungsäußerung einzuholen hat, wurde oben schon erwähnt. Im übrigen aber hat das Kriegsamt als Reichszentralbehörde die volle Organisationsgewalt auf dem Gebiete des Silfsdienstgesetes im Rahmen der vom Bundesrat und Reichstagsaus= schuß erlassenen Ausführungsvorschriften. Seine Maßnahmen können sowohl die Ausführung des Gesetes im Ganzen betreffen als auch in Form von Einzelver sig ungen in die Erscheinung treten. Auser der Leitung des Hissdienstes im allgemeinen gählt das Geset solgende Einzelheiten aus der Zuskändigkeit des Ariegsamtes auf:

- 1. Es entscheidet über die Frage, was als behördliche Einrichtung im Sinne des § 2 anzusehen ist (§ 4 Abs. I S. 2); ist streitig, ob und in welchem Umsang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Bersonen das Bedürfnis übersteigt, so muß das Kriegsamt wenigstens gehört werben.
- 2. Es ernennt Borfitende und Mitglieder in den Ausschüffen; vgl. insbesondere § 5 Sat 2.
- 3. Es erläßt Anweisungen über das Versahren bei den Ausschüffen (§ 10 Abs. I).
- 4. Es hat ein Zustimmungsrecht nach Maßgabe des § 10 Abs. III.
- 5. Es hat das Recht, Austünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohnund Betriebsverhältnisse zu erheben und Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen.
- Die beim Kriegsamt zu errichtende Zentralstelle ist Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen der Feststellungsausschüffe.

Für Bayern, Bürttemberg und Buftändigtete ach se nift die Zuständigtete ach se nist die Zuständigtet des Kriegs ach se nist die Zuständigtet ach se eingeschrenkt. Die Leitung des Hisse wertenberg dienstes obliegt in diesen Bundesstaaten zunächst den und Sachsen Kriegsministerien.*) jedoch im Eindernehmen mit dem Kriegsamt. Das Gesets enthält sich hier genauerer Bestimmungen, offenbar in der Erwartung, daß die Absgrenzung der beiderseitigen Besunisse sich auf dem

Wege freier Uebereinkunft erzielen lassen wird.

^{*)} In Bahern wurde zu diesem Zweck ein dem Kriegs= ministerium angegliedertes Kriegsamt geschaffen,

Mis mittlere und untere militärische Vollzugs= behörden dienen die Kriegsamtsstellen und Kriegsamtsnebenstellen. Ihre Errichtung ist vom Geset nicht por= geschrieben, stellt sich also als freie Verwaltungstätig= feit des Kriegsamts und der Kriegsministerien dar. Die Kriegsamtsstellen werden in der Regel im Anschluß an die stellv. Generalkommandos, ausnahmsweise auch selbständig gebildet. So hat Bapern eine besondere Kriegsamtsstelle für die Pfalz in Ludwigshafen er= richtet: daneben besteht eine weitere Kriegsamtsstelle am Sit des zuständigen stellv. Generalkommandos in Würzburg, die für die rechtscheinischen Teile des Bezirkes des II. bayer. Armeekorps tätia ift.

Reiches und Banbeszen.

Als Organe bei der Durchführung des Hilfsdienst= tralbehörden gesetzes sind ferner genannt die Reichs = oder Landeszentralbehörden. Sie find zuständig zur Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang die Rahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt (§ 4). Die Landeszentralbehörde kann eine andere Behörde zur Ausübung der ihr zustebenden Rechte allgemein oder für den einzelnen Fall delegieren.

Reids. marineamt

Endlich gehört noch hieher das Reichs= marineamt; es hat unter den Voraussekungen des § 6 S. 2 das Recht, einen Offizier zu der unten zu beibrechenden Zentralstelle beim Kriegsamt zu bestellen.

3. Organe der instanzmäßigen Entscheidungen (Ausschüffe).

Rwed ber Ausschüffe

Die bisher genannten Behörden find porwiegend dazu berufen, den Silfsdienst zu organifieren. Die Einzelausführung, insbesondere die Erlassung der Sefets vorgesehenen Entscheidungen erfolgt meist durch die besonders zu bildenden Ausschüffe. Deren Aufbau, Zusammensetzung und Zuständigkeit bedarf einer eingehenderen Darstellung. Rum leich= teren Verständnis diene nebenstehende Uebersicht:

Die erst nach Fertigstellung erschienene Liste der im Königreich Bayern gebildeten Ausschüffe ift am Schluffe abgedruckt.

Ausschüffe:

im Bezirk einer Ersagkommission

1. Ausschuß nach § 7Abs. II. Zuständig für die überweisung dissdienstpsichtiger Beschwerdes. Ar. 3b. Einberufungs Ausschuß.

2. Ausschuß nach § 9 Abs. II und § 13 Absat 1. Schlichs tungsAusschuß.

Buständig:

a) für Streitigkeisten über die Erteis

ten über die Erteis lung des Abkehrscheins & 9 Abs. II.

b) als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten der Arbeitgeschäffe 2120fet.

im Bez. eines ftellv. Gen. = Rommandos

3. Ausschuß nach § 4 Abs. II und § 7 Absat IV. Fest stel-I ung § ausschuß. Buständia:

a) für Entscheidungen über die Frage, ob ein Betrieb dem § 2 entspricht usw.; § 4 Abs. II. Beschwerde siehe Ar. 4.

b) als Beschwerdeinstanz gegen die Ueberweifung Hilfsdienstpflichtiger; s. Nr. 1.

beim Kriegsamt

4. Zentral Stelle nach § 6.

Zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 4 Abs. II.

ausschüffe 19U6.I. |
Die Ausschüffe werden gebildet im Auschluß an militärische Organe und bestehen sir örtlich abgegrenzte 1. Ausschuß Bezirke. Die unterste Stufe sind die Bezirkeite Ausschüffe sir den Bezirk einer mille militärische tärischen Ersakkom mission. Als solche tommen sir Bahern in Betracht die Bezirksämter und unmittelbaren Städte, nicht etwa die Landwehrbezirke. Zwar ist der Kommandeur eines Landwehrbezirke ieweils Borsisender der in seinem Bezirk bestehenden

unmittelbare Stadt gesondert errichtet.*) Die mittlere Stuse wird gebildet durch den bei² Ansschuß sedem stellv. Generalkommando, also im Bezirk jedes sommando sommandommando

Ersapkommissionen, diese selbst aber sind innerhalb des Landwehrbezirkes sür jedes Bezirksamt und sür jede

^{*)} Benn gleichvohl nach der baher. Ministerialbesanntmachung bom 8. Januar 1917 Einberufungsausschillig für jeden 2 and de zirt errichtet werden sollen, so bat das mur den Jovef einer Bereinfachung der Organisation. Der Ausschild ist für des Wartschus in die der Verläuße Weiterbaum der Verläuße Weiterbaum der Verläuße Weiterbaum der Verläuße von der Verläuße der Verläuße der Verläuße der Tiltettsberuchtungsbebröchen sür Engelgenheiten ihres Bezites an den Sipungen teilnehmen. Die einschläßes Bekanntmachung ist S. 99 ff. abgebruckt.

Armeekorps bestehenden Ausschuß. Er ist im Anschluß an die Kriegsamtsstellen errichtet. Er kann auch da gebildet werden, wo eine Kriegsamtsstelle nur für einen Teil eines Korpsbezirks besteht.

3. Bentral. ftelle beim

Die oberite Stufe endlich besteht beim Kriegsamt. Sie führt im Gesetz die Bezeichnung Zentralstelle. Briegsamt Thre Auständigkeit erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich.

> Die im Bezirk einer Ersatkommission gebildeten Ausschüffe haben verschiedene Zusammensetzung je nach der Aufgabe, die ihnen obliegt.

Sie haben drei verschiedene Zwecke:

- a) die Ueberweisung:
- b) die Entscheidung über die Erteilung des Ab= fehrscheines (§ 9 Abs. II);
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeiterausschüffen (§ 13 2161. D.

Bufammen. fekung ber Ausschüffe unter 1.

Bu a: Der Ausschuß, welcher über die Ueber= weisung Hilfsdienstpflichtiger beschließt (Einberufungs= ausschuß) besteht aus 6 stimmberechtigten Mitaliedern. Den Vorsit führt ein Offizier, der vom Kriegsamt, in Bayern, Württemberg und Sachsen vom Kriegsmini= sterium bestellt wird; seine Stimme gibt bei Stimmen= gleichheit den Ausschlag. Außerdem nimmt ein höherer Staatsbeamter teil; diesen beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Endlich mer= den je Wertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beigezogen, die vom Kriegsamt ernannt werden: für ihre Berufung find Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen. Gegen die Entscheidungen dieses Ausschusses ist Beschwerde zum Ausschuß beim General= fommando zulässig.

Rufammen. fegung unter 2.

Bu b und c: Eine andere Form hat der Ausschuß, der über die Punkte b und c zu befinden hat (Schlichtungsausschuß). Er besteht aus sieben Ver= sonen, nämlich einem Beauftragten des Kriegs= amtes als Vorsitzenden, der nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Offizier zu sein braucht, sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Tür deren Bestellung gilt das unter a gesagte.*) Der höhere Staatsbeamte sehlt hier. Eine Veschwerde gegen die Entscheing über die Erteilung des Abkehrzschen und den Schiedsspruch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerausschiffen sinder nicht statt.

Der beim stellv. Generalkommando bestehende Ausschuß (Feststellungsausschuß) ist einheitlich sür beide ihm obliegenden Tätigkeiten, nämlich sür Entscheidungen über die Frage des § 4 Abf. Il und über Beschwerden gegen Ueberweisungen von dilsdienstyflichtigen (siehe oben unter a). Der Ausschuß beim Generalkommando ist zusammensesetzt aus 7 Mitgliedern. Ein Offizier ist Borsisender; wei höhere Staatsbeamte und je zwei Bertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken mit. Deren Bestellung geschieht wie beim Ausschuß, der unter a geschildert ist. Gegen Entscheidungen nach § 4 Abf. Il steht die Beschwerde zur Zentralstelle frei, im übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

Die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle wird zumschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Zusschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Zusschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Zusschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Zusschwerdeinstanz zu Zusschwerdein nur Entscheidungen über die Fragen des § 4 Albs. II. Die Zentralstelle besteht gleichfalls aus sieben Mitgliedern. Zwei davon sind Offiziere, einer von beiden sührt den Borsits. Zwei Beamte werden vom Reichskanzler als Beisitzer beitellt, außerdem muß ein dritter Beamter teilnehmen, der von der Zentralbehörde des Bundesstaates ernannt wird, dem der Betrieb, die Behörde oder der Berufszussilbende angehört. Von den Arbeitgebern und Arseitsehmern nimmt nur je ein Bertreter teil, dessen Bestellung nach den oben aufgesilhrten Grundfähen gesichieht. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer

^{*} Durch die Reichskanzlerbekanntmachung vom 21. Dedember 1916 (RGBL S. 1411) wurde die Ambendung des § 10 Abf. II dis 1. Februar 1917 außgefetzt, foweit das Berfahren über die Erteilung des Abkehrscheines in Frage kommt.

der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen baherischer, sächssischer der württembergischer Ausschüffe ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

Die Uebernahme des Amtes eines Vertreters der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer kann nur aus beftimmten im Geset aufgeführten Gründen abgelehnt werden. Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche, doch wird eine Auswandsentschädigung von 15 M für den Tag

gezahlt.

Rechtliche Natur der Ausschüffe

Auf die rechtliche Natur der Ausschüffe soll hier nur furz eingegangen werden. Alls Selbstver= waltungsorgane wird man die Ausschiffe nicht be= können, sowenig wie Beschluß= und Spruchausschüffe in Versicherungssachen. Steueraus= schiisse usw. Wohl aber haben sie mit Selbstverwal= tungsorganen einen Gedanken gemeinsam, nämlich die Heranziehung der Staatsbürger zur aktiven Staats: verwaltung. Dabei bedeuten sie aber gegenüber früheren ähnlichen Einrichtungen einen bedeutsamen Fortschritt. Bei der Heranziehung der bürger zu den Geschäften der Staatsbehörden ist im Hilfsdienstgesetz das Gewicht nicht mehr gelegt auf die Laienbeteiligung, wie es bei den Anfängen der sogen. bürgerlichen Selbstverwaltung der Fall war. Der einer raschen und richtigen Erledigung der Geschäfte nicht immer förderliche Gedante der Laien= verwaltung ist überwunden. Soweit eine Mitwirkung von Vertrauensmännern des Rolfes durchgeführt ift, wird der Nachdruck gelegt auf die Gewinnung sachverständiger Kräfte: sie sollen nach Möglichkeit hervorgehen aus den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. follen also Männer sein, die mit den sozialen Berhält= nissen der von ihnen vertretenen Kreise aufs innigste vertraut find. Das ift vielleicht einer der modernsten Gedanken des Gesetzes. Er steht auf einer Stufe mit dem Bestreben, in Fragen des Hilfsdienstes aus dem Reichstag in Form des obenbehandelten Ausschuffes ein Spezialparlament zu gewinnen und so die parlamentarische Kontrolle mit dem Borzug sachkundiger Behandlung zu verbinden.

Auffallend ift die ziemlich weitgehende Ausschalztung der Behörden der inneren Verwaltung. Der entscheidende Einfluß bei der Durchführung liegt in der Hand der Militärverwaltung und der mit ihr zusammenarbeitenden Vertreter der beteiligten sozialen Klassen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auch diese Drganisationssorm ist neu und eigenartig. Sie entsbricht dem Zwecke des Gesehes.

Daß die Ausschüffe bei ihren Entscheidungen richterliche Unabhängigsteit genießen, ift im Geseh nicht zum Ausdruck gebracht. Die rechtliche Möglichkeit, daß die militärischen Borsikenden und sonstigen militärischen Teilnehmer ebenso wie die Beamten von ihren dorgesehten Stellen Weisungen sir die Entscheideidungen bestimmter thylischer Fälle erhalten, besteht und wird auch ausgenützt werden. Auf der anderen Seite sind aber die Interessentenvertreter von Weisungen völlig unabhängig. Die Entscheidungen werden daher ein Mittelding bilden zwischen einem freien richterlichen Urteil und einer von Aussichts wegen beeinslußbaren Berwaltungsentscheidungen.

VIII.

Das Verfahren vor den Ausschüffen.

§ 10 HDG. ermächtigt das Kriegsamt, eine Anweifung über das Verfahren vor den im vorigen Abschnitt behandelten Ausschiffen zu erlassen. Das Kriegsamt hat von dieser Vestugnis Gebrauch gemacht durch eine am 30. Januar 1917 ergangene "Anweifung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetz gebildeten Ausschüssen".

Die Tätigkeit der Ausschüsse hat eine gewisse Aehn= lichkeit mit der richterlichen, insoferne die Ausschüsse Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes zu entscheiden haben. Die Anweisung über das Berfahren ist daher nach den Grundfätzen einer Prozefordnung aufgebaut und behandelt in gedrängter Form örtliche Zuständig= feit. Ablehnung von Ausschußmitgliedern, Zustellun= gen, Vorbereitung der Verhandlung, Beweisaufnahme, Auftreten von Beiständen und Vertretern, Durch= führung der mündlichen Verhandlung, Entscheidun= gen usw.

Dertliche Buftändigfeit

Für die Entscheidung über die Bedeutung eines Berufs oder Betriebs für den Hilfsdienst (§ 4 Abf. II a) des Fest. HD(S.) ist örtlich zuständig derjenige Feststellungsaus= ftellungs, schuß, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen ihren Sit haben.

Die Heranziehung Dienstpflichtiger nach § 7 b) des Gin Albi. II des Gefetes hat derienige Ginberufungsaus= ausschuffes schuß zu besorgen, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsit hat oder in Ermangelung eines Wohnsitzes fich aufhält.

Streitigkeiten über die Erteilung des Abkehr= c) bes schlichungs, scheins nach § 9 Abs. II HDG. entscheidet der Schlichaussaussetungsausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei welchem der Pflichtige beschäftigt war, und wenn die Beschäftigung an einem Ort außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in bessen Bezirk dieser Ort liegt. Es sind also beide Ausschüffe zuständig.

> 88 2-4 der Anweisung enthalten Bestimmungen darüber, in welcher Weise Zweifel und Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen auszutragen find. § 5 ftellt den Grundsatz auf, daß Entscheidungen und Anord= nungen nicht schon deshalb unwirksam sind, weil ein örtlich unzuständiger Ausschuß sie erlassen hat.

Berbflich. tung ber

Die Ausschußmitglieder werden vor der erst= Mitglieber maligen Ausübung ihres Amtes vom Borsitenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften

Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit ver= pflichtet.

Aehnlich wie Richter können Vorsitzende und Mit- Ablehnung glieder der Ausschüffe wegen Besorgnis der Befangen= schubmit. beit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen. Ueber den hierauf gerichteten Antrag entscheidet der Ausschuß selbst. Zur Sicherung gegen frivole An= tragstellung dient die Bestimmung, daß der Antrag Ohne weiteres zurückzuweisen ist, wenn er offensichtlich dum Zwecke der Verschleppung gestellt wird. Eine Vorschrift, wonach Ausschußmitglieder in bestimmten Fallen fraft Gesetzes von der Entscheidung ausge= Chlossen sind wie nach der Zivilprozegordnung, besteht hier nicht.

aliebern

Ueber Zustellungen handeln §§ 8—11 der An=Bustellungen weisung. Sie geschehen in der Regel durch eingeschrie= benen Brief oder gegen Behändigungsschein. Besondere Borschriften gelten für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reichs und an Militärpersonen.

Die Entscheidung soll so vorbereitet werden, daß Vorbereite ie unter möglichst geringem Auswand an Zeit durch handlung den Ausschuß gefällt werden kann. Es muß also, ähn= lich wie im Verfahren vor den Spruchausschüffen der lozialen Versicherung, vor der mündlichen Verhand= lung die Sache durch den Vorsitzenden geklärt und bruchreif gemacht werden. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende Ermittlungen jeder Art anstellen, amtliche Ausfünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigen-Gutachten einholen; er kann auch die Vorlegung bon Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anord= den, sowie vorläufige meidliche Vernehmungen von Beugen und Sachverständigen selbst vornehmen oder andere Behörden darum ersuchen. Der Ausschuß kann, falls er die Sache noch nicht für spruchreif hält, eine Ergänzung der Vorbereitung durch Beschluß verlangen.

Die mündliche Verhandlung ist als Grundlage Minbl. Berder Entscheidungen nicht zwingend vorgeschrieben, soll aber im Verfahren vor den Schlichtungsausschüffen die

Regel bilden. Vor der Erteilung des Abkehricheine durch den Schlichtungsausschuß muß dem Arbeitgebe mindestens Kenntnis von der Beschwerde des Arbeit nehmers gegeben werden.

Der Ausschuß kann gegen den Willen des Bor sitzenden durch einen Beschluß mit 2/3 Mehrheit die An beraumung einer mündlichen Verhandlung herbei fiibren.

Trot Anordnung der mündlichen Verhandlung kann eine Entscheidung auch beim Ausbleiben der zu Berhandlung Geladenen ergeben.

Öffentlichkeit ber Ber-

Das Gerichtswesen unserer Tage steht durchwegt den den Grundsatz der Deffentlichkeit der Berhand lungen. Dieser Grundsatz ist bei den Berhandlunger der Ausschüffe des Hilfsdienstgesetzes durchbrochen; di Deffentlichkeit bildet bier die Ausnahme. Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und vo der Zentralstelle sind die Verhandlungen schlechthin nicht öffentlich. Deffentlich find nur die Verhandlunger por den Schlichtungsausschüffen, aber auch hier kant der Ausschuß beschließen, die Deffentlichkeit weger "wichtiger Gründe" auszuschließen. Es genügt als jeder ins Gewicht fallende Grund, während vor der ordentlichen Gerichten nur Rückfichten auf die öffent liche Ordnung und Sittlichkeit zum Ausschluß de Deffentlichkeit führen können. Das Kriegsamt kann in Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirk den Ausschluß der Deffentlichkeit allgemein anordnen Der Porsikende kann jedoch in allen Fällen, in dener die Deffentlichkeit ausgeschlossen ist, einzelnen Per sonen, 3. B. den Vertretern der Presse, den Zutritt zur Berhandlung gestatten.

Wie bei einem gerichtlichen Verfahren find bi Entscheidungen der Ausschüffe in der Regel abhängis Beweise von der Erbringung bestimmter Beweise. Dabei sini die Ausschüffe nicht an die Beweisangebote der Betei ligten gebunden, sondern sie können jeden ihnen wichtig scheinenden Beweiß von Amts wegen erheben. Dazi können sie sich, da die Anweisung über das Berfahrer nichts gegenteiliges vorschreibt, jedes zum Ziel sührenden Beweismittels bedienen. Die Vorschriften heben
besonders den Beweis durch Zeugen und Sachverständige hervor. Die Ausschüffe sind berechtigt, im Bersahren Zeugen und Sachverständige zu vernehmen;
allerdings können diese nicht vom Ausschuß selbst beeidigt werden, wohl aber können die Ausschüffe gegebenenfalls, d. h. wenn dies zur Herbeiführung einer
wahrheitsgemäßen Angabe erforderlich ist, das zuktändige Amtsgericht um eidliche Bernehmung ersuchen.
Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren
nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (KGBl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

Ueber das Recht von Zeugen und Sachverstän= digen, die Aussage zu verweigern, besteht nur eine all= gemein gehaltene Vorschrift. Voraussetzung ist 3. B. nicht ein bestimmtes nach Graden gemessenes Verwandt= schaftsverhältnis des Zeugen oder Sachverständigen zu einem der Beteiligten. Im Verfahren vor den Fest= stellungs- und Einberufungsausschüssen und bor der Bentralstelle entscheidet der Ausschuß über das Reugnisverweigerungsrecht "nach den Umständen des Falles". wobei allerdings auf ein nahes verwandtschaftliches Ver= hältnis sowie auf ein etwaiges Interesse des Zeugen und Sachverständigen am Ausgang des Verfahrens Rücksicht zu nehmen ist. Für das Ermessen des Ausschuffes besteht deshalb uneingeschränkter Spielraum. Kir das Verfahren vor den Schlichtungsausschüffen find dagegen die Vorschriften der Zivilprozefordnung maßgebend, d. h. das Recht der Zeugnisverweigerung ist hier an bestimmte Tatbestände, z. B. an ein genau bestimmtes Verwandtschaftsverhältnis gebunden. Das Ermessen des Ausschusses ist also hier stark ein= geschränkt.

Beugen und Sachverständige sind in bestimmter Weise zu laden; Nichtbesolgung der Ladung hat Strafsfälligkeit zur Folge. Auf die Folgen des Ausbleibens ist in der Ladung hinzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Ausschuß selbst das persönliche Erscheinen der Beteiligten angeordnet hat.

Beiftanbe u. Bertreter

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Ber= fahrens eines Reistandes und. soweit nicht ihr verson= liches (Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht persehenen Vertreters bedienen. Als Bei= stand und Vertreter kann jedermann auftreten, doch wird man wenigstens für den Vertreter mit Rücksicht auf § 165 BGB. Geschäftsfähigkeit verlangen müssen. Bei= stand und Vertreter können nur dann durch Beschluß des Ausschuffes zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig er= schweren. Dagegen können Versonen, welche die Ver= tretung geschäfts= oder gewerbsmäßig betreiben, z. B. Arbeitersetretäre, aus diesem Grund (geschäftsmäßige Vertretung) allein nicht zurückgewiesen werden; bei anderen Verfahrensarten ist dies regelmäßig der Fall.

Mieberidrift.

Ent.

Die Aufnahme einer Riederschrift ist nicht vor= geschrieben, kann aber vom Ausschuß in jedem Kall an= geordnet werden.

Ueber Form und Inhalt der Entscheidungen be-

stimmt § 25 der Anweisung.

überwiesen".

Die Entscheidungen sind in der Regel schriftlich fceibungen abzufassen. Sie erhalten eine Gingangsformel, in welcher der Ausschuß sowie die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer genannt werden. Der wichtigste Teil, der allerdings von der Anweisung nicht besonders er= wähnt ist, ist der Entscheidungssatz (Tenor), der Ausspruch des Ausschusses über die Erledigung der zu ent= scheidenden Frage. Er wird meistens in einem einzigen Sat bestehen, etwa des Inhalts: "N. N. wird der Maschinenfabrik X. in D. als Hilfsdienstpflichtiger

> Außerdem enthält die Entscheidung eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Sie ähnelt also in der Form stark einem richterlichen Urteil. Bon der Sachbarstellung und Begründung kann jedoch gesehen werden, wenn der Antragsteller oder Beschwerdeführer darauf verzichtet.

> Soweit Entscheidungen in der mündlichen Ver= handlung nicht verkiindet werden, wozu ein Zwang nicht vorhanden ist, sind sie dem Antragsteller und nach

dem Ermessen des Ausschusses auch anderen Beteiligten zuzustellen.

Entscheidungen über Streitigkeiten nach § 9 Absat II HDG. (Abkehrschein) bedürfen keiner schriftlichen Abfalfung. Sie find aber, soweit sie auf mündliche Berhandlung ergehen, im Termin ebenfalls zu ver-Der Antragsteller wie auch der Ausschuß felbst sind aber berechtigt, schriftliche Abfassung zu ver= Langen.

Die Absicht auch auf dem Gebiete der instanz= mäßigen Entscheidungen Einheitlichkeit zu erzielen, spiegelt sich in der Vorschrift, daß Entscheidungen von grundfählicher Bedeutung dem Kriegsamte mitzuteilen

find.

Die Anweisung enthält Vorschriften über Be- Beschwerde schwerden, die wie erwähnt, in einigen Fällen zulässig find. Sie find bei dem Ausschuß einzulegen, deffen Entscheidung angesochten wird, also nicht bei der Stelle, welche als Beschwerdeinstanz vom Gesetz bezeichnet ist. Der Ausschuß ist berechtigt, der Beschwerde abzuhelfen, d. h. ohne sie weiter zu geben im Sinne des Beschwerde= führers seine frühere Entscheidung abzuändern. Er kann zu diesem Awecke weitere Ermittlungen anstellen. Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung; der Vollzug der Entscheidung, gegen die sie fich richtet, wird durch sie grundsätzlich nicht verzögert.

Für die Feststellungsausschüffe gilt der Grundsak. daß fie auf Beranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig werden. Beteiligt ist, wer an den vom Ausschuß zu treffenden Feststellungen ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat. Für die übrigen Ausschüsse ift eine ähnliche Be= stimmung nicht getroffen. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die Ginberufungsausschüffe in der Regel bon Amts wegen, die Schlichtungsausschüsse meist nur auf Antrag tätig werden; eine Ausnahme von letterer Regel behandelt § 35 der Anweisung, der bereits oben besprochen ist.

Grundsätlich ist jeder Ausschuß in seinen Entscheidungen von denen anderer Ausschüffe ebenso frei.

Antrag.

wie ein Gericht von den Urteilen und Beschliffen anderer Gerichte. Es würde aber zu Unzuträglichkeiten führen, wenn ein Einberufungsausschuß die Arbeiter eines hestimmten Betriebs an einen anderen Betrieb überweisen würde auf Grund seiner Ueberzeugung. daß dieser Betrieb im Sinne des § 2 HDG. feine Be= deutung hat, während der zuständige Feststellungsaus= schuß und im Beschwerdeweg die Zentralstelle ent= schieden hat, daß der Betrieb im Sinne des § 2 Be= beutung hat; das Gleiche gilt für den Fall, daß der Schlichtungsausschuß den Arbeitern eines Betriebs im Verfahren nach § 9 Abs. II HDG. den Abkehrschein verweigern wollte, während Feststellungsausschuß und Zentralstelle entschieden haben, daß der Betrieb im Sinne des § 2 HDG. keine Bedeutung hat. Deshalb mußte die Bestimmung getroffen werden, daß die Ein= berufungs und Schlichtungsausschüsse an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungs= ausschüffe und der Zentralstelle gebunden find.

Gebühren. u. Stempelfreiheit

Endlich ift bestimmt, daß das Versahren vor den Ausschüffen und vor dem Vorsitzenden der Ausschüffe gebühren- und stempelfrei sein soll.



Reichsrechtliche Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienft.

Gefet

über ben baterländischen Silfsbienft.

Bom 5. Dezember 1916. (Reichs-Gesethl. S. 1333 Nr. 276, ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1916.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

81.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis dum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewassneten Macht einberusen ist, zum vaterländischen Silfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Silfsdienst tätig gelten alle Berbenen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Kransenpslege, in triegswirtschaftlichen Organisationen jeder Artoder in sonstigen Berusen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsilfrung oder der Kolfsverlorgung unmittellar oder mittelsdar Bedeutung saben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Versonen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hande und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürsen aus diesem Beruse nicht zum Zwecke der Aeberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilbedienst herausgezogen werben.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Kreußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

\$ 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Versonen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Keichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzulehen ift, sowie ob und in welchen Umfang die Zahl der dei einer folden befchäfttigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umsang die Zahl der in einem Beruf, einer Dryanisation oder einem Betriebe tätigen Versonen das Bedürznis übersteigt, Ausschieße, die sir den Bezirf seds Stellvertretenden Generalkommandos oder sür Teile des Bezirfes zu bilden sind.

§ 5.

Jeber Ausschuß (§ 4 Abf. 2) besteht aus einem Offizier als Borthenben, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Kreiteren der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesehes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zufommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstrecks sich der Bearte eines Stellvertretenden Generalsommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden de Beamten von den zuständigen Behörden dieser Wudesstaaten, so werden der Beamten von den zuständigen Behörden dieser Wudesstaaten der Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verrifsansibende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Mbs. 2) findet Beichwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralftele statt, die auß zwei Offizieren des Kriegsamts, von densen der eine den Borsis sührt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zurennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berusaussibende angehört, sowie je einem Vertreter der Urbeitigeber und der Arbeitnehmer beschet; für die Bestellung dieser Bertreter gilt § 5 Sat 2. Berden Marineinteressen derribt, so ist einer der Offiziere vom Reichse Marineannte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheiden, auch zu der Schieden der der Derigiere von dem Kriegsen der der Derigiere von dem Kriegsen der Derigiere von dem Kriegsen der Derigiere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundessstaats zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Silfsdienstpslichtigen fönnen jederzeit zum vaterländischen Silfsdienst herangezogen werden. Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächt durch eine Untiforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt ober eine durch Bermittlung der Landeszentralbehörde zu beftimmende Stelle erläßt. Bird dieser Aufforderung nicht in ansereichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Historiensten Maße entsprochen, in wird der einzelne Historienstendige durch beiondere schriftliche Aufforderung eines Ausstämmisse herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirt einer Ersatsommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Borstigenden, einem höheren Beamten und je zwei Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleicheit gibt die Stimme des Borsfisenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Kertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Sat 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmenen Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufsorderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdung eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aussorderung nicht berbeigeführt wird, sindet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschaftst

Uleber Beschmerben gegen die Uleberweisung entscheit der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Lusschuft (§ 4 Lbs. 2). Die Beschwerde hat keine ausschiedende Birkung.

\$ 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensatter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdiensprischtigtigen nach Wöglichteit Micksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüsen, ob der in Lussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstyfilichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ift oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sosen der Hilfsdienstyfilichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Urbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Austimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstrigen beautragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuft zu, der in der Regel sir jeden Bezirf einer Ersatsommission zu bilden ist und aus einem Bezirf einer Ersatsommission zu bilden ist und aus einem Bezirft einer Ersatsommission die Borstenden sowie aus je drei Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besieht. Is dwei dieser Bertreter sind kändig, die übrigen sind aus der Bertreterspiele zu einsehmen, welcher der beteiligte Sissdienstabslichtig angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung

des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Berbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfs-

dienst gelten.

§ 10.

Die Anweisung für das Bersahren bei den im § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüffen erlätzt das Kriensamt

Für die Bernfung der Bertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschiffe (§§ 5, 6, § 7 Abf. 2, § 9 Abf. 2) durch das Ariegsamt find Borfchagsliften wirtschaftlicher Organifationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüffe bereits ähnliche Ausschüffe (Kriegsausschüffe usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsauts an die Stelle jener Ausschüffe treten.

\$ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt

werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesehen nicht bestehen, sind sie au errichten. Die Mitglieder diese diese Arbeiterausschüsse werden von den vollsährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundfägen der Berbältniswahl gewählt. Das Aähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Albs. I bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Bersicherungsgesetze für Angestellte versicherungsprücktigen Angestellten besondere Aussichisse (Ans-

gestelltenausschüffe) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft das Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Arträge, Winsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsbersbältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen bezäiehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Biertel der Mitglieder des Arbeiterausichusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung geset

werben.

§ 13.

Besteht in einem sür den vaterländischen Silfsdienst tätigen Betriebe, sür den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein sänzer Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung ober den Berggeschen noch nach § 11 Llbs. 2 oder Ubs. 3 diese Gezese in Konn bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterlähaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder Arbeiterlähaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeiterlähaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitschungsstelle angerusen werden; das gleiche gilt sür die landwirtschussen Betriebe. Die Bestimmungen des Albs. 1 Sah 2 Gehlastungsstelle angerusen werden; das gleiche gilt sür die landwirtschussen.

Belten entsprechend.

ift dererwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ift den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erztellen. Unterwersen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenzden Veranlassung die Vescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14.

der im vaterländischen Silfsdienst beschäftigten Versonen der die Ausübung des ihnen gesehlich auftehenden Bereinsund Bersammlungsrechts nicht beschräntt werden.

\$ 15.

waftung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16.

wiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesehlichen Lebeiter unterliegen nicht den landesgesehlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17.

Antrage des Kriegsamts oder der Ausschüffe erforderten Aus-

fünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einseben zu lassen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrase bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strasen oder mit Haft wird bestrast:

1. wer der auf Grund des § 7 Abf. 3 angeordneten Ueber weifung zu einer Befchäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zu gewiesene Arbeit zu verrichten:

2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt:

3. wer die im § 17 vorgesehene Austunft innerhalb der sellgesehten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunsterteilum wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetses erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürsen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschuffes von sünfzehn Witgliedern.

Das Kriegsamt ift verbflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Berlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unters brechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis dis zu einem Jahre und mit Gelöftrafe dis zu zehntaufend Mark oder mit einer dieser Strasen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.

Das Geset tritt mit dem Tage der Berkündung in Krast. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrastretens; macht er von dieser Besugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Krast.

Urkundlich unter Unserer Söchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

betreffend Uebergangsbeftimmungen ju ben §§ 9 und 10 bes Gefetes über ben baterländischen Gilfsbienft.

Vom 21. Dezember 1916. (Reichs-Gesethl. S. 1410.)

den Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesehes über den baterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesehl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschuffes folgende Verordnung erlassen:

81.

Solange die im § 9 Albf. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausstätille noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Desliegenheiten mit gleicher Birkung durch vorläufige Ausschüffendernenmen, die von den Stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des 10 Albf. 2 des Gesetzes ift nicht erforderlich.

3 2.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Log Gesehrs bezeichneten Ausschüffe bereits ähnliche Ausschüffe (Kriegsausschüffe usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos, in Babern des kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüffe treten.

\$ 3.

Hullen erläßt das Kriegsamt.

§ 4.

Araft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

ľ

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Befanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesehes über den vaterländischen Gilfsdienst.

Vom 21. Dezember 1916. (Reichs-Gesethl. S. 1411.)

den Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über Gestaterländischen hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsleichbl. E. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gelädlten Ausschusses solgende Berordnung erlassen.

§ 1.

Ariegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüffe und bestimmt Bezirf und Sitz dieser Ausschüffe. In Bahern, Sachset und Bürttemberg bildet das Ariegsministerium im Einder nehmen mit dem Kriegsant die Ausschüffe und bestimmt ihren Bezirf und Sitz.

8 2

Hir die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschiffen ift mindestenst je ein Stellvertreter, siit die Betr treter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschiffen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gelebes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3.

Bu Bertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in ber Zentralftelle und den Ausschüffen sowie zu Stellvertretern für sie dürsen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Richt bestellt werden darf.

- 1. wer infolge ftrafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Alemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verfulf dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ift,
- 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Berfügung über sein Bermögen beschränkt ist.

8 4.

Ber gemäß § 3 zum Bertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Bertreters bestellt ift, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

 mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,

3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt

ordnungsmäßig zu führen,

 mehr als eine Bormundichaft oder Pflegichaft führt. Die Bormundichaft oder Pflegichaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Bormundichaft gleich.

§ 5.

Wer die Uebernahme des Amtes als Bertreter der Arbeits geber oder der Arbeitnehmer oder als Setlivertreter eines solden Vertreters ohne zuläffigen Grund ablehnt, kann vom Vorfigenden der Zentralfielle, wenn er für diese bestellt ift, sonst bom Vorsigenden des Ausschusses, für den er bestellt ift, mit Gelöstrafe dis zu fünshaundert Mark bestraft werden. Sbenso kann bestraft werben, wer sich ohne gentigende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerbe entscheibet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, endgültig.

\$ 6.

Die Bertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschiffen verwalten ihr Amt unentaelslich als Ebrenamt.

Sie erhalten Tagegelber im Betrage von fünfzehn Mark und Erfat der notwendigen Fahrtosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benuhung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

8 7

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralftelle oder der Andschiffe anzuzeigen. Tun sie se ohne schulbbaftes Zögern, fo gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Sinhaltung einer Kindigungsfrist zu lösen.

\$ 8.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Bertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamtes (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Arbeitschung des Ehrenamtes zu benachteiligen.

Alrbeitgeber ober ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrase bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestrast.

§ 9.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüffe sind verpflichtet, über Geschäftsz, Betriebsz und Berufsgebeinutise, die ihnen in diese Eigenschaft bekannt werden, Antsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Gelbstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Borschrift im Abs. 1

zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts. Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einem Bermögensvorteil zu verschäffen, oder wer in gleicher Absücht ein Gebeimmis der im Alos. I bezeichneten Art verwertet, wird mit Geschimmis der im Alos. I bezeichneten Art verwertet, wird mit Geschimmis der im Alos. I bezeichneten Urt verwertet, wird mit Geschimmis der die zu zehnzten der Strafen bestraft.

Die Berfolgung tritt nur auf Antrag ein.

\$ 10.

Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gefetzes über den vaterländischen Silfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Ariegsamts, der Zentralstelle und der Ausschilfe zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den Agl. Baverischen, Sächlischen und Bürttemberglichen Ariegsministerien im Bollauge des Gesehes gestellt werden.

§ 11.

Bor Erlaß der Entlicheidung nach § 4 Albf. 2 des Geselsch hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die auftändige amtliche Bertretung der Industrie und des Handels, des Handwerfs, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und onstige nichtamtliche wirtschaftliche Berbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Berlangen des Reichse-Marineamts ein Marineossisier oder Marinebeamter au hören.

\$ 12.

Die nach § 5 verhängten Gelbstrasen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Jahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsversahren hat ein Mahnversahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit ersorderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Bürttemberg vom Kriegsministerium sestgeleht und wird wie die Geldstrase beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichstaffe.

§ 13.

Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

Befanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Aussührung des Gesehes über ben vaterländischen Silfsdienft.

Vom 30. Januar 1917. (RGBI. S. 85.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesehl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses solgende Verordnung erlassen:

- § 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hissdenste pflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöft, so dat dieser dem Hissdenstellichtigen hierüber eine Bescheinigung (Absehrschein) auszustellen.
- § 2. Erhebt ein Hilfsdienftpflichtiger, dem der Albtebrichein berweigert wird, nicht Beschwerbe gemäß § 9 Abf. 2 des Gesetes bei dem Ausschuft, so kann er von diesem trothem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines disberigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisbebeschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetes bezeichneten Stellen it. Die Auskunft erteilt der Borfisende des Ausschuffes, sosen er nicht biemit eine andere Stelle betraut hat.

If die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hisfedienstpflichtige zulegt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesebes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Belchäftsanng genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2

und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der auständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

- § 3. Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hisse dienstyflichtigen beautragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstyflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterz zubeschäftligen.
- § 4. Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Ülf. 2 des Geseles Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverfältnis dis zur Entscheinung über seine Beschwerde schalleigen, es sei denn, das ihm die Fortsetung nach den Umstanden des Falles nicht zugemutet werden kann. Sierüber entscheiden zur Annen durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsigende des Ausschaffigs.
- \$ 5. Aus dem Abkehrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hissdiensthallichtige zuleht tätig war, sowie die Dauer der letzen Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein nuß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

het Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses het der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienspflichtigen den Schein abzunehmen.

Bescheinigungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

- § 6. Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesches und nach § 1 dieser Berordnung sind stempelser. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Berordnung erteilten Ausklinste.
- § 7. Das Berfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Albí. 2, § 7 Albí. 2, § 9 Albí. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüffen und vor den Borsitzenden dieser Ausschüffe ist gebühren- und stempelfrei.
- § 8. Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses ober Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozehordnung entsprechende Anwendung.
- § 9. Der Borfitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusselstam Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage underechtigt verweigern, mit Gelbstrafe die sindundert Mark bestrafen.

Eben so kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Berhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Luf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Ubs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuß endgilltig.

- § 10. Die Zentrastelle und die Ausschüffe sind befugt, die Aussgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverkändigen zu erlucken.
- § 11. Ein Hilfsdiensthflichtiger, der nach Empfang der befonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Sag 2 des Getebes) dei einer der im § 2 des Gesebes deseichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat bierdom underzüglich dem Ausschubb den dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angade des Arbeitgebers und der Art der Beichäftigung Mitteilung aufmachen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstoflichtige die Mitteilung, so kam er vom Borsigenden des Ausschuffes mit Geldstrafe bis st zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufjorderungsbescheid ist ein zur Bersendung mit der Bost geeigneter Bordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 ersorderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12. Auf die Beitreibung und die Berwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Gelöftrasen sindet die Borschrift des § 12 der Bekanntmachung, betressend Bestimmungen zur Aussiührung des Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Des zember 1916 (Reichs-Gesetzländische Aufrahm). E. 1411) Anwendung. § 13. Den Arbeitgebern und ihren Bertretern ift unterlagt, bie Arbeiter oder die nach dem Berficherungsgesets für Anseltellte berficherungspflichtigen Angeltellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gestes dorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschiffen, oder den Angestelltenausschiffigen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigfeit als Mitglied eines solchen Ausschuffes zu der Ausübung der hen der ber Art der Ausübung der Der hen vegen der Ausübung der Ausübung zu benachseitigen.

Arbeitgeber oder ihre Bertreter, die dagegen verstoßen, wersen mit Gelbstrase bis zu dreihundert Mark oder mit Haft

bestraft.

§ 14. Die Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Anweisung

über bas Berfahren bei den auf Grund des Hilfsdienftgesehes gebildeten Ausschüffen.

Vom 30. Januar 1917. (RGBI. S. 87.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen dissdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1333) wird solgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesethes der Ausschuß (Feststellungsausschus), in dessen Bezirf der Beruf ausgeübt wird Oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sit haben;

2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Einsberufungsausschuß), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige

seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;

3. im Falle des § 9 Albs. 2 des Gesetzes der Ausschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Historiente der Velchwerde zugarunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattsuder des des Legirks flattsudet der Unsschuß, in dessen Bezirk bleier Ort liegt.

Rommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, be kann der Borsissende der Zentralstelle den zuständigen Auskouß bestimmen.

- § 2. Zst eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § ¹ nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle der zuständigen Ausschuß.
- § 3. Erachtet der Borsitzende des angegangenen Ausschusselber sir unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm sitt zuständig erachteten Ausschus zu überweisen. Hält der Borsitzende dieses Ausschusselber zu gleichfalls sür unzuständig, sobestimmt der Borsitzende der Zentrasstelle den zuständigen Ausschusselber zu den Verläuber der Verläuber der
- § 4. Werben mehrere an sich zuständige Ausschüffe mit der selben Angelegenheit befaht und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsigende der Zentrasselle den zuständigen Ausschuß.
- § 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.
- § 6. Die Mitglieber der Aussichüffe und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausäibung ihres Anntes vom Vorsitzenden durch Sandschlag zur undarteilichen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Berschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betressend Bestimmungen zur Aussiührung des Gesetzes über den voterländischen Hilfsdienst, vom 21. Des zember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.
- § 7. Vorsitsende und Mitglieder der Ausschüffe können wegen Besorgnis der Besangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilickeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offens sichtlich zum Awecke der Verschlebbung gestellt wird.

Andernsalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuß nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter 3u3us zieben.

- § 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und ³ des Gesetzes und von Entscheidungen ersolgen durch eingeschries benen Brief oder gegen Behändigungsschein.
- § 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der aunächt vorgesetzen Kommandobehörbe.
- § 10. Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.
- § 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil ober zur Besahung eines in Dienst gestellten Kriegssahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesetzen Kommandobehörbe ersolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Versahren soweit vor, als es erforderlich ift, um dem Ausschuß oder der Zentralstelle eine schleunige Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermitt= lungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, Griftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuß oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Bebörden uneidlich vernehmen laffen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschuffes hat Beschwer= den, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Boche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuß zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Hält der Ausschuß oder die Zentralstelle die Sache Grund der vorhandenen Anterlagen nicht für spruchreif, lo beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Magnahmen noch getroffen werden follen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüffe oder der Zentral= stelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüffen foll die Mindliche Berhandlung die Regel bilden. Der Abkehrschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beichwerde Kenntnis gegeben ift.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Berhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuß oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mund-

liche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ift mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Berhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs= und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht

offentlich.

115

28

31

5

Die Berhandlungen bor den Schlichtungsausschüffen find offentlich, sofern nicht der Ausschuß beschließt, daß die Deffentlichteit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Briegsamt kann im Interesse ber Landesverteidigung für ein= delne Bezirke den Ausschluß der Deffentlichkeit allgemein an= ordnen.

Der Borfitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüffe und die Zentralstelle sind befugt, Beugen und Sachverständige uneidlich zu bernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahr= heitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

- § 18. Dariiber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Austage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ift, ent siedet in dem Verfahren dei den Kestiellungs und Einberufungsausschäftlisen und dei der Zentralstelle der Lussichung oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, woder insder fondere auf nahe verwandtischaftliche Beziehungen sowie auf els an der zu tressenden Enticheidung bestehendes Juteresse des Beugen oder Sachverständigen Kidsicht zu nehmen ist. Kit das Berfahren dei den Schlichungsausschäftlissen gilt die Vorschiedung des Se der Veranntungung, betressend Bestimmungen zur Ausführung des Gesehes über den daterländischen Silfsbeint, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesehl. S. 85).
- § 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter hinweis auf die Folgen des Ausbleidens (§ 9 der Befanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführund des Gesehes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Jan1917 Reichs-Gesehll. S. 85).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angelörenden Perfon des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

- § 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Borschrift des § 7 entsprechende Anwendung.
- § 21. Die Zeugen und Sachverftändigen erhalten Gebühre¹ nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverftändig^e (Reichs-Gejehl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).
- s 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Versahrens eines Veistandes und, sosen nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht verschenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beischung des Aussichusses werücken werden, wenn sie das Versahren durch unsachliches Verhalten übermätig erschweren.
- § 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann ans geordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.
- § 24. Wieweit über Berhandlungen, insbesondere über Auslagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverkändigen eine Riederschrift aufzunehmen ift, bestimmt der Ausschuf oder die Zentrasstelle.
- § 25. Die schriftlich abzufassenen, vom Borsitzenden 31 vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses der der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes mitsententscheiten:
 - 1. die Bezeichnung des Ausschuffes,
 - 2. die Namen des Borsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitalieder,
 - 3. eine kurze Sachbarftellung und Begründung. Von der Sachdarftellung und Begründung kann abgesehen werden,

wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mindlichen Berhandlung verkindete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschuffes oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten 3uzuskellen. Entschiungen von grundsählicher Bedeutung sind dem Kriegsant mitzuteilen.

es

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf milindliche Berhandlung ergehen, um Termin öffentlich verkindet. Schriftliche Absaultung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuß sie für ersorderlich erachtet.

- § 26. Beschwerben nach § 6 und § 7 Albi. 4 des Gesches ind schriftlich bei dem Ausschuß anzubringen, dessen Entscheidung angesochten wird. Der Ausschuß ist, ersorderlichensalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, besugt, der Beschwerde abzubelsen.
- § 27. Die Feststellungsansschüsse werden auf Beranlassung des Kriegsamts oder auf ichriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschus zu tressenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse dat.
- § 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Sat 1 des Gesches dem Antragsteller, dem Berufsansübenden, dem Bertriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentslichen Interesse sür erforderlich erachtet, auch dem Borsitzenden des Ausschuffes zu.
- § 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüffe sind an die für ihren Bezirf ergangenen Entscheideidungen der Feststellungsausschüffe und der Zentralstelle gebunden.
- § 30. Gibt ein Hilfsdiensthflichtiger, ohne durch eine besons der Aufsorderung des Einberufungsausschusses berangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehens der Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hissdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Borsthenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufsercherhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Bermittlung angehen.
- § 31. Gegen die besondere schriftliche Aufsorderung können der hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuß, von dem die Ausschuß, von dem die Ausschuß, von dem die Ausschung ergangen ist, Vorstellung erheben.
- Die Aufforderung ist zurückennen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisse einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sosern nicht die Bedürfnisse des Silfsedienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann

die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Borstende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Borbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerusen werden, worauf im Vorbescheid hinzuweisen ist.

- § 32. Gegen die Ueberweifung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdiensthslichtigen als auch seinem letzen Arbeitgeber zu.
- § 33. Im Berfahren vor den Schlichtungsausschüffen find Beteiligte nur der Befchwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.
- § 34. Erachtet der Schlichtungsausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesehes (Abkehrschein) nicht für ersorderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesehes siel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Besreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitsenden des Ausschusses solort nach Eingang der Beschwerbe ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses sinder biergegen nicht katt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschung auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Albs. 2 des Gesebes vor den Ausschuß gebracht sind, sestzuktellen, welche Gründe zu der Ausschung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuß vorschlagen, den Wehrpflichtigen

einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Berkindung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt. Groener.

Berordnung

über Berficherung der im baterländischen Silfsdienft Beschäftigten.

Vom 24. Februar 1917. (KGBI. S. 171.)

Der Bundestat hat auf Grund des § 19 des Geseiges über den baterländischen Hissbenft vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Geseighl. S. 1333) mit Zustimmung des dom Reichstag gewählten Ausschuffes und auf Grund des § 3 des Geseiges über die Ermächtigung des Bundestats zu wirtschaftlichen Maßenahmen usw. dom 4. August 1914 (Reichs-Geseighl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Borfchriften.

§ 1

Ber eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzs über den daterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzschaft). Sind venn er nicht dienstellichtig nach § 1 dieses Gesetzs ist, den Borschriften über die lächzig eines Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Berordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzs) sattlindet. Sine Bergittung ist tets Entgelt im Sinne der Borschriften über die reichsgesehliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

\$ 2.

Einer Satungsänderung auf Grund dieser Borschriften bedarf es für die Bersicherungsträger nicht.

II. Rrantenversicherung.

§ 3.

Sett die Satung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn seit, so gilt dies nicht sitt Kersonen, die im dater Ländischen Hitzbert eine nach den Borschriften der Reichsverlicherung landkassenstillerung ländkassenschaften der Keichsverlicherung landkassenstillerung ländkassenschaften der Verläuberung ländkassenschaften der Verläuberung ländkassenschaften der Verläuberung konten mindesten Bochen dei einer Krankenkassen mit einem anderen Grundschaft als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkassenschaftlichen Kranken

Soweit diese Bersonen nicht als Betriebsbeamte, Werkweister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Facharbeiter im Sinne des § 181 Albs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Muf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis 425 der Meichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei unwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Sach 2 der Meichsversicherungsordnung bleiben sie dei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Beschieben des Arbeitgebers außer Betracht.

\$ 4

Soweit der Erwerd eines Mechtes nach der Meichsderlicherung oder der Sahung einer Krankenkasse dabbängt, die eine Wartezeit dei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder tur Versicherung von bestimmter Dauer innerhald eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Veschästis aung im vaterländischen Hissbienst, durch die der Veschästis aus der Krankenkasse oder der Bersicherung ausscheibet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit dis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 ber Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne bes

Albi. 1 aleich.

Im übrigen gilf § 2 des Gesets, betreffend Erhaltung von Unvartichaften aus der Krantenverscherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesets). S. 334) entsprechend.

§ 5.

Boridvisten der Reichsversicherung, nach denen Rersonen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aussenthalt im Austand Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht sir Versonen, die im Austand im vaterländischen Silfsdienst beschäftigt sind. Der Ausenthalt solcher Versonen im Austand steht insoweit einem Ausenthalt im Inland gleich.

§ 6.

Ber wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hiss dienst zu einer andern Krankenkasse übergetreten ist, dars, wenn er aus dieser ausscheidet, das Recht zur Beiterversicherung nach 3 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr ober seiner früheren Kasse ausschen.

Meldet er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn Auflich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beimt Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einem Anspruch nur gegent die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Anstrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geschiebet es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der andern binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Auswendungen im vollen Umsang zu ersehen.

§ 7.

Den Krankenkassen im Sinne dieser Berordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8.

Hir Mitglieber von Ersastassen (§§ 503 ff. der Neichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Versicherungsordnung berechtigten Versicherungsordnung berechtigten Versicherungend.

Bestimmungen in der Satung einer Ersatkasse, nach benent ein Mitglied bei Uebernahme einer Beschäftigung im vater-

ländischen Hissbienst aus der Kasse ausschein mütte ober einen solchen Rechtsnachteil erleiden würde, dürsen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieber von Ersatkassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Justrastureten des Geleges über den varterländischen hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

3 9.

Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hissbenk beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krantbeit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Versonen gleichgestellt.

Sie find versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abf. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Kall der Krantheit ein Anfpruch gewährleistet ist, der einem der in der genannten Borschrift bezeichneten Unfprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

§ 10.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienft, die den reichsgeschlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Auskand ausgeführt werden und nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterkellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

- 1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienftleiftungen ift bas Reich.
- Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden (§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichversicherungsordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.
- 3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt:

a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 Mt.,

b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaft=

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Kürzung nach § 563 Albs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitverdienst nicht den unter Nr. 3b angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen.

Sie beträgt:

a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter täg= lich 6 Pf..

b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Facharbeiter täglich 9 Pf.

c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung 1½ vom hundert des verdienten Entagelis, mindeltens aber täglich 9 Ki.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens der Tage nach dessen Ablanf der Auskührungsbehörde einen Rachweis über die Zahl der Arbeitstage jeder der unter Nr. 4a und b bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Säumnis gilt § 800 der Reichsversicherungsordmung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungs=

behörde vor.

6. Nach jedem Kalendervierteljahre berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sähe die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ift ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung ausnifellen, die festgesetze Krämie zur Bermeidung der Zwangsvollstreckung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand sehen, die Krämienberechnung zu derfien.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

 Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Absehnung ober Reusestiung der Unsallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsvordnung).

9. Zur Entscheidung über Berusungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschliehlich zuständig.

§ 11.

Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Sintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdientitätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Bochen oder unmittelbar vorser mindestens sechs Bochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, sitr die Unsallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsbersicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12.

Werden dem Berechtigten Gebührnisse auf Grund des § 35 des Offiziervenisonsgesetzes oder der St 19 ff. des Militärhintersbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebührznisse des Berletzen auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsbersicherungsordnung) anzurechnen.

8 13.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hissdienst sowie der dabei exzielte Lohn dürsen in einem Unsallentschädigungsversahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Berletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden: und hinterbliebenenver:

§ 14.

Wer eine die Invaliden- und hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen hilfsdienit nicht ausgeübt hat und auch nach dessendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen hilfsdientl übernonnnenen, an sich versicherungsbesichtlich nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sosen das Beschäftigungsversätlnis häter beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Weiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Verdigsten auf Wunsch eine Bescheitigung auszussellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Sah 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürsen die Leifungen der Invollden- und hinterbliebenenversicherung nicht deshalb absgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

\$ 15

Borbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung in Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Bersicherung. Zuständig ist die Bers sicherungsanstalt, deren Bezirf dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Size dieser Bersicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdieuft sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenversahren dei der Feststellung, ob Erwerdsfähigkeit oder ob Erwerdsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

§ 17.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgefehlichen Borschriften iber Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Anskand ausgesührt werden und auch nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung untersiellt.

§ 18.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Silfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetzt für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlugvorschriften.

§ 19.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchsührung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Berordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter= und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20.

Diese Berordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter bes Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Befanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesehes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 1. März 1917. (Reichs-Gefethbl. S. 202.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über Gestelben der schliftbienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gedahten Ausschusses folgende Verordnung erlässen:

\$ 1.

Jum Zwede der Heranziehung zum vaterländischen Hissdienst saben die Ortsbehörden eine Nachweitung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem Lan. 1870 geborenen, nicht mehr landfurmpflichtigen männlichen Veutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Vereordnung vorgeschenen Ausnahmebestimmungen sallen.

Die Nachweisung ift in Form einer Sanmlung von Karten, ihr die das anliegende Muster naßgebend ist, anzulegen und bis aum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschuffe [§ 7 Abs.] 2 des Gesetzes zur Versügung zu stellen. Bestehen dem Bezirf einer Ortsbehörbe necherer Einberufungsausschiffe, fo regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

8 2

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf diffentliche Aufsorderung der Ortsbehörde zu der in der Aufsorderung beftimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle bersönlich zu melden und die sür die Ausstüllung der Meldearten (§ 1 Abs. 2) ersorderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Bohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

3.

Bon der persönlichen Meldung ist besreit, wer sich bis zu den in der Aufsorderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Auslulung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ift bekanntzugeben, wo die Meldebflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht voer bestehen Bedensten gegen ihre Kichtigkeit, so hat der Meldesplächige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde ann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Borschriften erzwingen.

§ 5.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Weldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens leit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Haupts beruf tätig sind

- 1. im Reichs=, Staats=, Gemeinde= oder Kirchendienste,
- 2. in der öffentlichen Arbeiter= und Angestelltenversicherung,
- 3. als Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
- 4. in der Land= oder Forstwirtschaft,
- 5. in der See= oder Binnenfischerei,
- 6. in der See= oder Binnenschiffahrt,
- im Gisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Aleins und Straßenbahnen.
- 8. auf Werften.
- 9. in Berg= oder Hittenbetrieben.
- 10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.
- in einzelnen friegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehens den Ausnahmen ist in der öffentlichen Aussacherung hinzuweisen.

\$ 6.

Gibt ein bisher nach § 5 von der Melbepflicht Befreiter bort bezeichnete Tätigfeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich hätestens am britten barauffolgenden Werthag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugebenden Seelle persönlich zu melden und die sit die Aussillung der Meldefarte (§ 1 Uh). 2) erforderlichen Ungaben zu machen. Die Meldente und Wohnort, dei dessen Zuchstell am neuen Wohnort, der der Verschell unter ordnungsstat unter ordnungs erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsstatigung der vorgeschriedenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldefarte an den 312ständigung einderufungsaussschuft weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigfeit dei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten daraussolgenden Werftag dem zuständigen Einberusungsausschusse mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichse, Staatse, Gemeindes oder Kirchendienste hat der unmittelbare Borgesetze die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf ber Fall, daß ein bei einer Reichse, Staatse, Gemeindes oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienstftelle berselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorüberwhend abgeordnet wird.

7.

Gibt ein in die Nachweifung Aufgenommener seine bisber seine Wechtelt auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle der seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten daraufligenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuffe mitalteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Bohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungsbechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Bürttemberg das Kriegsministerium das Nähere.

\$ 8.

Die Bordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbebörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufftellung der Nachbeifungen und durch die häteren Meldungen und Mitteilungen § 6, 7) nachweislich entfiandenen Koften trägt das Keich. Sie lud bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemben vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschuftignis vierteljährlich anzusordern.

8 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Berordnung gelten.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Gelbstrase bis zu sechsbundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Albs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Gelöstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Reldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bayerische Vorschriften über den vaterländischen Hilfsdienst.

R. Staatsanzeiger.

Bom 10. Januar 1917 Nr. 7. Nr. II. 333. K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden.

Bekanntmachung. Den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfs dem vom 5. Dezember 1916 (RGB). Ar. 276 S. 1333) sind in allen sür den vaterländischen Hissolient tätigen Betrieben, sür die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in de Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, standige Arbeiterachfühlse zu errichten, soweit nicht für jolche Betriebständige Arbeiteransschäften, soweit nicht für jolche Betriebständige Arbeiteransschäften und § 134 h der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesch vom 13. August 1910 (GBB). S. 815 breeits bestehen. Kerner sind gemäß § 11 Alf. 3. a. a. D. is Betrieben mit mehr als 50 nach dem Bersicherungsgesetze sind Angestellte versicherungsprlichtigen Angestellten besondere Aussichting Aussichten.

Bur Durchführung dieser Borschriften haben die Distriktsvernaltungsbehörden zunächst Werzeichnisse der für die Errichtung jener Ausschüffe in Frage sommenden Betriebe aufzustellen; dabei sind die Betriebe, in denen bisher Arbeiterausschüffe nicht bestanden haben, und solde, in denen Ausschüffe gemäß § 134 h der Gewerbeordnung oder nach dem Bergageick vorhanden waren,

in gesonderten Berzeichniffen aufzuführen.

Alls Arbeiter im Sinne des § 11 a. a. D. werden die gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII der Gewerberdunten anzuschen sein, d. h. alle Personen, die in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältuisses als Gesellen, Gehilsen, Lehrlinge, Vertriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Faderikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen sinr werde die Gewerbebetriebes beschäftigt werden, soweit nicht hinsichtlich einzelner Verussarten etwas besonderes bestimmt ist (vgl. Lands

mann, Gew.-Ord. 6. Aufl. Bd. II S. 209 Ann. 6 Abs. 2) oder soweit solche Personen nicht der Bersicherungspflicht nach dem Bersicherungsgesetz für Angestellte unterliegen.

Den Betriebsverwaltungen ift von der Aufnahme in die

Berzeichnisse Kenntnis zu geben.

Die Berzeichnisse sind bis spätesten? 20. Januar 1917 den Gewerbeaussichtisbeanten zu übersenden. Diese haben wegen etwaiger Ergänzungen oder Richtigssellungen mit den Districtsberwaltungsbehörden ins Benehmen zu treten und 4 Albbruckder sertigaestellten Berzeichnisse bis 1. Februar 1917 im Staatsmitssterum des K. Hauss und des Leußern vorzulegen.

München, den 8. Januar 1917.

3. A.: Dr. Schmidt, R. Ministerialrat.

R. Staatsanzeiger.

Vom 12. Januar 1917 Nr. 9. Nr. II 356.

R. Staatsministerium des A. Hauses und des Aeußern. R. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Junern, und die Distriktsverwaltungsbehörden.

Bekanntmachung. Den baterländischen Silfsdienst betreffend.

I. Gemäß § 4 Abf. 2 und § 5 des Gesetzes über den vaterländischen Hissbienit vom 5. Dezember 1916 (RGBI. Ar. 276 S. 1333) wird das A. Kriegsministerium je einen Ausschutz für die Bezirke des I. und III. Bayer. Armeekorps, des II. Bayer. Armeekorps mit Ausnahme der Pfalz, dann für die Pfalz bilden und zwar mit den Sitzen in München, Nürnberg, Würzburg und Audvigshasen.

Alls Mitglieder dieser Ausschüffe sind von den K. Regierunsen, R. d. J., in deren Bezirk die Ausschüffe ihren Sitz haben, le ein Referent und ein Gewerbeaufsichtsbeamter zu bestimmen und dem K. Kriegsministerium umgebend zu beneunen. Kommen Bezirke verschiedener Gewerbeaufsichtsbeamter in Frage, so ist einer derschiedenen Abitglied, der andere als stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Ferner haben diejenigen K. Restierungen, K. d. J., deren Bezirke verschiedenen Urmeetorpszeiten angehören, sitr die einem Korpsbezirk zugehörigen Teile des Regierungsbezirks je einen Referenten und einen Gewerbezusschiedensten als stellvertretendes Ausschusmitglied zu benennen.

Die stellvertretenden Ausschußmitglieder sollen bei jenen Berhandlungen zugezogen werden, die Angelegenheiten aus dem betreffenden Teil des Regierungsbezirkes oder aus ihrem Gewerbeaufsichtsbezirk zum Gegenstand haben. Im Falle der Bershinderung der benannten Beamten können die nach der Geschäftsordnung bestimmten Stellvertreter zu den Ausschußsstangen entsandt werden.

Je ein Abbruck der an das K. Ariegsministerium gerichteten Schreiben mit der Angabe der Ansichusmitglieder und Stelle vertreter ist an die K. Staatsministerien des K. Hauses und des

Neukern sowie des Innern zu senden.

II. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Historia für jeden Landwehrbezirk — in der Regel am Sie des Landwehr-Bezirkskommandos — ein Ausschuß zur hernaziehung der einzelnen Historiahigen gebildet werden.

An diesen Ausschüffen haben die Borstände der Distrittsberwaltungsbebörden am Sige der Ausschüffe, in unmittelsbaren Städten die Bürgermeister oder ein hierfür abgeordneter Kechtkrat teilzunehmen. Als stellvertretende Mitglieder haben die Borstände der übrigen zu dem Landwehrbezirk gehörigen Distrittsverwaltungsbehörden sir de Angelegenheiten ihrer Bezirke einzutreten. Im Falle der Berhinderung dieser Beamten treten deren ordentliche Stellvertreter ein.

München, den 8. Januar 1917.

3. A.: Knözinger, K. Ministerialdirektor. 3. A.: Dr. Schmidt, K. Ministerialrat.

R. Staatsministerium des Innern.

Un die Diftriktsverwaltungsbehörden und Bersicherungsämter.

Befanntmachung

die Befreiung Silfsdiensthstlichtiger von der Arankenversicherung betreffend.

Mach § 173 ber Reichsversicherungsordnung wird auf seinen Antrag von der Krankenversicherung berreit, wer auf die Dauer mur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ift. Bei der Beratung des Gesetzes über den vaterländischen Hisbienst ist im Reichstage mehrfach der Besorgnis Ausdruft gegeben worden, die Korschied und der Hisbienst higherungslich zum Nachteil der Hisbienstpslichtigen angewendet werden. Biele von ihnen, namentlich ältere und bisher nicht gegen Entgelt bestänftigte Personen, seinen his zu einem gewissen Grade in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt. Auf diese könne leicht ein Arbeitgeber, um sich von den Versicherungsbeiträgen zu entlasten, einen Druck aussiben, das sie den Betreiungsantrag stellen.

Es besteht beshalb Anlah, barauf hinzuweisen, daß nach § 173 der blohe Antrag des Beschäftigten noch nicht zur Befreiung von der Berscherrungspschicht genügt. Der Kassenderkand kann vielmehr die Besreiung nur dann aussprechen, wertweinwandrei sestgestellt ist, daß der Antragsteller tatsächlich nur u einem geringen Teile arbeitsjähig und daß dieser Zustand dauern d ist. Auch gilt die Besteiung nur, wenn und solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband damit einverstanden ist.

Die Versicherungsämter haben den Kassenvorsänden naheausgen, das Vorliegen der gesehlichen Voranssehungen seweils
genau zu prüsen und selbst die ordnungsmäßige Behandlung
derartiger Anträge zu überwachen. Sbenso haben die Distriktsverwalkungsbehörden die Armenräte darüber zu besehren, daß
sie aus Rücksicht auf die Veteiligten und zur Entlassung des
Armenwerbandes das Sinderständnis mit der Verseiung don
der Versicherung nur nach sorgfältiger Würdigung der einföllägigen Verhältnisse geben und überall da versagen, wo der
Verdacht eines Missenachs besteht.

München, den 19. Februar 1917.

3. A.: Knözinger, R. Ministerialdirektor.

III.

Unhang.

(Auszüge aus Gesegen, auf die in den Lorschriften über den baterländischen Silfsdienst Bezug genommen ift.)

Auszug aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

In der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900. (RGBI, 1900 S. 871.)

§ 134 b.

Albf. 3. Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den im Albf. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betressende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Dit Zustimmungen eines kändigen Arbeiterausschusse können in die Arbeitsordnung Borichristen über das Berhalten der Arbeiter bei Benützung der zu ihrem Besten getrossenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschiften über das Berhalten der minderjährigen Arbeiter anherhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134 d. Bor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu berselben ist den in dem Betrieb oder in den betressenden Betriebsadteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben du äußern.

ftebt, wird dieser Borschrift durch Anhörung des Ausschusses

über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüffe im Sinne des § 134 b Abs. 3 und des § 134 d gelten nur:

- diejenigen Borstände der Betriebs- (Fabrit-) Krantene fassen ober anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieber in ihrer Wehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, iofern sie als fiändige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
- die Anappschaftsältesten von Anappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetz unterstehen den Betriebe eines Unternehmers umfassen, sosern sie als frändige Urbeiterausschilis bestellt werden;
- 3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüffe, deren Mitglieder in ihrer Mechzagl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
- 4. solche Bertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreifenden Betriebsachteilung aus ihrer Mitte in um mittelbarer und geheimer Bahl gewählt werden. Die Bahl der Bertreter fann auch nach Arbeiterflässen oder nach besonderen Alteilungen des Betriebs erfolgen.

Auszug aus dem Gewerbegerichtsgeset.

Bom 29. September 1901. (RGBI. 1901 S. 353.)

§ 66. Der Borsitzende ist besugt, zur Einleitung der Bershandlung und in deren Berlauf an den Streitigkeiten beteiligke Versonen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angernsen worden ist, sitt den Fall des Nichterscheinens eine Gelostrase dies zu einshundert Mark androhen. Gegen die Festsehung der Strassischer Beichverbe nach den Bestimmungen der Zivilprozehordenung statt.

Sine Bertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellbertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Profuristen oder Bestrießleiter ift aulässig.

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Bertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse seizzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Borfizende des Gewerbegerichts it befugt, zur Auftlärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beistiger und Bertrauensmann steht das Recht 311. durch den Borstigenden Fragen an die Bertreter und Auskunstse versonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Klarstellung der Berhältnisse ist in gemeinsamer Berhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Borbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunstspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

- § 70. Kommt eine Bereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Bertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.
- § 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Karteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.
- Die Beichlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Simmenmehrbeit. Stehen bei Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber ätgezogenen Vertrauensmänner denseinigen sämtlicher sit die Arbeiter angezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich leiner Stimme enthalten und selfstellen, daß ein Schiedsspruch utdet auftande gekommen ist.
- § 72. If ein Schiedsspruch austande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufsorderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Krift darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwersen. Die Nichtschade der Erstärung binnen der bestimmten Frist gilt als Abslehmung der Unterwersung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von fämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Karteien enthält.

§ 73. Ift weder eine Bereinbarung (§ 70) noch ein Schiedsderuch zustande gefommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekanntzumachen.

Mus der Bivilprozegordnung.

§ 383.

Bur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- 1. Der Berlobte einer Bartei:
- 2. der Chegatte einer Partei, auch wenn die Che nicht mehr besteht;
- 3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Aboption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum britten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerichaft begründet ist, nicht mehr besteht:

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der

Ausübung der Seelsorge anvertraut ift;

5. Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertrant sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesehliche Vorschriften geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Bernehmung über ihr Recht zur Berweigerung des Zeugnisses

zu belehren.

Die Vernehmung der in Nr. 4, 5 bezeichneten Versonen ift, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verlehmen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgeleat werden kann.

\$ 384.

Das Zeugnis kann verweigert werden:

- über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 383 Rr. 1 bis 3 bezeichneten Berhältnisse steinen unmittelbaren vermögenisrechtlichen Schaden verursachen wirde;
- iiber Fragen, beren Beantwortung bem Zeugen ober einem ber im § 383 Rr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen besselben zur Unehre gereichen ober die Gefahr ftrafrechtlicher Berfolaung auziehen würde;
- 3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheinnis zu offenbaren.

§ 385.

In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 barf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

- über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
- 2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Kamilienaliedern;
- 3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
- iiber diejenigen auf daß streitige Rechtsverhältnis sich begießenden handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Bertreter einer Bartei vorgenommen sein sollen.

Die im § 383 Nr. 4, 5 bezeichneten Bersonen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 408.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Berweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverfändigen von der Verpflichtung zur Erskattung des Gutachtens entbinden.

Die Bernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachvertändigen findet nicht statt, wenn die vorgesetze Behörde des Beamten erklärt, daß die Bernehmung den dienstlichen Inter-

essen Nachteile bereiten würde.

Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

Auszug aus bem baberifchen Berggefet.

Vom 13. August 1910. (GBBI. 1910 S. 815.)

Art. 94. Auf Bergwerken, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sind ständige Arbeiterausschüffe einzusenen.

Alls solche gelten nur jene Bertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl den volljährigen Arbeitern des Bergwerfs, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerf berbundenen Betriebsanlagen auß ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Bahl gewählt werden. Die Bahl der Vertreter fann auch nach Arbeiterflassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

In Bergmerksbetrieben, die in der Regel nicht mehr als die ihren die Arbeiter beschäftigen, milisen dem ständigen Arbeiterausischuß mindestung der nach Maßgade des Abs. 2 gewählte Vertreter der Arbeiter angehören; diese Mindestable erhöbt sich in Bergwerksbetrieben, die in der Regel mehr als dweisundert Arbeiter beschäftigen, im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter, und zwar sir je dreihundert Arbeiter um einen Vertreter.

Art. 95. Die Wahl hat in Bergwerksbetrieben, in denen in der Regel mindestens siinsig Arbeiter beschäftigt werden, nach den Grundsähen der Berhältniswahl derart statzgrinden, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierdeit kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschräft werden, die die Underschen ihrer Arbeitsordnung sestzuschen Zeitpunkt vor Wahl einzureichen sind.

Mufterverträge, Formblätter.

1

Dienftvertrag für die Silfsdiensthflichtigen, die als Ersat für Militärversonen eingestellt werden. *)

Auf Grund des Gesetes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetell, S. 1333).

Der	
200	
*	
geboren am	
(Militärverhältnisse)	
wird hierdurch als	

angestellt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Der Dienstantritt erfolgt am
- 2. Die Art der Verwendung und die Regelung der Dienststunden des Angestellten bestimmt der Arbeitgeber. Es ist auch Sonntags Dienst zu leisten. Im Dienstinteresse ist auch außerhalb der sesgesten Dienssistunden zu arbeiten.
 - 3. Die Vergütung beträgt Mf. (in Worten

Mark) und ist nachträglich zahlbar. **)

- 4. Die Kündigungsfrist ist (sosern nicht zunächst eine Probeseit vereinbart ist) 2 Wochen zum Monatsschluß.***)
- 5. Für die Leiftungen zur Kranken-, Juvaliden- und Ansgestelltenversicherung gelten, sofern nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6. Im Krankheitsfalle ist dem Arbeitgeber sofort auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen und auf Verlangen des Arbeitgebers ein ärztliches Attest einzureichen.

***) Rach Bebarf zu anbern.

^{*)} Albgebrudt aus Ar. 7 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten "Kriegsamt".

3 m Halle des Bedürfniffes find Zulagen zu gewähren für die zu berjorgenden Framilienangehörigen.

- 7. Nebenbeschäftigungen dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übernommen werden. Die erteilte Zustimmung ist lederzeit widerrustlich
- 8. Der Angestellte ist zu unbedingtem Gehorsam gegenüber leinem Borgeseiten, zu veinlichter Pklichtreue bei Erställung leiner Dienstobliegenheiten und zu jeber Förderung der vaterländischen Interessen verpflichtet; insbesondere hat er, und zwar auch nach Geendigung des Deinstberkölltnisses, über alle dienstlichen Vorgänge strengte Verschwiegenheit zu bewahren.

Der Angestellte bekennt durch seine Unterschrift, über das Geset betreffend Verrat militärischer Geheinmisse vom 3. Juni 1914 sowie über die Vestimmungen der §§ 87—93 und 139 des Etrasseschuches sür das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 unterrichtet worden zu sein.

- 9. Die sofortige Entlassung ohne Sinhaltung einer Küns digungsfrist erfolgt beim Borliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Beltimmungen zu 7 und 8.
- 10. Etwa bestehende Hausordnungen gelten als Bestandteil des Bertrages.
- 11. Für die Stempelung dieses Bertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Datum

Unterschrift der anstellenden Behörde. Unterschrift des Angestellten.

Zu dem vorstehenden Muster eines Dienstvertrags gibt das Kriegsamt solgende Erläuterungen:

- 1. Besondere Dienstverträge nach diesem Muster sind nur abzuschließen beim Eintritt von Hilfsbienstripssichtigen in solche Stellen oder Betriebe, für die die Arbeitsbedingungen nicht allgemein sestgelegt sind. Soweit allgemeine Ordnungen sieder die Vrbeitsbedingungen bestehen, sinden sie ebenso wie auf die nicht Silfsdienstripssichtigen Arbeiter, ohne Unterschied, ob sie sich freivollig gemeldet haben oder überwiesen worden sind, Answendung.
- 2. (Bu Ziffer 3 des Musters.) Allgemeine Anweisungen über die Vergütung können vorläufig nicht gegeben werden; maßgebend sind die ortsüblichen Säse. Als ortsüblicher Lohn ist nicht der auf Grund der Verz

sicherungsordnung von den Bersicherungsbehörden seste gesetzte "Ortslohn", sondern die Bergütung zu verstehen, die am Ort durchschnittlich für die betreffende berussiche Tätioseit entrichtet wird.

Im Falle des Bedürfnisse sind Zulagen für die 3uversorgenden Familienangehörigen gemäß 8 des Gefehes zu gewähren. Es embsiehlt sich, eicherzustellen, daß die für die Bersorgung der Ungehörigen bestimmten Unteile ihnen auch wirklich zukommen.

3. (Bu Liffer 4.) Die Kündigungsfrist kann nicht allgemein geregelt werden, sondern wird nach den bestehenden Bedürsnissen und Verhältnissen bei den betreffenden Stellen au bestimmen sein.

9

Borläufiger Dienstwertrag bei Berwendung Hilfsdiensthflichtiger im besetzen Gebiet.*)

Mit den Hilfsdienstipslichtigen, die zur Verwendung im besetzten Gebiet angeworden werden, wird von der zuständigen Kriegkanntsstelle zunächst ein vor läufiger Dienstvertrag abgeschlossen, für den nachstehendes Formular zugrunde zu legen ist:

Baterländischer Silfsdienft

Nr.....

Borläufiger Dienstvertrag

auf Grundbes Gesetges über ben baterländischen Bilisbienft vom 5. Dezember 1916.

1. Das	Kriegsamt	schließt	mit dem	Hilfsdienstpflichtigen	
Vor= und L	uname:				
in:					
geboren an	τ:				
Stand:					
Militärver	bältnis:				

einen vorläufigen Vertrag auf die Dauer von sechs Wochen bei zehntägiger Kiindigungsfrist.

^{*)} Abgedrudt aus Nr. 7 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten "Kriegsamt"

2. Der Dienstantritt erfolgt am:

in:....

- 3. Der Hilfsdiensthslichtige wird in dieser Zeit im besetzen Gebiet für seine endgültige Verwendung vorgebildet und ausgewählt. Beschäftigung und Dienstsunden regelt die militärische Behörde. Höchstahlt täglich 10 Stunden.
- 4. Der Hilfsdienstpflichtige erhält freie Eisenbahnsahrt vom Ort des Dienstantritis zum Bestimmungsort und zurück, freie Betöstigung und Unterkunft, freie ärzstliche und Lazarettbesandlung und freie Benutzung der Feldpost. Außerdem erhält er eine Barvergitung in Höche von itglich Mt., die alle 10 Tage nachträglich zahlbar ist.
- 5. Die Verforgung von Hifsdienstpflichtigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung oder einen Unfall erleiben, sowie deren dinterbliebenen wird noch besonders geregelt.
- 6. Der Hilfsdiensthflichtige untersteht während dieser Zeit den Militärgelegen. Er ih verpflichtet zur Rinttlichtet, petinlichter Rischlichten und unbedingtem Gehorsam gegen die militärlichen Stellen, die seine Vorbildung leiten. Er hat auch über die Vertragsdauer hinaus strengste Verlchwiegenheit, besonden zuch in Briefen, über militärliche Ungelegenheiten zu wahren. Er hat in seinem Verhalten der Bevölserung des besetzten Gestets gegenüber alles zu vermeiden, was den guten Rus des deutschen Geschiefen Seeres herabsehen könnte.
- 7. Dieser vorläufige Dienstvertrag erlischt durch ben Abschluß des endgültigen Vertrages. Derselbe wird mit der militärischen Behörde, welche den Hilfsdienstpflichtigen später beschäftigt, abgeschlossen.
- Bei der Auswahl der endgültigen Beschäftigungsart wird nach Wöglichteit auf die Lebenshaltung, die Gefundheit, sowie auf die diskerige Tätigfeit des Silfsdienstpflichtigen Riickficht genommen werden. Sie richtet sich senner nach den während der Dauer des vorläusigen Bertrages bewiesenen persönlichen Eigenlcheften des Hilfsdienstpflichtigen.
- 8. Stempelkosten für diesen Bertrag werden dem Hilfsdienstpflichtigen gurückerstattet.

Für das Kriegsamt:

Die Kriegsamtsstelle

3.

Endgültiger Dienftvertrag bei Berwendung Silfsbienftpflichtiger im besetzen Gebiet. *)

Der end gültige Dienstvertrag wird mit dem Hisse deschipflichtigen erft im besetzten Gebiete selbst abgeschlossen und zwar von der Stelle, bei der er endgültige Beschäftigung sindet. Diese hat naturgemäß die Arbeitsbedingungen im einzelnen seitzusetzen. Ein Muster für den endgültigen Dienstvertrag, das nach Bedarf ergänzt werden kann, wird nachstehend bekanntgegeben.

Baterlandifder Silfedienft.

97	r					

Bertrag

auf Grund des Gesetes über den vaterländischen Silfsbienst vom 5. Dezember 1916.

D	
schließt mit dem Hilfsdienstpflichtigen	
Bor= und Zuname:	
letter Wohnort:	
geboren ant:	
geooten uni.	
Stand:	
Ciulto:	
Militärverhältnis:	

einen Vertrag.

a) Allgemeine Bedingungen.

1. Der Hilfsdienstpflichtige untersteht während der Vertragsbare und während seines Aufenthalts im besetzten Gebiet bis zur Beendigung des nach Vertragsablauf stattfindenden Müdtransportes in die Heimat den Willitärgesetzen.

Er ist zu Vünktlichkeit, peinlichster Pflichttreue, unbedingtem Gehorsam sowie gebührlichem Berhalten gegen die ihm vor-

gesetzten Dienststellen verpflichtet.

Er hat auch über die Bertragsbauer hinaus strengste Berschwiegenheit, besonders auch in Briefen, über militärische Ansgelegenheiten, sowie größte Zurüchaltung gegenüber den Landesseinwohnern zu wahren.

^{*)} Abgebrudt aus Rr. 7 ber amtlichen Mitteilungen und Nachrichten "Kriegsamt".

Er hat alles zu vermeiden, was den guten Ruf des deutschen Geeres in den Llugen der seindlichen Sinwohner heradzuseigen Beeignet ist, wie Trunkenheit, ungesittetes Benehmen und ders gleichen.

Die militärische Behörde ist unter Außerachtlassung der bertraglichen Kündigungsfrist zu sosortiger Entlassung und Kückbesörderung des Hilfsdienstrstlichtigen insbesondere berechtigt, wenn dessen Berhalten wichtige Geeresinteressen zu schädigen geignet ist.

- 2. Der Hifsdienstpflichtige erhält als äußeres Kennzeichen leiner vertraglichen Stellung eine Armbinde, welche er in und außer Dienst sichtbar zu tracen bat.
- 3. Der Silfsdienftpflichtige erhält freie Beföstigung und Unterkunft, freie ärztliche und Lazarethehandlung, freie Benugung der Feldvost, freie Bahnsahrt im Miliärtransport.
- 4. Die Verforgung der Histolienstpflichtigen, die eine Kriegsbeschädigung oder einen Unfall erleiden, sowie deren Hinterbliebenen regelt sich nach den bestehenden Bestimmungen.
- 5. Kündigung und Beschwerden sind an die arbeitgebende Militärbehörde zu richten.

	b) Besonde	ere B	edingung	en.
Der	Hilfsdienstpflichtige	findet	Verwendung	als

bei

Arbeitszeit regelt fich nach den an der Arbeitsftelle gegebenen Bestimmungen.

Dauer des Vertrages und Kündigungsfrift:-

- 7. Er erhält an Löhnung, Gehalt (etwaigen Zuschlag als Familienunterstützung):
- 8. Während Urlaub und etwaiger Strasverbüßung wird kein gezahlt.

4.
Meldetarte für Hilfsdienstpflichtige (AGBI. 1917 G. 205)*
Staat: , Gemeinde:
Bezirk:
1. Familienname: , Borname:
2. Wohnung: Gemeinde: Strafe Nr. Strafe Nr.
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahr:
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?
7. Stellung im Beruf: felbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Berkmeister, Geselle,
Arbeiter, Heimarbeiter
(Butreffendes unterstreichen.)
8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.):
O Site See Methicke (Collection of the Section
9. Sih des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: Straße Nr.
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäfts usw.):
11. Gelernter Beruf:
12. Besondere Fachtenntnisse:
13. Besondere Sprachtenntnisse:
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen hilfs-
dienst?
Bürden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit
borziehen?
15. Etwaige Gebrechen:
16. Besondere Bemerkungen:
, den 1917.
Unterschrift:

^{*)} Die Bordrude für die Melbekarten ftellt in Bagern das Kriegsministerium ben Ortsbehörden gur Berfügung.

Mufter*) für ben Abkehrschein.

ben der Arbeitgeber ausstellt, § 9 Abs. I des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, § 5 der Bekannt-machung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 30. I. 1917.

Diefer Schein ift bei ber einstellenden Firma abzugeben.

Ubkehrschein.

(§ 9 b. Gef. über den vaterländischen Silfsdienft.)
Dem
geboren am
ber vom bis
bei mir — uns — in dem (Ort, Straße, Haus-
nummer)
belegenen Betriebe beschäftigt war, wird hiemit bestätigt, daß er die Beschäftigung bei mir — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung aufgegeben hat.
Unterschrift:

^{*)} Abgedruckt aus Nr. 8 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten "Kriegsamt".

Mufter*) für bie Bescheinigung,

die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt, § 9 Abs. Il des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, § 5 der Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Aussührung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Diefer Schein ift bei ber einstellenden Firma abzugeben.									
Bescheinigung.									
Dem									
geboren am									
der vom bis									
bei (Name oder Firma des Arbeitgebers oder ber									
Organisation) in dem in (Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird gemäß § 9 Abs. II des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst diese Bescheinigung als Abkehrschein erteilt.									
, ben 191									
Shlichtungsausschuß									
Unterschrift des Bersicherten									

^{*)} Abgebruckt aus Nr. 8 der amtlichen Mitteilungen und Nachrichten "Ariegsamt".

Nach Fertigstellung noch erschienene Borschriften.

R. Staatsministerium des R. Hauses und des Aeußern, A. Staatsministerium des Innern und A. Kriegsministerium.

Befanntmaduna,

das Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den baterländischen Silfsdienst betreffend.

("Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 56 vom 5. März 1917.)

Bur Regelung des Meldewesens und der Arbeitsvermitt= für den vaterländischen Hilfsdienst werden von den A. Staatsministerien des R. Hauses und des Aeugern und des Innern und dem R. Kriegsministerium folgende Anordnungen Diejenigen in §§ 8, 18 Abf. 2 und 3 und § 20 vom R. Kriegs= ministerium auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 — getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nachstehende Anordnungen beziehen sich

a) auf Hilfsdienstpflichtige, gleichgültig, ob fie im Hilfs= dienst oder anderswo beschäftigt werden: .

b) auf andere Versonen, wenn es sich um eine Beschäf-tigung im Hilfsdienst handelt.

2. Hilfsdienstpflichtig ist jeder männliche Deutsche vom bollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist.

Mls Hilfsdienst im Sinne biefer Anordnungen

gilt die Uebernahme einer Arbeitsleiftung

a) bei militärischen Beichäftigungsstellen;

b) in der Kriegswirtschaft und Volksversorgung.

§ 3. Die Leitung des Meldewesens und der Arbeitsvermitt= lung für Silfsdienstpflichtige und für den Silfsdienst steht den Kriegsamtstellen München, Würzburg, und Nürnberg und der Kriegsamtnebenstelle Ludwigshafen für ihren Bezirk zu. Bollzug ist der Landesstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis Hauptarbeitsamt München, Thalfirchnerstraße 54) übertragen.

§ 4. Das R. Kriegsministerium kann sich des Beirats des Berbandes bayer. Arbeitsnachweise, die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenftelle) des Beirats der zuständigen Hauptarbeitsämter

bedienen.

Die Zuziehung von Vertretern nichtgewerbsmäßiger Stellen= und Arbeitsnachweise bleibt vorbehalten.

II. Die Ginrichtung des Meldewesens und der Arbeits: vermittlung.

§ 5. Silfsbienstmelbestellen find die gemeindlichen Arbeitsämter; in Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeits= amt nicht besteht, die Gemeindebehörden.

Die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) kann nicht gewerbsmäßige Stellen= und Arbeitsnachweise von entibrechen der Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Sauptarbeits amtes als Hilfsbienftmeldestellen für örtlich abgegrenzte Bezirfe und für einzelne Zweige des Hilfsdienstes zulassen.

In den Geschäftsräumen zugelassener Nachweise ift an einer deutlich fichtbaren Stelle ein Aushang anzubringen, der die Aufschrift "Hilfsdienstmeldestelle" führt und mit der Unterschrift des Borftands der Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) ober

bessen Stellvertreters verseben ift.

§ 6. Die Arbeitsvermittlung für die Hilfsdienstbflichtigen und für den Hilfsdienst besorgen die gemeindlichen Arbeits ämter und die nach § 5 Abf. 2 als Hilfsdienstmeldestellen zuges laffenen nichtgewerbsmäßigen Stellen= und Arbeitsnachweife.

§ 7. Die Hauptarbeitsämter haben für die Vermittlum weiblicher Kräfte im Hilfsdienst eine besondere Berufsberatung einzurichten. Die übrigen gemeindlichen Arbeitsämter follen

eine gleiche Einrichtung treffen.

Den nicht nach § 5 Albs. 2 zugelassenen nichtgewerbs: mäßigen Stellen= und Arbeitsnachweisen sowie den gewerbs mäßigen Stellenvermittlern ift die Arbeitsvermittlung für Hilfs: diensthflichtige (§ 2 Abs. 1) perhoten.

§ 9. Den Ausgleich der Stellenangebote und Stellengesuche

pollziehen

a) innerhalb des Regierungsbezirks das zuständige Saupts

arheitsamt.

b) innerhalb des Bezirks einer Kriegsamtstelle (Kriegsamts nebenstelle) das am Sit der Stelle befindliche Baupt

c) innerhalb des Königreichs die Landesstelle für den öffents

lichen Arbeitsnachweis.

III. Das Berfahren bei den Anmeldungen und bei der Arbeits vermittlung.

§ 10. Hilfsdienstpflichtige, die um Arbeit nachsuchen, haben

fich bei einer Hilfsdienstmeldestelle (§ 5) zu melden.

Anderen Personen, die eine Beschäftigung im Silfsbienft anftreben, wird empfohlen, ihre Anmeldung ebenfalls bei einer Hilfsdienstmeldestelle zu betätigen.

§ 11. Arbeitgeber, die Hilfsdiensthflichtige zur Beschäftigung fuchen, haben diese offenen Stellen bei einer Hilfsdienstmelbe-

stelle anzumelden.

Die Hilfsdienstmeldestellen nehmen auch Angebote von Stellen im Silfsdienst für nichthilfsdienstpflichtige Bersonen ents

§ 12. Bei der Anmeldung ift anzugeben, ob und bei welcher

Silfsdienstmelbestelle eine Anmeldung bereits erfolgt ift. Die gleichzeitige Anmeldung bei verschiedenen Hilfsbienst

meldestellen ist jedoch tunlichst zu vermeiden.

§ 13. Die Anmelbung kann mündlich oder schriftlich er:

folgen.

Mündliche Anmeldungen nehmen die Hilfsdienstmelbestellen in bestimmten Formblättern (Beilage 1 und 2 der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1916 Rr. 140 a 55. MUNI, S. 271) auf.

Für schriftliche Anmeldungen geben die Histoinstmelbekellen die Formblätter kostenlos an die Beteiligten ab. Sie Sehen diesen auch auf Wunsch bei der Ausfüllung der Form-

blätter an die Hand.

Die Gemeindebehörden und die nach § 5 Ubi. 2 zugelassenen dilksdienstimeldestellen können ihren Bedarf an Formblättern den nächstelegenen gemeinblichen Arbeitsamt kosten bei beben. Die gemeindlichen Arbeitsämter erhalten die Form-

blätter vom Hauptarbeitsamt München zugefandt.

§ 14. Die Hilfsdienstuftlichtigen haben sich bei der Anmelsdung auf Verlangen der Hilfsdienstmelbestelle über ihre Person und ihre bisherige Beschäftigung auszuweisen sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Lösung des bisherigen Beschäftigungsverältnisse vorzulegen.

Die Arbeitgeber haben bei der Anmeldung offener Stellen auf Berlangen der Silfsdienstmelbestielle diejenigen Ausklünfte M geben, die notwendig sind, um zu ermessen, ob die angebotene

Stelle eine solche im Hilfsdienst ift.

§ 15. Die inilitärischen Beschäftigungsstellen nehmen in der Regel keine unmittelbaren Anmeldungen sitr den Histoienst an; sie geben ihren Bedarf an Histoiten dem nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt oder dem zuständigen Hauptarbeitsant auf.

In Abänderung des KME. vom 26. Januar 1917 Nr. 7494 dürfen offene Stellen bei militärifden Beldäftigungsfiellen in Beitungen uhv. nur durch ein Haubtarbeitsamt im Benehmen mit der anftändigen Kriegsamtfielle (Kriegsamtnebenfielle) auß-

geschrieben werden.

§ 16. In Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht besteht, geben die Gemeindebehörden die Anmeldungen And erzüglich je nach Wunsch der Beteiligten an das nächstelegene gemeindliche Arbeitsamt oder an das Hauptarbeitsamt ab.

§ 17. Die gemeindlichen Arbeitsämter behandeln die Stelsengesuche und Stellenangebote nach den hierfür geltenden

Grundsätzen und Bestimmungen.

§ 18. Die nach § 5 Abf. 2 als Hilfsbienstmelbestellen zugelassenn nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise behandeln die Stellengesuche und Stellenangebote nach den bei

thnen üblichen Grundfäßen.

Die Leiter ober Angestellten dieser nichtgewerdsmäßigen stellen, und Arbeitsnachweise haben die Stellengesuche und Stellenangebote, die sie nicht selbs innerhalb zweier Tage ersebigen können — die Leiter ober Angestellten von solchen sür Aufleute und Techniker die Stellengesuche und Stellenangebote, die sie nicht innerhalb einer Woche erledigen können —, mit den

nach § 13 Llbf. 2 vorgeschriebenen Formblättern unverzüßt lich nach Alblauf dieter Frist an das am Ort besindliche Gemeindliche Arbeitsamt oder, wo ein solches nicht vorbanden is.

an das Hauptarbeitsamt weiterzugeben.

Das gemeinbliche Arbeitsamt oder das Hauptarbeitsamt fann mit den genannten Rachweisen vorbehaltlich der Genehmigung der Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenistelle) längere Frisen oder sonitige Erleichterungen vereindaren. Diese Frisen tretell gegebenensalls an die Stelle der in Abs. 2 sestgeichten Fristen.

§ 19. Bei der Arbeitsvermittlung ift den Winichen der Beteiligten, dei der Arbeitsvermittlung für weibliche Kräfte auch dem Gutachten der Beratungsfelle, tunlichst zu entsprechen.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20. Leiter ober Angestellte von nichtgewerbsmäßiget Stellen- und Arbeitsnachweisen sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die entgegen der Borichrift des § 8 die Arbeitsvermittlung für Hisdienstelltschie einsen ber Borichrift des § 8 die Arbeitsvermittlung für Hisdienstelltschie übernehmen, werden, went nicht die Geses eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis dis au einem Jahr, beim Borliegen mildernder Umfände mit Hoft werden der Geldstrafe bis 3u 1500 M bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen Leiter oder Angestellte vol als Hifsdienstmelbestellen zugelassenen nichtgewerdsmäßigen Stellen: und Arbeitsnachweisen, die der Vorschrift in S 18 Abs. 2

und 3 zuwiderhandeln.

§ 21. Die Vorschrift in § 8 tritt beziiglich der nichtgewerdsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise am 1. April, die übrigen Konschriften treten mit dem Tage der Verkündung im "Bayer. Staatsanzeiger" in Kraft.

München, den 6. März 1917.

J. A.: Dr. Schmidt, R. Ministerialrat. Dr. von Brettreich. von Hellingrath.

Befanntmachung

betreffend Intrafttreten und Zusammenschung der Ausschüffe nach § 4.2, § 7,2 und § 9,2 bes Geseiges über ben vaterländischen Silfsbient im Königreich Beitern.

("Baher. Staatsanzeiger" Nr. 62 vom 15. März 1917.) Die durch das Geleg über den vaterländischen Silfsdienst vorgeschriebenen Ausschüffe sind gebildet und haben ihre Tätigteit ausgenommen.

Das Gesetz sieht 3 Arten von Ausschüffen vor: den Feststellungsausschuß nach § 4 Albs. 2,

den Einberufungsausschuß nach § 7 Abs. 2, und den Schlichtungsausschuß nach § 9 Abs. 2.

Der Feststellungsausschuse, und 3 2011. 22.
Der Feststellungsausschus, der sir den Bereich jedes stellt. Generalkommandos gebildet ist, entscheidet über die Frage, ob ein Beruf oder ein Betrieb ein solcher im vaterz ländischen Hilfsdienst ist, sowie ob und in welchem Umfang die Bahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Versonen das Bedürfnis übersteigt.

Dem Einberufungsausschuß, der sür den Bereich eines jeden Bezirkstommandos gebildet ift, obliegt es, den eine selmen dicksdienen durch besondere schriftliche Aufsorderung zum vaterländichen dicksdienist heranzusiehen. Zeder, dem diese schriftliche Aufsorderung zugegangen ist, hat bei einer der im vaterländischen hilfsdienst tätigen Stellen Arbeit zu luchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen ach Zustellung der Aufsorderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausstauf

Der Schlichtung gausschuß ift für ben Bereich eines leben Bezirkskommandos gebildet. Für seine Tätigkeit sind

folgende Bestimmungen des Gesetzes maßgebend:

Miemand darf einen Hilfsdienthystichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 des Geselze bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, soserne der Hilfsdienstpslichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers (Abbedrichein) darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Arbeitgebers, diese Bescheinigung auszustellen, steht dem Hilfsdienthyssichen des Arbeitgebers, diese Bescheinigung auszustellen, steht dem Hilfsdienthyssischung zu. Dieser erteilt den Albsburden, wenn er nach Unternachung des Falles zu der Leberzeugung kommt, daß ein wichtiger Grund für das Aussicheinen vorliegt.

Die Schlichtungsausschüffe treten an die Stelle der auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1916 eingerichteten vorläufigen Ausschüffe; im Königreich Bahern waren gemäß KWE. vom 8. Januar 1917 Nr. 2174 die nach dem Abkommen vom 3. Juli 1916 über Bertragsabsehr und Schiedshof (KWE. vom 17. August 1916 Nr. 86964) bestehenden Schiedshof und re Vahrunchmung der Obliegenheiten dieser vorläufigen Ausschüffe beauftragt worden.

A. Lifte ber nach § 4 Abf. 2 des Gilfsbienftgesetgebildeten Ausschüffe (Feststellungs-Ausschüffe). *)

Sit	Name des Vorsigenden des Feststellungsausschusses	Militärische Grenze
München		Bezirk des I. baher. Armeekorps
Würzburg		Rechts-Rheinischer Bezirk des II. baher. Armeekorps
Ludwigshafen a/Rh.		Links. Rheinischer Bezirk (Rhein- pfalz) des II. baher. Armeekorps
Nürnberg		Bezirk des III baher. Armeekorps

^{*)} Die Namen der Mitglieder ber Ausschüffe find im Drud weggelaffen.

B. Lifte der nach §§ 7 u. 9 des Hilfsbienstgesehes gebildeten Ausschüffe (Einberufungs- und Schlichtungsausschüffe).

I. Bager. Armeekorps.

	Name des 2	dorfigenden				
Sitz des Ausschusses	Ein- berufungs- ausschuffes	Shlich- tungs- ausschusses	Mili	täri	sche Grenze	Berwaltung&grenze
1. München			Bez.A	bo.	München I u. II	Magistrat München.
2. München			"	"	München III	Bezirksämter München, Bolfratshaufen, Tölz, Miesbach, Ebersberg, Erbing, Dachau.
3. Landshut			"	"	Landshut	Magistr. Freising, Lands, hut; Bezirksämter Frei- sing, Landshut, Kotten, burg, Bilsbiburg, Din- golfing.
4. Weilheim			"	"	Weilheim	Magistrat Landsberg; Be- zirksämter Garmisch, Schongau, Weilheim, Landsberg, Starnberg, Kürstenseldbruck.
5. Rosenheim			"	"	Rosenheim	Magistrate Traunstein, Rosenheim; Bezirks ämter Berchtesgaben, Traunstein, Lausen, Ros senheim, Nibling.
6. Mühldorf			"	"	Wasserburg	Bezirksämter Bafferburg, Mühlborf, Altötting, Eggenfelden.
7. Paffau			"	"	Passau	Magiftrat Baffau; Be- sirksämter Kfarrfirchen, Griesbach, Baffau,Weg- fcheid, Wolfstein.
8. Augšburg			"	"	Augsburg	Magiftrat Augsburg; Be zirksämter Augsburg, Schwabmünchen, Bus marshausen, Wertingen,
9. Kempten			"	"	Kempten	Friedberg, Aichach. Magistrate Kempten, Lin- dau; Bezirksämt. Kemp- ten, Markt Oberdorf, Füssen, Sonthofen, Lin- dau.
10. Donau- wörth			"	"	Dillingen	MagifrateGünzburg, Dil- fingen, Donauwörth, Reuburg a. D., Körd- lingen; Bezirfädnter Günzburg, Krumbah, Dillingen, Donauwörth, Reuburg a. D., Körd-
11. Mem- mingen			"	"	Mindelheim	lingen. Magifirate Kaufbeuren. Memmingen, Keu-Alm, Bez. Amt. Kaufbeuren Mindelheim, Memmin- gen, Jlertiffen, Reu-Alm

II. Bagerifches Armeekorps.

Sig des Ausschusses	Name bes L be Ein. berufungs. ausschuffes	Militär	ijche Grenze	Berwaltungsgrenze
1. Würzburg		Bez.Abo	. Würzburg	Magiftrat Bürzburg; Bes zirfsämter Bürzburg, Karljtadt, Schweinfurt.
2. Schwein.			dereiche bes 18. Würzburg	Stadtbezirk Schweinfurt und Oberndorf.
8. Aschaffens			o. Afchaffens burg	Magistrat Alchassenburg; Bezirksämter Milten- berg, Obernburg, Markt- heidenselb, Bohr, Ge- münden, Alzenau, Alchassenburg,
4. Ritingen		<i>(" "</i>	Rigingen	Magistrat Kitsingen; Be- zirksämter, Ochsenfurt, Kitsingen, Gerolzhofen, Haffurt.
5 Riffingen		" "	Riffingen	Magistrat Bab Kissingen; Bezirksämter Hosheim, Königshosen, McCrick- skadt, Keuskadt a. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
6. Bamberg		" "	Bamberg	Magiftrat Bamberg; Be- girksämter Ebern, Stafs- felftein, Lichtenfels, Eber- mannstadt, Bamberg I, Bamberg II.
7. Lubwigs= hafena.Rh.		" "	Ludwigsha. fen a. Rh.	Bezirksämter Ludwigsha- fen a. Rh., Frankenthal.
8. Kaisers. lautern		" "	Kaiserslau- tern	Bezirksämter Kaiserslau- tern, Kirchheimbolanden, Kodenhansen, Kusel.
9. Landau		" "	Landau	Magistrat Landau, Be- zirksämter Bergzabern, Landau, Germersheim.
10. Zweis brüden		" "	3weibriiden	Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Zweibrüs den, Birmafens.
11. Neuftad:		" "	Neustadt a/H	Bezirksämter Dürkheim, Neustabt a/H.

III. Bagerifches Armeekorps.

iii. Sujetifujes atmeenstps.								
1. Nürnberg	BezKbo. Aürnberg Magiftrat Aürnberg, Reumartt; Bezirköm ter Reumartt, Aürn- berg, Kürth, Hersbruck, Lauf.							
2, Fürth	Ber "Bas Rinnberg Stadtbezirkfürth, (einfchl.							

Die Ramen ber Mitglieber ber Ausschüffe find im Drud meggelaffen.

III. Banerifches Armeekorps.

Siz des Ausschuffes	Rame des Borfigenden des Ein- Schlich- tungs, ausschuffes	Militärische Grenze	Berwaltungsgrenze
3. Erlangen		Bez.Kbo, Erlangen	Magistrate Erlangen, Forchheim; Bezirfe' ämter Neuftadt a. A., Scheinfeld, Erlangen, Höchstadt a. A., Forch'
4. Ansbach		" " Ansbach	heim. Magifirate Ansboch, No- thenburg o. E., Dinfels- bühl; Bezirfsämter Ans- bach, Uffenheim, Nothen- burg o. E., Feuchtwan-
5. Weiben		" " Weiden	gen, Dinkelsbühl. Bezirksämter Bohett ftrauß, Neuftabt a. WR- Tirfchenreuth, Kemnath, Eichenbach, Nabburg,
6. Amberg		" " Amberg	Oberviechtach. Magistrat Amberg, Be- sirtsämter Sulsbach, Amberg, Burglengen- feld, Neunburg b. W., Waldmünchen, Koding,
7. Bahreuth		" " Bahreuth	Cham. Magiftrate Kulmbach, Bahreuth; Bezirfsäm ter Teuschnig, Kronach, Stadtiteinach, Kulmbach,
8. S of		" " Øof	Bayreuth, Begniß. Magiirat Hof: Bezirfs- ämter Bunfiebel, Neb- au. Hof, Naila, Münch- berg, Berneck.
9. Ingolftadt		" " Ingolftadt	Magifrate Ingolftabt, Sichstätt: Bezirksämter Beilngries, Riebenburg, Mainburg, Ingolftabt, Schrobenhaufen, Pfaf
10. Gunzen- hausen		" " Gunzen- hausen	fenhofen, Sichstätt. Magistrate Weißenburg, Schwabach; Bezirksänt ter Gunzenhaufen, Wei- henburg i. B., dilpolt-
11. Regens, burg		" " Regensburg	ftein, Schwabach. Magistrat Regensburg; Bezirksämter Stadtam, hof, Regensburg, Pars,
12. Strau- bing		" " Straubing	berg, Kelheim. Magistrat Straubing; Bezirksämter Mallers, dorf, Straubing, Bogen,
13. Deggen- dorf		" " Deggendor	Landau a. J., Köşting- Magifrat Degaendorf; Bezirksämter Biechtach, Bilshofen, Regen, Gra- fenau.
			ania a 9 in illiania ani

München, ben 12. Märg 1917.

Kriegeminifterium. 3. B.: Frh. Speibel. N. Staatsministerium des Innern und A. Ariegsministerium. An die Distriktsverwaltungs= und Gemeindebehörden. ("Baver. Staatsanzeiger" Ar. 61 vom 14. März 1917.)

Betreff: Bollzug des Gesetzes über den vaterländischen Silfsdienft.

1. Auf Grund des § 9 der Bundesratsbefanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202; "Staatsanzeiger" Nr. 59) wird befimmt:

Ortsbeborden im Sinne der Bekanntmachung find:

im biegrheinischen Babern: in den Gemeinden mit ftädtischer Berfassung die Magistrate, in den anderen Gemeinden die Bürgermeister;

in ber Pfal3: in Landau ber Stadtmagistrat, in ben anderen Gemeinden die Bürgermeister.

II. Im übrigen ergehen zum Bollzuge der Bekannt= machung die nachstehenden Anordnungen:

1. Die Ortsbehörden haben zunächst unverzüglich ben Bedarf an Meldekarten abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, daß

a) in die Nachweisungen nur die in der Zeit vom 1. Juli 1857 mit 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind,

b) von der Meldepflicht die in § 5 der Befanntmachung aufgeführten Personen, also namentlich die in der Land- und

Forstwirtschaft Beschäftigten ausgenommen sind,

c) für die späteren Meldungen nach § 6 der Bekanntmachung eine mäßige Riicklage vorzusehen ist.

2. Die kreisunmittelbaren Stadtmagistrate und die Ortsbehörden der mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern haben den Bedarf an Melbekarten bis fpätestens zum 18. März 1917

unmittelbar dem K. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schriftlich oder telephonisch (Rusnummer 22 121 und 21 324) anzuzeigen.

Die übrigen Ortsbehörden haben den Bedarf an Melde=

tarten bis fpatestens zum

18. März 1917

dem Bezirksamt anzuzeigen. Letteres hat sodann den Gesamtkartenbedarf bis spätestens zum

20. März 1917

dem K. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schriftlich ober telephonisch (Kusinunmern 22 121 und 21 324) aufzugeben und die ihm daraufbin augegangenen Meldekarten unge säumt an die Ortsbehörden zu verteilen. Sollten Ortsbehörden mit der Allzeige des Bedarfs im Kückstande bleiben, so hat das Bezirtsamt den Bedarf selbst auf Grund seiner Kenntnis der Berzhäftlisse schaftlisse schaftlisse schaftlisse köckstellen.

Der nachträgliche Bedarf an Melbekarten ist von den Ortsbehörden unmittelbar beim K. Kriegsministerium (Zentralabtei-

lung) zu bestellen.

3. Die Ortsbehörden haben alsbald die öffentliche Aufforderung nach 2 der Bekanntmachung zu erkasten. Dabei ist der Zeitpunkt der Meldung spätestens siir den 27. März 1917 und im übrigen so zu bestimmen, daß dis dahin voraussichtlich die Meldekarten eingetrossen fien in. In größeren Gemeinsen wird die Meldung nach Jahresklassen der nach dem Anzlangsbuchstaben der Namen vorzuschreiben sein. Als Meldestelle ist in den Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt besteht, dieses zu bestimmen.

Ein Muster für die öffentliche Aufforderung ist nachstehend

abgedruckt.

4. Die vorgeschriebenen Meldungen haben in der Regel perfonlich zu erfolgen. Auf Grund der Meldungen haben die Ortsbehörden die Meldefarten auf der Border- und Rückfeite forgfältig auszufüllen und von dem Meldepflichtigen unterzeichnen zu lassen. Die der Meldefarte beigefügte Meldebestätigung ist abzutrennen und dem Meldepflichtigen nach Ausfüllung und Stempelung zurückzugeben.

5. Die Meldungen können nach § 3 der Bekanntmachung auch schriftlich, und zwar auch durch Vermittlung des Arbeitgebers, des Anftalkseiters uhw. geschehen. In größeren Gemeinden empfiehlt es sich, die Karten an mehreren Stellen auflegen zu lassen. Den sich schriftlich Meldenden ist gleichfalls, u. 11. wieder durch Vermittlung des Arbeitgebers. Anstalks-

leiters usw., die Meldebestätigung zu erteilen.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht, oder bestehen Bedensen gegen ihre Richtigkeit, so hat die Ortsebehörde den Meldepflichtigen zur Ergänzung oder Aufflärung zu veranlassen. Sie kann ihn zu diesem Zweste vorladen und sein Erscheinen durch Androchung der Angehorsanisstrase des Avilacen. 21 des Polizeistrassessebuches oder durch Vorsührung erzabingen.

6. Die fämtlichen Meldekarten find bis zum

31. März 1917

dem zuständigen Einberufungsausschuß un mittelbar einzusenden. Sind in einer Gemeinde Meldekarten nicht angesallen, so ist an den Einberufungsausschuß Fehlanzeige zu erstatten.

Die Einberufungsausschüffe sind in der Regel für jeden Landwehrbezirk am Sitz des Bezirkskommandos gebildet. Aus-

nahmen hiervon find:

Für die Landwehrbezirke Minden I und II besteht ein gemeinsamer Sinderufungsausschuft mit dem Sige in Mindenfür den Stadtbezirk Kürth (einschließlich Kirndorf) ein eigener Einberufungsausschuffes sir dem Sige in Fürth, der Sit des Einberufungsausschuffes sir den Landwehrbezirk Wasserburg ist in Mildborf, sir den Kandwehrbezirk Milingen in Donatwörth, für den Landwehrbezirk Mindelheim in Memmingen.

- 7. Für die späteren Meldungen nach § 6 Abs. 1 der Bekannt-nachung sind die gleichen Meldestellen zu bestimmen wie für die erste Meldung. Die Meldestellen haben auf Grund der personlichen Meldung die Meldekarte auszufüllen und diese ungefäumt an den zuständigen Einberufungsausschuß weiterzugeben. Ebenso find etwaige schriftliche Meldungen zu prüsen, nach Bedarf zu ergänzen und richtigzustellen und gleichfalls an den Ein-berusungsausschuß abzugeben. Auch hier ist über jede Meldung eine Meldebestätigung burch Abtrennung des Abrifftreifens der Meldekarte und Stempelung auszustellen.
- 8. Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nach= weisungen und durch die späteren Meldungen nach § 6 der Be-kanntmachung nachweislich entstandenen Kosten sind gemäß § 8 bei dem zuständigen Einberufungsausschuß vierteliährlich an= aufordern.

München, den 13. März 1917.

Dr. von Brettreich. von Sellingrath.

Muster.

Deffentliche Aufforderung gur Anmeldung für den baterländischen Silfedienft.

1. Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBI. S. 202) werden

alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen

aufgefordert, sich zum Zwecke der Heranziehung zum vater= ländischen Hilfsdienst

am vor=mittags von bis Uhr²) bei

1) In größeren Gemeinden empfiehlt fich bie Ladung nach Jahrestlaffen ober nach bem Anfangsbuchstaben bes Ramens, 3 B. bie in ben Jahren 1867, 1868 und 1869 Geborenen

uim.

ober

bie mit ben Anfangsbuchstaben A mit F bes Familiennamens

jeweils bor, mittags von . . . bis Uhr.

2) Die Melbezeiten find tunlichft fo zu mahlen, bag bie Arbeiterbevölkerung mit möglichft geringer Arbeitsunterbrechung ber Melbung genigen fann.

*) In Gemeinden mit einem gemeinblichen Arbeitsamt: beim Arbeitsamt . . . ftraße Ar. . . , ginnner . . , port & B. auf bem Kathaus, Kimmer Ar. . . . , beim unterfertigten Burgermeister. . . . , beim unterfertigten Burgermeister.

perfönlich zu melden. Ausweise über die Persönlichkeit

nach-mittags von . . . bis Uhr bei .

.2) erhältlich. Die ausgefüllten Melbetarten find bis spätestens zum

an abzugeben ober einzusenben. Die am Kostschafter zur Aufgabe gelangenben Weldekarten werden von der Bost unentgeltlich an die Ortsbehörde besördert. Die Sinsendung kann postgeldrei ersolgen, wenn der Briefumschlag den Vermerk "Seeressache, Dilfsdiensteligen-Weldung" trägt und offen am Kostichalter abgegeben wird.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder besteben Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu dem Behuse vorladen.

Arbeitgeber, Anstaltsleiter usw. können für ihre Arbeiter und Angestellten, die Anstaltsinsassen usw. die schriftliche Meldung gemeinsam vermitteln. Dies gilt namentlich für solche Hilfsdienstpflichtige, die in Heil-, Assege-, Besserungs- oder Strasanstalten untergebracht sind.

Ueber die Meldung, gleichgültig, ob sie schriftlich oder persönlich erfolgt, wird von der Meldestelle eine Meldebestätigung ausgestellt, die sorgsam aufzubewahren und auf Berlangen der zuständigen Behörde und ihren Bertretern vorzuzeigen ist.

Hilfsbienftrflichtige, die keinen festen Wohnsit haben, haben sich am 27. März 1917 bei der Ortsbehörde zu melden, in deren Bezirk sie sich an diesem Tage aushalten.

- 3. Bon der Meldepflicht find ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:
 - 1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
 - 2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
 - 3. als Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheter,
 - 4. in der Land= oder Forstwirtschaft,
 - 5. in der See- oder Binnenfischerei,
 - 6. in der See= oder Binnenschiffahrt,
 - 7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebes der Kleinund Straßenbahnen,

⁴⁾ g. B. Steuerquittungen, Geburtsicheine, Beugniffe aller Art uim. 5) Dier find die gleichen Stellen wie nach Unm. 3 au bestimmen.

8. auf Werften,

9. in Berg- und Hüttenbetrieben, 10. in der Bulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrifation.

4. Gibt ein bisher nach Liffer 3 von der Meldepflicht Be-freiter nach dem 15. März 1917 die dort bezeichnete Tätig-teit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er lich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag .5) persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnorts hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnorts zu ersolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vor-

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Lätigkeit bei ihm aufgibt, dieses dis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß in

geschriebenen Karte innerhalb von drei Tagen erfolgen.

. . . 6) mitzuteilen.

5. Gibt ein in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen Aufgenommener seine bisberige Tätigkeit auf oder wechselt er leine Beschäftigungsfielle oder seine Wohnung oder seinen Bohnort, so hat er dies spätestens am dritten daraussolgenden Berktag dem zuständigen Einberufungsausschuß in . .

.6) mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle, Wohnort und Wohnung anzugeben.

6. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Gelbstrafe bis zu 600 N wird bestraft, wer bei der Meldung nach Liffer 1, 2, 4 Albs. 1 wissentlich unwahre Angaben macht.

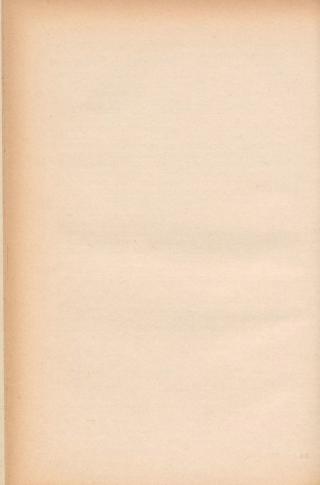
Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft. wer die in Ziffer 1, 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

.. Den

Magistrat.

Bürgermeister.

⁶⁾ hier ift ber für ben Ausschreibungsort guftandige Ausschuß anguführen. In Brößeren Gemeinden ware auch Strafe und hausnummer anzugeben.



Sachregister.

die Zahlen bebeuten die Seiten. Berücksichtigt ist nur die Sachbarstellung.

AL.

Ibkehrschein 22, 27 ff., 32, 60 f. Iblehnung von Ausschußmitmitgliedern 65.

Ibschluß eines Arbeitsvertrags 26.

kratliche Tätigkeit 16. Ugemeine Berordnungen zur Ausführung des Gesehes 55.

Alter (f. Lebensalter.) Angehörigenrente 52.

Angestelltenausschüffe 32. Angestelltenbersicherung 54. Anrufung ber Schlichtungsstellen

33. Untrag auf Feststellung der kriegswirtschaftl. Bedeutung eines

Betriebs 19. Untragstellung 69.

Unwartschaft, ihre Erhaltung 39,

43 f., 54.

Arbeiterausschüffe 31 ff. Arbeitersekretäre 17, 68.

drbeitgeber 22, 24, 31 ff., 42, 60 f. drbeitnehmer 24, 60 f. drbeitsnachweis 21.

Arbeitspapiere 29. Arbeitsverhältnis 24 ff.

arbeitsvertrag 22, 24 ff.

Urmenrecht 37.

Der vaterländische Bilfsbienft.

Aufforderung, besondere, schriftliche, zur übernahme einer Tätigkeit im hilfsdienst 21.

Aufgeben der Tätigkeit 25 (fiehe auch Löfung des Arbeitsberhältnisses)

Aufwandsentschädigung für Ausschußmitglieder 62.

Ausführungs-Vorschriften zum hilfsdienstgesetz, ihre Erlaffung 55.

Ausfuhrhandel 18.

Auskunft schriftliche, über die kriegswirtschaftl. Bedeutung eines Betriebes 29.

Auskunftspersonen 33.

Ausland, Zahlungsbilanz deutsche im 18.

Auslanddeutsche 13.

Auslandstätigkeit in der Krankenversicherung 46.

— in der Unfallversicherung 50.

— in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 53 f.

- in der Angestelltenversicherung 54.

Ausscheiden aus dem hilfsdienst 43.

Ausschüffe 58 ff. Aussperrung 31.

Ausstand (f. Niederleg. d. Arbeit)

9

Ausstrahlung eines inländischen Betriebes 50.

Außerkrafttreten des Gesetzes 56.

B.

Barleistungen (siehe Krankenversicherung).

Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 67.

Begründung der Entscheidungen 68.

Behörden 9, 15, 48.

Behördliche Einrichtungen 15. Beistand 68.

Beitragsmonate 54.

Berggewerbegericht 32. Berufsberatung 21.

Berufung in der Unfallversiche-

rung 51. Beschäftigungsort, Wechsel 45. — in der Invaliden- u. hinter-

bliebenen Versicherung 54. Beschäftigungsverhältnis (siehe

Arbeitsverhältnis). Beschwerde im Feststellungs.

berfahren 19.
— gegen die überweifung 23.

— gegen die Verweigerung des Abkehrscheins 29 f.

gegen Festsetzung von Geldftrafen 33.

— in der Unfallversicherung 51. Beschwerdeverfahren 69.

Besetes feindliches Gebiet 13, 46. Besoranis der Besangenheit von

Ausschußmitgliedern 65. Beteiligte am Feststellungsber-

Beteiligte am Feststellungsberfahren 19.

Betriebsabteilungen 32. Betriebsbeamte 40, 50 ff.

Betriebskraukenkassen (f. Krankenversicherung).

Betriebsleiter 33.

Bildung der Arbeiterausschüffe 32.
— der Angestelltenausschüffe 32.
Bindung an die Entscheidungen
des Feststellungs-Ausschuffes
19.
Bürgerliches Recht 24, 25, 28.

Bundesrat 11, 55 f. Bundesstaaten 24. Beweiserhebung 66. Beweismittel 67.

1.

Diensthflicht, Inhalt und recht liche Boraussetzungen 12, 14 Dienstrechtliche Stellung des Be amten 24.

Dienstvertrag 25. Doppelentschädigung in der

Doppelentschädigung in der Unfallversicherung 52.

Œ.

Ehrenamt 62. Einberufungsausschuß 23, 35, 59 64, 66 ff.

Einfluß der Dienstpflicht auf den

Arbeitsvertrag 24 ff. Eingangsformel 68.

Eingehung eines Arbeitsverhält nisses (sieh. unter Abkehrschein Einigungsamt einer Junung 32. Einigungsverhandlungen 33.

Entgelt i. S. der Sozialversiche rung 39, 40.

Entschädigungspflicht, keine des Reichs aus der Stillegung von Betrieben 18.

Entscheidungen d. Ausschüffe 68 f. Entscheidungssat 68. Entstehung des Gesetzes 10. Ersatkassen (j. Krankenversichers.)

Ersattommission militärische 59f. Ersuchen um Auskunft über die kriegswirtschaftl. Bedeutung

eines Betriebs oder einer Beshörde 29.

Erwerbs (un) fähigkeit 54. Erwerbs lofigkeit 43, 46. Etappe 36.

Exportindustrieen 18.

₹.

Facharbeiten 41, 52. Familienunterfitigung 22. Familienverhältnisse 22, 35. Feststellungsausschuß 23, 57, 59, 61, 64, 66 st. Forstwirtschaft 15, 41, 52. Freiwillige Meldung 8, 20, 21. Freizügigkeit 35.

Friedensschluß mit den europäischen Großmächten 56. Frist zum Aufsuchen einer Be-

fchäftigung 23, 26.
Jum Erwerb und Berluft des

Unterstützungswohnsites 37.
in der Invaliden- und hinterbliebenen-Bersicherung 53.

63.

Gebührenfreiheit 70. Geldstrafen 33, 35. Gemeinden 24.

Beneralkommando, stellvertretens des 24, 58 f.

Geschäftsführer bei Berufsbereinen und Berbänden 17.

Geschäftsordnung der Arbeiterund Angestelltenausschüffe 32. Gesinde 38.

Gestaltung des Arbeitsverhältnisses 26.

Gefundheit 22, 35. Gewerbegericht 32.

handelsrecht 24.

Gewerbegerichtsgeset 33 Gewerbeordnung 38. Grundlahn (siehe Grankenber-

Grundlohn (siehe Krankenversicherung).

D.

dauptberuf 40.
deberolle 51.
deeresdienst 35.
deeresdienst 36.
deeresderwaltung 47 f.
deilanstalitspsiege 52.
deranziehung der Dienstpsiichen 121.
dispalenstellen 21.
dinterbliebenenversicherung 52 ff.

Invalidenversicherung 52 ff. Invalidität 37, 38. Tahresarbeitsverdienst 50 f. R.

Rassenwechsel 42. Raufmannsgericht 32. Renntnisnahme durch den Reichs-

tagsausschuß 56.

Kleine Betriebe 18. Knappschaftliche Kassen (siehe

Arankenberficherung). Kotherliche Signung 12. Körperliche Signung 12. Körperichaften, öffentlichrechtl. 24. Kollifion der Rechtsnormen 25.

Arankengeld 41, 48. Arankenhilfe 40, 45 ff. Arankenkassen (siehe Aranken-

Krankentallen (siehe Kranken versicherung). Krankenpslege 16, 37.

Arankenversicherung 40 ff. Krankheit 38 ff. Kriegführendes Heer 36.

Rriegführung, Bedeutung von Berufen oder Betrieben für

die, 16.

Kriegšant 11, 48, 56, 69.

— baheriídješ 58, Fußinote.
Kriegšantšnebenftellen 58.
Kriegšantšlellen 29, 58, 60.
Kriegšantelštant 21.
Kriegšgefets 36.
Kriegšindultrie 15.
Kriegšminifterium, preuß. 56.
— baheriídješ 57 f.

— württembergisches 57 f. — fächsisches 57 f.

Ariegsvirtschaft 22, 36 f., 47.

Kriegswirtschaftliche Bedeutung eines Betriebs oder einer Behörde 29, 64.

Kriegswirtschaftszweig 27. Kündigung des Arbeitsverhältnisses (siehe Lösung 20.).

mes (fiehe Lösung

2.

Ladung 67.
Laienberwaltung 62.
Landeszentralbehörden 58, 60.
Landfrankenkaffen (f. Krankenbersicherung)

Landwehrbezirk 59. Landwirtschaft 15, 38, 49, 51 f. Landwirtschaftliche Arbeiten 42, 51 ff.

Lebensalter 12, 22, 35. Lösung des Arbeitsverhältniffes

26 Lohnerhöhung (fieh. Berbefferung der Arbeitsbedingungen).

Lohnstreitigkeiten 31 ff. Lohnverhältniffe, ihre Berüdfichtigung 35 (f. auch Arbeitsberhältnis).

902.

Mantelgeset 10. Marineverwaltung 47. Meldestellen (f. unter Silfsdienstmelbestellen). Militärhinterbliebenengeset 52. Militärpersonen 65. Militärstrafgesetbuch 36. Militärverwaltung 63.

Mündliche Verhandlung 65 f. 91.

Riederlegung der Arbeit 27, 31 (fiehe auch Lösung des Arbeitsverhältniffes). Miederschrift 68. Nichtbefolgung der Ladung 67. Nichterscheinen trop Vorladg, 33.

Öffentlichkeit der Berhandlung 66. Offizierspenfionsgeset 52. Organe des Silfsbienftes 55 ff. Organisationen, friegewirtschaftliche, 16.

Organisatorische Magnahmen zur Durchführung der Dienstpflicht

Ortstrantentaffen (f. Rrantenversicherung).

Ortslohn (f. Krankenversicherg.).

Parlamentarische Mitwirtung beim Bollzug des Gefetes 55 f. Perfonliches Erscheinen der Beteiligten 67. Berfonalftand bei Behörden und

Betrieben 15.

Polizeistrafgesetbuch (baber.) f. Befinde. Präjudizien 69f. Brämien 50 f. Brämienbedungsberfahren 50. Breffe 17, 66. Brivatrecht 25. Privatwirtschaft 23. Brofurift 33.

Prozekordnung 64.

Rechtliche Bedeutung des Ab. tehrscheins 28. Rechtliche Natur der Ausschüffe

Rechtsanwälte 17. Rechtsbehelfe im überweifungs

verfahren 22. gegen die Verweigerung des Abtehrscheins 29 f.

Regelleiftungen der Krantentaffen 48.

Reichsangehörigkeit als Boraus, setzung der Dienstwflicht Reichstanzler 39, 50, 61. Reichsmarineamt 58, 61

Reichstag, Mitwirfung beim Be sekespollaug 11, 55. Reichstagsausschuß 55 f. 39, Reichsversicherungsordnung

41, 50 ff. Reichszentralbehörden 58. Richterliche Unabhängigkeit 63. Rubegeld 48.

Sachdarstellung 68. Sachberständige 65, 67. Satungen ber Berficherungs. träger 39. Schadenersas 27. Schiedsspruch der Schlichtungs stelle 34.

Schlichtungsausschuß 29, 59 f., 64, 67 ff.

dlichtungsftelle 32. dließung von Betrieben 9. dutvorschriften 11, 31. für Kriegsteilnehmer 36.

schwangerenhilfe 43. Leelforge 17. Lelbstverwaltungsorgane 62.

Soldatenstand 36 f.
Sozialpolitische Bedeutung des

Gesetzes 10. Sozialversicherung 37, 38 ff.

spezialparlament 56, 63. Staatsbedarfsarbeit 23. Staatsbürgerliche Stellung des

Diensthflichtigen 35 ff. Standesunterschiede 13. Stellungsbefehl, f. unter "Auf-

forderung, besondere". Stempelfreiheit 70. Sterbegeld 42.

sterbegeld 42. Etimmengleichbeit 34, 60. Etimmenmehrheit, einfache 34. Etimmenthaltung des Borfigen-

den 34. Strafbarkeit von Zuwiderhand-Lungen 28.

Strafbestimmungen 56. Strafen 33, 35.

8

tenor (f. Entscheidungsfat).

11. Neberweifung (f. auch Berfahren

bei der Heranziehung von Dienstpflichtigen) 16, 21 ff., 60.
Leberweisungsverfahren 22.
Lugestaltung des Wirtschaftslebens nach den Zweden der Ariegssihrung und Volksberforgung 17, 18.
Lundsperfahren 50.
Lufallentschädigung 51.
Lufallertscherung 50 ff.
Lunmittelbare Stadt 59.
Lufallertscherung Beschäftigte 42.
Luterbalt, ausreichender 22.
Luterbalt, ausreichender 22.

Unterricht 17. Unterstützungswohnsitzeset 37.

B.

Berbefferung der Arbeitsbedingungen 28 f.

Berfahren bei der Zusammenlegung von Betrieben 19.

- Heranziehung von Dienst-

pflichtigen 20 ff.
— Anrufung von Schlichtungs.

ftellen 33.

— vor den Ausschüffen 63 ff. Berhältniswahl 32. Bernehmung 33, 65.

Verpflichtung der Ausschußmitglieder 64f.

- zur Erteilung des Abkehricheines 28.

icheines 28. Berficherung (f. Sozialberfichg.) Berficherungsanstalt 54. Berficherungsbeiträge 52. Berficherungsbauer 42 ff. Berficherungskreibeit 52.

Bersicherungsfreiheit 52. Bersicherungsgesetz f. Angestellte 32.

Bersicherungspflicht (f. Sozialbersicherung). Rersicherungsträger 24.

Versicherungsträger 24. Versicherungsverhältnis (j. Sozialversicherung)

Berforgungsanspruch 52. Bertragsfreiheit, ihre Beschränkung 31.

Bertreter 68. Bertretung in Berfahren 33. Berwandtschaftsverhältnis 67.

Berweigerung des Abkehrscheins (f. unter Abkehrschein).

Bolksverforgung 16. Bollmacht 68. Bollzug 55 ff.

Voraussetzungen für Erteilung des Abkehrscheins 28.

Vorbereitung der Verhandlung

Vorbescheid 23. Vorladung 33.

Vorstellung gegen die besondere Aufforderung 23. Vorübergehende Beschäftigung 52.

Wahlrecht 37. Wartegeld 48. Wartezeit 42, 52.

Wechsel des Arbeitsverhältnisses (f. Lösung d. A., ferner Abtehrschein u. Krankenversigg, – des Beschäftigungsortes 4.5. Webroklicht in ihrem Verhältnis

zur Dienstpflicht.

Wehrpslichtige, zurückgestellte 30. Weitergewährung des bisherigen Arbeitslohnes 30.

Arbeitslohnes 30. Weiterversicherung 44 f. Werkmeister 40. Wertvertrag 25.

Willenserklärung 22. Wirkung, aufschiebende 24. Wohnort 22, 35.

Wohnsit 35.

3.

Beugen 65, 67.
Beugnisberweigerung 67.
Bentraffede 57, 59 f., 61, 66 ff.
Bibilprozehordnung 33, 67.
Burindnahme ber befonderen
Aufforderung 23.

Zusammenlegung der Betriebe 8, 18.

Zusammensetzung der Ausschü

Busammentritt des Keichstag ausschusses während der Unt brechung der Berhandlung des Keichstags 56.

Bustandigkeit, örtliche 64. Bustellung 27, 65. Bustimmungsrecht 55, 57. Bwang 9, 22.

— zur Heranziehung 23. 3weck des Gesetzes 7.

(G)(D)

A 19.44.21.

K1919-201

Der vaterländische Hilfsdienst





Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz